

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2026

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (Die Linke)	4	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	206, 207, 208
Akbulut, Gökay (Die Linke)	22, 53, 74, 89	Dietz, Thomas (AfD)	209, 210
Alhamwi, Alaa, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91, 92	Dillschneider, Jeanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 99, 197
Al-Wazir, Tarek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	179	Düring, Deborah (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59, 60
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Dzienus, Timon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	157, 158, 239
Bachmann, Carolin (AfD)	93	Ebenberger, Tobias (AfD)	8, 9, 100, 101
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	198, 229, 230
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	225	Edis, Mirze (Die Linke)	102
Balten, Adam (AfD)	75, 95, 226	Eißing, Mandy (Die Linke)	145
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	5, 76, 127	Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	79, 80, 81, 82
Beck, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Felser, Peter (AfD)	231
Birghan, Christoph, Dr. (AfD)	23, 24, 25	Fetsch, Thomas (AfD)	83, 211, 212, 213
Bleck, Andreas (AfD)	96, 227, 228	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	103
Bochmann, René (AfD)	180, 181	Galla, Rainer (AfD)	10, 11, 159
Brandner, Stephan (AfD)	77	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	184, 185, 186
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	26, 128, 129, 172	Gesenhues, Jan-Niclas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Broßart, Victoria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	182, 183	Glaser, Vinzenz (Die Linke)	84
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 55, 56, 57	Görke, Christian (Die Linke)	187
Bühl, Marcus (AfD)	28	Groß, Rainer (AfD)	104, 199, 200
Bünger, Clara (Die Linke)	29	Gürpınar, Ates (Die Linke)	214, 215, 216
Cezanne, Jörg (Die Linke)	97, 98		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Gumnior, Lena, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	30, 130, 131, 132	Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86
Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	105	Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	14, 65, 203
Haise, Lars (AfD)	160	Nick, Ophelia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	232
Hanker, Mirco (AfD)	146	Nieland, Iris (AfD)	15
Haug, Jochen (AfD)	31, 32, 201, 237	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	192
Henze, Stefan (AfD)	188	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 44
Hess, Nicole (AfD)	217	Özdemir, Cansu (Die Linke)	66, 112
Höchst, Nicole (AfD)	33, 34, 106, 133, 147	Pauli, Denis (AfD)	45, 46, 47
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 202	Pellmann, Sören (Die Linke)	48
Holm, Leif-Erik (AfD)	12, 107	Przygodda, Kerstin (AfD)	140, 151
Hoß, Luke (Die Linke)	173	Ramelow, Bodo (Die Linke)	67, 68
Ince, Cem (Die Linke)	35, 108, 161, 162	Raue, Arne (AfD)	49, 50
Joswig, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	62	Reichinnek, Heidi (Die Linke)	219
Jünger, Robin (AfD)	36, 218	Reisner, Lea (Die Linke)	69
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	124, 125, 134	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	3, 70
Kellner, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152, 153, 165
Kneller, Maximilian (AfD)	189	Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 87, 88
Lang, Ricarda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	174	Schattner, Bernd (AfD)	18, 71
Lay, Caren (Die Linke)	163, 240, 241	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	238
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Scheirich, Raimond (AfD)	113, 166
Lemke, Sonja (Die Linke)	148, 175, 176	Schiller, Manfred (AfD)	19
Lenhard, Rebecca (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	177	Schmidt, Julian (AfD)	233, 234, 235, 236
Lensing, Sascha (AfD)	37, 38, 39	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	141, 142
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135	Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154, 204
Loop, Denise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	149	Schötz, Evelyn (Die Linke)	220, 221
Maack, Sebastian (AfD)	40	Schröder, Stefan (AfD)	20
Matzerath, Markus (AfD)	41, 42, 63, 150	Schulz, Uwe (AfD)	51
Mayer, Andreas (AfD)	64, 126, 136	Schwartze, Stefan (SPD)	193
Meiser, Pascal (Die Linke)	110, 164	Seidler, Stefan (fraktionslos)	72, 194, 195
Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	137, 138, 178	Steinmüller, Hanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	143
Michaelsen, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 190, 191	Stephan, Thomas (AfD)	222
Mixl, Reinhard (AfD)	111		
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	43, 139		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Teich, Tobias (AfD)	52, 114, 115	Wagner, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	223, 224
Tesfaiesus, Awet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 144, 155	Willnat, Christin (Die Linke)	21
Teske, Robert (AfD)	167, 168, 169	Winklmann, Tina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Thoden, Ulrich (Die Linke)	117, 118, 119, 120	Zaum, Christian (AfD)	156
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121, 122, 205	Zons, Ulrich von (AfD)	196
Vollath, Sarah (Die Linke)	170, 171		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Bünger, Clara (Die Linke)	16
Lehmann, Sven		Gumnior, Lena, Dr.	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	2	Haug, Jochen (AfD)	18, 19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Höchst, Nicole (AfD)	20, 21
Achelwilm, Doris (Die Linke)	3	Ince, Cem (Die Linke)	22
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	3	Jünger, Robin (AfD)	22
Beck, Katharina		Lensing, Sascha (AfD)	23, 24
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Maack, Sebastian (AfD)	24
Ebenberger, Tobias (AfD)	5	Matzerath, Markus (AfD)	26, 27
Galla, Rainer (AfD)	5, 6	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	27
Holm, Leif-Erik (AfD)	6	Nouripour, Omid	
Michaelsen, Swantje Henrike		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Pauli, Denis (AfD)	28, 29, 30
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	7	Pellmann, Sören (Die Linke)	30
Nieland, Iris (AfD)	8	Raue, Arne (AfD)	31
Nouripour, Omid		Schulz, Uwe (AfD)	33
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Teich, Tobias (AfD)	33
Schäfer, Sebastian, Dr.		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Akbulut, Gökay (Die Linke)	34
Schattner, Bernd (AfD)	9	Amtsberg, Luise	
Schiller, Manfred (AfD)	10	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Schröder, Stefan (AfD)	11	Brugger, Agnieszka	
Willnat, Christin (Die Linke)	11	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Düring, Deborah	
Akbulut, Gökay (Die Linke)	12	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Birghan, Christoph, Dr. (AfD)	13, 14	Hofreiter, Anton, Dr.	
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	14	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Brugger, Agnieszka		Joswig, Julian	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Bühl, Marcus (AfD)	15	Matzerath, Markus (AfD)	38
		Mayer, Andreas (AfD)	39
		Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	39
		Özdemir, Cansu (Die Linke)	40
		Ramelow, Bodo (Die Linke)	40
		Reisner, Lea (Die Linke)	41
		Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	42
		Schattner, Bernd (AfD)	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Seidler, Stefan (fraktionslos)	43	Holm, Leif-Erik (AfD)	64
Winklmann, Tina		Ince, Cem (Die Linke)	65
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Kellner, Michael	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Verteidigung		Meiser, Pascal (Die Linke)	66
Akbulut, Gökay (Die Linke)	44	Mixl, Reinhard (AfD)	67
Balten, Adam (AfD)	44	Özdemir, Cansu (Die Linke)	67
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	45	Scheirich, Raimond (AfD)	68
Brandner, Stephan (AfD)	45	Teich, Tobias (AfD)	68, 69
Dillschneider, Jeanne		Tesfaiesus, Awet	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Espendiller, Michael, Dr.		Thoden, Ulrich (Die Linke)	70, 71, 72
(AfD)	46, 47, 48	Verlinden, Julia, Dr.	
Fetsch, Thomas (AfD)	48	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Glaser, Vinzenz (Die Linke)	49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Nanni, Sara		Forschung, Technologie und Raumfahrt	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50	Gesenhues, Jan-Niclas, Dr.	
Schäfer, Sebastian, Dr.		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	74, 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Mayer, Andreas (AfD)	75
Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
Akbulut, Gökay (Die Linke)	51	Justiz und für Verbraucherschutz	
Alhamwi, Alaa, Dr.		Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	76
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53, 54	Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	77, 78
Bachmann, Carolin (AfD)	55	Gumnior, Lena, Dr.	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79
Balten, Adam (AfD)	56	Höchst, Nicole (AfD)	79
Bleck, Andreas (AfD)	56	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	80
Cezanne, Jörg (Die Linke)	57, 58	Limburg, Helge	
Dillschneider, Jeanne		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Mayer, Andreas (AfD)	82
Ebenberger, Tobias (AfD)	59	Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	82
Edis, Mirze (Die Linke)	60	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	83
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	61	Przygodda, Kerstin (AfD)	83
Groß, Rainer (AfD)	62	Schmidt, Stefan	
Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	63	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Höchst, Nicole (AfD)	63		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Steinmüller, Hanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung	
Tesfaiesus, Awet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	106
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Hoß, Luke (Die Linke)	107
Eißing, Mandy (Die Linke)	87	Lang, Ricarda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107
Hanker, Mirco (AfD)	87	Lemke, Sonja (Die Linke)	110, 111
Höchst, Nicole (AfD)	88	Lenhard, Rebecca (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Lemke, Sonja (Die Linke)	89	Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	112
Loop, Denise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Matzerath, Markus (AfD)	91	Al-Wazir, Tarek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Przygodda, Kerstin (AfD)	91	Bochmann, René (AfD)	113
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92	Broßart, Victoria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116
Tesfaiesus, Awet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Görke, Christian (Die Linke)	117
Zaum, Christian (AfD)	94	Henze, Stefan (AfD)	117
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Kneller, Maximilian (AfD)	118
Dzienus, Timon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96	Michaelsen, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 119
Galla, Rainer (AfD)	97	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Haise, Lars (AfD)	98	Schwartzte, Stefan (SPD)	120
Ince, Cem (Die Linke)	98, 99	Seidler, Stefan (fraktionslos)	120
Lay, Caren (Die Linke)	100	Zons, Ulrich von (AfD)	121
Meiser, Pascal (Die Linke)	101	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Dillschneider, Jeanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Scheirich, Raimond (AfD)	103	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124
Teske, Robert (AfD)	103, 104		
Vollath, Sarah (Die Linke)	105		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Groß, Rainer (AfD) 125, 126	Balten, Adam (AfD) 147
Haug, Jochen (AfD) 127	Bleck, Andreas (AfD) 148, 149
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 128	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 149, 150
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke) 129	Felser, Peter (AfD) 151
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 130	Nick, Ophelia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 151
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 130	Schmidt, Julian (AfD) 152, 153, 154
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 131, 132, 133	Haug, Jochen (AfD) 154
Dietz, Thomas (AfD) 133, 134	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 155
Fetsch, Thomas (AfD) 135, 136	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Gürpınar, Ates (Die Linke) 137, 138, 139	Dzienus, Timon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 156
Hess, Nicole (AfD) 139	Lay, Caren (Die Linke) 156, 158
Jünger, Robin (AfD) 140	
Reichinnek, Heidi (Die Linke) 141	
Schötz, Evelyn (Die Linke) 141, 144	
Stephan, Thomas (AfD) 144	
Wagner, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 145, 146	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 147	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen die Meldungen zu, wonach es bei der Vergabe von Mitteln für den Hauptstadtkulturfonds im Jahr 2025 im Fall eines im regulären Antragsverfahren ausgewählten Projekts einen Eingriff in die Entscheidung der Jury durch den „Gemeinsamen Ausschuss“ gab, indem die „Zurückstellung“ eines Projekts und „Änderungen“ an der Ausrichtung des Projekts gefordert wurden, und hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), vertreten durch die entsprechenden Mitglieder des Bundes im Gemeinsamen Ausschuss, Einfluss auf die durch die Jury und die Kuratorin vorgelegte Auswahl genommen, und wenn ja, was war der Anlass für diese Einflussnahme (www.sueddeutsche.de/kultur/wolfram-weimer-hauptstadtkulturfonds-li.3459052?reduced=true)?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 7. April 2026

Grundsätzlich werden Förderungen des Hauptstadtkulturfonds (HKF) vom Gemeinsamen Ausschuss (GA) des Landes Berlin und des BKM beschlossen. Dieser Ausschuss umfasst vier Mitglieder (zwei Vertreter des Landes Berlin, zwei Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) als Entscheidungsgremium. Die unabhängige Jury des HKF bewertet die eingereichten Projektanträge fachlich und unabhängig. Auf dieser Basis spricht sie Empfehlungen aus, die jedoch keine abschließende Förderentscheidung darstellen. Nach den Regularien des HKF sind die Förderempfehlungen der Jury für den Gemeinsamen Ausschuss daher nicht bindend. Somit lässt sich aus dem Jury-Votum kein automatischer Förderanspruch ableiten. An diesem langen erprobten und bewährten Verfahren hat sich 2025 und 2026 nichts geändert. Vor diesem Hintergrund kann von einem „Eingriff“ im Zuge der abschließenden Förderentscheidung keine Rede sein.

In der GA-Sitzung vom 16. Dezember 2025 hat der GA über die von der HKF-Jury zur Förderung empfohlenen Projekte II/2026 entschieden. Die Entscheidung zu einem von der Jury empfohlenen Projekt wurde zurückgestellt, damit die Kuratorin mit der Antragstellerin ein Gespräch zur Durchführung des Projekts führen könne. Die Antragstellerin hat nach diesem Gespräch und mithin vor einer Entscheidungsfindung des GA ihren Antrag zurückgezogen.

2. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Projekte oder Institutionen wurden im laufenden Haushaltsjahr bereits aus der neuen Erläuterungsziffer 2.8 in Kapitel 0452 Titel 685 17 „Innovation“ bei der „Förderung national/international bedeutsamer Vorhaben, insbesondere zur kulturellen Integration, Kooperation und Innovation“ (Einzelplan 04) gefördert bzw. haben Aussicht auf Förderung, und in welcher Höhe wurden bzw. werden an die konkreten Institutionen oder Projekte Fördermittel ausgegeben (bitte für die 14 letzten Projekte/Institutionen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 10. April 2026**

Aus Kapitel 0452 Titel 685 17 Erl. 2.8 „Innovation“ sollen Maßnahmen finanziert werden, um eine nachhaltige Transformation von BKM-geförderten Institutionen zu erreichen. Die Auswahl möglicher Projektförderungen wird derzeit vorbereitet. Zu laufenden Förderentscheidungen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte, um die Integrität des Verfahrens und die Gleichbehandlung aller Antragstellenden zu gewährleisten.

3. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Hat der Bundeskanzler Friedrich Merz bei seinem Treffen mit dem syrischen Machthaber Ahmed al-Scharaa darauf hingewiesen, dass für ihn Angriffe von bewaffneten Islamisten auf Christen und andere Minderheiten, wie sie seit langem in Syrien erfolgen, so etwa am 28. März in der Stadt Suqaylabiyah, wo es durch Muslime zu Plünderungen, versuchten Vergewaltigungen und Festnahmen christlicher Männer gekommen sei und die muslimischen Angreifer, wie es heißt, „teilweise von regierungsnahen Strukturen unterstützt worden seien“ („Islamisten greifen christliche Stadt in Hama an“ ANF News vom 28. März 2026 <https://deutsch.anf-news.com/kultur/angriff-auf-christliche-stadt-in-hama-50915>), inakzeptabel sind und der Umstand, dass sie künftig nicht unterbunden oder sogar geduldet sowie die Verantwortlichen nicht strafrechtlich belangt würden, Auswirkungen auf die avisierte politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Syrien haben wird, und wenn ja, was war die Antwort des syrischen Machthabers Ahmed al-Scharaa, und wenn nein, warum hat der Bundeskanzler Friedrich Merz den syrischen Machthaber Ahmed al-Scharaa nicht darauf hingewiesen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister
vom 7. April 2026**

Der Bundeskanzler hat in der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem syrischen Präsidenten Ahmed al-Scharaa erläutert, dass das Thema Minderheitenrechte Gegenstand ihres Gesprächs war.

Darüber hinaus wird aus vertraulichen Gesprächen des Bundeskanzlers mit ausländischen Staats- und Regierungschefs nicht berichtet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

4. Abgeordnete **Doris Achelwilm**
(Die Linke)
- Welche Daten über Einzelpersonen und Familien liegen für den Direktauszahlungsmechanismus regelmäßig vor (z. B. Namen, Kontonummer, Steuer-ID), und welche Daten über Einzelpersonen und Familien liegen bei den Familienkassen regelmäßig vor (z. B. Namen, Kontonummer, Steuer-ID, Anzahl und Alter der Kinder)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 2. April 2026**

Eine Direktauszahlung öffentlicher Mittel an natürliche Personen wäre grundsätzlich auf Basis der nach § 139b Absatz 3 und 3a der Abgabenordnung (AO) gespeicherten Daten möglich (vgl. § 139e Absatz 1 AO).

Der Familienkasse liegen von den kindergeldberechtigten Personen regelmäßig die Daten nach § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 und Absatz 3a AO sowie Daten zum Familienstand vor. Zu dem Kind, für das Kindergeld bezogen wird, liegen der Familienkasse regelmäßig die Daten nach § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 AO sowie Daten zum Kindschaftsverhältnis vor.

5. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann**
(AfD)
- Ist der Bundeskanzler Friedrich Merz bezüglich der Erhöhung der Mehrwertsteuer noch immer der gleichen Ansicht wie bei seinem Wahlkampfauftritt in Vechta am 20. Februar 2025, wo er sagte, „die Mehrwertsteuer zu erhöhen, wäre nun das größte Gift für unsere Konjunktur und vor allen Dingen für die gesamte Nachfrage“, und kann er daher ausschließen, dass die Mehrwertsteuer in seiner laufenden Amtszeit erhöht wird, oder hat er seine Ansicht über die Mehrwertsteuer als „Konjunkturgift“ mittlerweile geändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 7. April 2026**

Auf die Ausführungen des Bundeskanzlers in der Regierungsbefragung am Mittwoch, den 25. März 2026, wird verwiesen (Plenarprotokoll 21/67).

6. Abgeordnete
Katharina Beck
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Hinweise auf Cum-Cum-Gestaltungen nach der Einführung der Mindesthaltedauer (Einführung des § 36a des Einkommensteuergesetzes – EStG) im Jahr 2016 vor, und wenn nein, wie kommt es, dass nach Presseinformationen (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/cum-cum-deutsche-bank-100.html) die Ermittlungen in Cum-Cum-Fällen bis auf das Jahr 2019 ausgedehnt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Gegenstand der zitierten Pressemeldung ist ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren. Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse zum Umfang und zum Stand einzelner Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften der Länder vor.

7. Abgeordnete
Katharina Beck
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Besitzt die Bundesregierung eigene Kenntnisse über die Gründe für die Verzögerung bei der strafrechtlichen Verfolgung von Managern der Pfandbriefbank wegen Cum-Cum-Deals (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-e-x/deutsche-pfandbriefbank-erstmal-banker-wegen-cum-cum-deals-angeklagt-01/100115990.html), und wenn ja, welche, und hat die Bundesregierung prüfen lassen, welche Möglichkeiten es gibt, die strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern und zu beschleunigen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über den Stand der Verfolgung von Einzelfällen vor. Die Verfolgung von Straftaten obliegt den Ländern (Artikel 30, 83 des Grundgesetzes). Daher können seitens der Bundesregierung keine Aussagen zur Verzögerung, Beschleunigung oder Erleichterung der Verfolgung eines Einzelfalls getroffen werden.

8. Abgeordneter **Tobias Ebenberger** (AfD) Wie viel Mehreinnahmen an Mehrwertsteuer hat die Bundesregierung aufgrund der durch Ausbruch des Iran-Kriegs am 28. Februar 2026 gestiegenen Benzin- und Dieselpreise im März 2026 generiert (ggf. Schätzwert angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 7. April 2026

Konkrete Zahlen zu den Auswirkungen der gestiegenen Kraftstoffpreise auf die Steuereinnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Abgeordneter **Tobias Ebenberger** (AfD) Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass steigende Energiepreise die Mehrwertsteuereinnahmen des Staates erhöhen, während bislang spürbare Entlastungen für die Bürger wie das Senken der Energiesteuer ausgeblieben sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 9. April 2026

Daten zum Umsatzsteueraufkommen infolge höherer Kraftstoffpreise liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Abgeordneter **Rainer Galla** (AfD) Wie viele Mitarbeiter waren seit dem 1. Januar 2023 tatsächlich bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung beschäftigt (bitte die Anzahl der Mitarbeiter im jeweiligen Quartal angeben für den Zeitraum vom ersten Quartal 2023 bis zum ersten Quartal 2026), und wie hoch waren die Ausgaben für das eingesetzte Personal (bitte die Gehaltssumme einschließlich der Arbeitgeberbeiträge im jeweiligen Quartal für den Zeitraum vom ersten Quartal 2023 bis zum ersten Quartal 2026 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. April 2026

Die Angaben zum Personaleinsatz bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie die rechnerischen, durchschnittlichen Personalkosten (steuerpflichtiges Brutto Beamte und Arbeitnehmer sowie Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer), d. h. einschließlich der Arbeitgeberbeiträge im jeweiligen Quartal) für den Zeitraum vom ersten Quartal 2023 bis zum ersten Quartal 2026 können der beigelegten Anlage entnommen werden.¹

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/5249 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

11. Abgeordneter
Rainer Galla
(AfD)
- Wie viele Inländer (§ 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG) bzw. Ausländer (§ 2 Absatz 5 AWG) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland waren in den Jahren 2023 bis 2026 von Sanktionen in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zusätzlich bei Inländern nach den Kategorien des § 2 Absatz 15 AWG und bei Ausländern nach natürlichen und juristischen Personen), und in wie vielen Fällen wurden in diesem Zeitraum personenbezogene Daten nach § 6 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) übermittelt, um auf die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16, 17 SanktDG hinzuwirken (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. April 2026

Die Ermittlungsbefugnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) sind sachlich bezogen auf Vermögenswerte und leiten sich nicht davon ab, ob die sanktionierte Person Inländer oder Ausländer ist und ob sie über einen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland verfügt. Daher wird die Anzahl der Inländer bzw. Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die von EU-Sanktionen betroffen sind, nicht von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erfasst.

In den Jahren 2023 bis 2026 wurden keine personenbezogenen Daten nach § 6 SanktDG übermittelt, um auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 SanktDG hinzuwirken. Eine gesonderte Erfassung von Fällen, die gemäß § 6 SanktDG übermittelt wurden, um auf die Verfolgung von Straftaten nach § 16 SanktDG hinzuwirken, findet nicht statt.

12. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Mehr- oder Mindereinnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsatzsteuer und der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Monat März 2026 im Vergleich zum Vorjahresmonat durch die gestiegenen Kraftstoffpreise erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 7. April 2026

Konkrete Zahlen zu den Auswirkungen der gestiegenen Kraftstoffpreise auf die Steuereinnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Abgeordnete
Swantje Henrike Michaelsen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Bruttolistenpreises für E-Autos, von 70.000 auf 100.000 Euro aus dem letzten Jahr, Berechnungen zu ökologischen und sozialen Auswirkungen angestellt, und wenn ja, warum spiegeln sich diese nicht im Klimaschutzprogramm wider?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. April 2026

Die Maßnahme wird im Klimaschutzprogramm 2026 unter der Position V 30 ausgewiesen.

14. Abgeordnete
Charlotte Antonia Neuhäuser
(Die Linke)
- Mit welchen konkreten Initiativen wird die Bundesregierung zu den Frühjahrstagungen des IWF und der Weltbank vom 13. bis 18. April 2026 sowie zum Development Committee am 16. April 2026 auf eine wirksame Entlastung hochverschuldeter Entwicklungsländer hinwirken, beispielsweise zur gleichwertigen Beteiligung privater Gläubiger und zur Stärkung der angekündigten Borrowers' Plattform, und welche konkreten gesetzgeberischen oder regulatorischen Maßnahmen plant sie hierfür auf nationaler Ebene?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 9. April 2026

Im Rahmen der diesjährigen Frühjahrstagungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank kommen die Finanzministerinnen und Finanzminister in einer Phase zusammen, in der die Weltwirtschaft infolge der anhaltenden Folgen des Konflikts im mittleren Osten unter Druck steht, insbesondere durch gestiegene Inflation, erhöhte Energiepreise und gestörte Lieferketten. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Bundesregierung eng mit europäischen Partnern sowie multilateralen Organisationen zusammen und erörtert internationale Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage.

Die Bundesregierung unterstützt die bestehende internationale Schuldenarchitektur, in deren Zentrum die internationalen Finanzinstitutionen sowie Koordinierungsforen wie der Pariser Club und das G20 Common Framework for Debt Treatments stehen. Ein wesentliches Prinzip ist die gleichwertige Beteiligung privater Gläubiger im Verhältnis zu den bilateralen, staatlichen Gläubigern. Der IWF hat im Oktober 2025 eine Studie zur Privatsektorbeteiligung bei multilateralen Schuldenbehandlungen („A Stocktaking of the Current international Architecture for Resolving Sovereign Debt Involving Private Sector Creditors“) veröffentlicht. Dabei zeigt sich, dass die Einbindung privater Gläubiger in den jüngeren Umschuldungsfällen gelingt und gegenüber der Zeit vor der Vereinbarung zum G20 Common Framework for Debt Treatments im Jahr 2020 verbessert werden konnte.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Mehrwert in zusätzlichen nationalen gesetzgeberischen oder regulatorischen Maßnahmen. Viel-

mehr bestehen wesentliche Risiken gesetzlicher Instrumente darin, dass sie Gläubigerrechte schwächen, die Kosten und die Marktliquidität von Staatsschulden beeinträchtigen und bei unzureichender oder unkoordinierter Ausgestaltung Umschuldungsprozesse verkomplizieren und/oder verzögern können. Auch der IWF verweist in der Studie auf ebendiese Risiken.

Im Rahmen der G20 unterstützt die Bundesregierung die Weiterentwicklung des G20 Common Framework for Debt Treatments, einschließlich einer Ausweitung auf Mitteleinkommensländer und einer Aussetzung des Schuldendienstes im Falle einer Antragstellung. Eine stärkere Kodifizierung der Verfahren wurde im letzten Jahr erreicht und soll fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung unterstützt zudem die Agenda der aktuellen G20-Präsidentschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mit Fokus auf Verbesserungen des G20 Common Frameworks sowie der Schuldentransparenz. Darüber hinaus steht die Bundesregierung dem im Rahmen der Vereinten Nationen verorteten sogenannten Borrowers' Club offen gegenüber. Die Bundesregierung befürwortet außerdem die Arbeit des Global Sovereign Debt Roundtables, der sich für mehr Transparenz, Prozessklarheit und technisches Verständnis unter aktiver Einbeziehung der Perspektiven von Schuldnerstaaten und Privatsektor einsetzt.

Für weitergehende Ausführungen zur Unterstützung der bestehenden internationalen Schuldenarchitektur wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/5641, insbesondere zu Frage 17c, verwiesen.

15. Abgeordnete
Iris Nieland
(AfD)
- Wie viele Verdachts-, Prüf- und bestätigte Fälle einer Doppelfinanzierung identischer Maßnahmen bzw. zuwendungsfähiger Ausgaben unter Beteiligung von Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) und zugleich anderer nationaler oder EU-Finanzierungsinstrumente sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten des SVIK bekannt bzw. geprüft worden, und in welcher Gesamthöhe wurden Bundesmittel seitdem rückgefordert (bitte jeweils nach Kalenderjahr und Fallkategorie aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Verdachts-, Prüf- und bestätigten Fälle einer Doppelfinanzierung von identischen Maßnahmen bzw. zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beteiligung von Investitionsmitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sowie anderen Finanzierungsinstrumenten im genannten Zeitraum vor. Bislang erfolgten keine Rückforderungen von Bundesmitteln.

16. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung zur Ankündigung des Vizekanzlers und Bundesministers der Finanzen Lars Klingbeil (www.merkur.de/politik/wuest-lobt-reformplan-spd-chef-klingbeil-ehegattensplitting-geschichte-94236015.html), das Ehegattensplitting in seiner heutigen Form abzuschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 7. April 2026

Der Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil, hat zum Ausdruck gebracht, steuerliche Fehlanreize im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit beseitigen zu wollen und dazu das Ehegattensplitting angesprochen. Der Vorschlag wird Bestandteil interner Beratungen der Bundesregierung.

17. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für das Jahr 2025 angekündigten umfassenden Prüfung sämtlicher Subventionen, und in welchem finanziellen Umfang rechnet die Bundesregierung derzeit mit dem Abbau ineffizienter oder klimaschädlicher Subventionen im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2027?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 7. April 2026

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Überprüfung der Subventionen und an der Konsolidierung der Förderpolitik. Der 30. Subventionsbericht bildet hierfür eine wesentliche Grundlage.

18. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts des Vorbilds von Polen und Frankreich eine Steuersenkung der Kraftstoffsteuern auch für Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. April 2026

Die Bundesregierung beobachtet die Preisentwicklung sehr genau und prüft – soweit erforderlich – geeignete Maßnahmen.

19. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- Stehen der Bundesregierung bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder nach ihrer Kenntnis der Deutschen Bundesbank Mittel zur Verfügung, um die kurzfristig bevorstehende Überschreitung der übernahmerechtlich maßgeblichen 30-Prozent-Schwelle durch die UniCredit an der Commerzbank zu verhindern (www.dasinvestment.com/unicredit-legt-uebernah-meangebot-fuer-commerzbank-vor/), vor dem Hintergrund, dass UniCredit ein konzentriertes Exposure gegenüber italienischen Staatsanleihen (zuletzt knapp 40 Mrd. Euro) in ihrer Bilanz hält und die Commerzbank nach staatlicher Stabilisierung heute wieder über eine solide Kapitalausstattung und nachhaltige Ertragskraft verfügt, und wenn ja, welche sind dies konkret, und haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Risiken im Rahmen des Erwerberprüfungsverfahrens bereits vollständig bewertet in Bezug auf eine Verlusttragungsreihenfolge (insbesondere zulasten von Eigentümern, Gläubigern oder öffentlichen Stellen), welche die Bundesregierung für den Fall zugrunde legt, dass die Commerzbank infolge einer Übernahme in eine existenzgefährdende Schieflage geraten sollte (www.derstandard.de/story/3000000240566/unicredit-glaubt-an-fusion-mit-commerzbank-etz-und-finanzaufsicht-sind-am-wort?utm_source=chatgpt.com)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 2. April 2026

Die Aufstockung der Beteiligung der UniCredit S.p.A. im Sinne der Fragestellung muss durch die Europäische Zentralbank, die in ihrer Entscheidung unabhängig ist, freigegeben werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft die von der UniCredit S.p.A. einzureichenden Unterlagen im Vorfeld auf fehlende Pflichtangaben und mögliche Verstöße gegen das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Die Bundesregierung ist in diese Vorgänge nicht eingebunden.

Davon unabhängig wäre für eine etwaige Abwicklung großer Institute in der Bankenunion der Einheitliche Abwicklungsausschuss zuständig. Bei einer Bankenabwicklung haften nach näherer Maßgabe der SRM-Verordnung primär Anteilseigner und Gläubiger einer Bank und danach der Einheitliche Bankenabwicklungsfonds, der aus Abgaben des Bankensektors besteht und derzeit mit ca. 81 Mrd. Euro befüllt ist.

20. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der diskutierten Abschaffung des Ehegattensplittings in seiner heutigen Form, der Einschränkung bzw. Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie möglicher Erhöhungen der Mehrwertsteuer die Gesamtbelastung privater Haushalte, und auf welcher Grundlage gelangt sie zu der Einschätzung, dass diese Maßnahmen insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Bürger führen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 8. April 2026**

Bei der Prüfung möglicher Reformmaßnahmen orientiert sich die Bundesregierung insgesamt an den Zielen einer wachstumsfreundlichen, anreizstärkenden und verteilungsgerechten Steuer- und Abgabepolitik. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist es das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Beiträge langfristig zu stabilisieren, um weitere Belastungen für Beitragszahlende und Wirtschaft zu vermeiden. Über entsprechende Maßnahmen wird die Bundesregierung auf Basis der am 30. März 2026 veröffentlichten Empfehlungen der FinanzKommission Gesundheit entscheiden.

21. Abgeordnete
Christin Willnat
(Die Linke)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union zur Einführung einer EU-weiten Übergewinnsteuer auf Krisengewinne, und welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung diesbezüglich bislang gegenüber der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union sowie dem Europäischen Parlament ergriffen oder unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung hat angesichts gestiegener Kraftstoffpreise bereits Maßnahmen ergriffen und stimmt sich fortlaufend zu weiterem Handlungsbedarf ab. Dabei wird auch eine Übergewinnsteuer im Sinne der Fragestellung und die möglichen rechtlichen Umsetzungsvarianten geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

22. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu Medienberichten (vgl. www.nd-aktuell.de/artikel/1198656.grenzueberschreitende-repression-deutsche-anordnung-polizei-kontrolliert-ilaria-salis-im-hotel.html), wonach im Zusammenhang mit der Europaabgeordneten Iliaria Salis eine deutsche Veranstaltung, Übermittlung oder Unterstützung einer Ausschreibung, Mitteilung oder sonstigen Maßnahme im Schengener Informationssystem über Interpol oder im Rahmen sonstiger europäischer Polizeikooperation erfolgt sein soll, die mit der am 28. März 2026 erfolgten polizeilichen Kontrolle von Iliaria Salis in Rom in Zusammenhang stehen könnte, und wenn ja, wann, und durch welche Stelle ist dies erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Die Bundesregierung kommentiert Medienberichterstattung grundsätzlich nicht.

Unabhängig davon steht das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten in Informationssystemen wie beispielsweise dem Schengener Informationssystem (SIS) grundsätzlich nur dem Betroffenen bzw. den vom Betroffenen bevollmächtigten Personen zu. Dies gilt unabhängig davon, ob zu der betroffenen Person tatsächlich personenbezogene Daten in Informationssystemen verarbeitet wurden oder nicht.

Einer weiteren Auskunft zu der Betroffenen steht zudem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Zu Einzelpersonen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft, da der Beantwortung Ihrer Frage das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – GG) entgegensteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in dieses Grundrecht bedeuten würde. Das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung geht nach sorgfältiger Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vor. Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Einzelperson kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht. Auch eine Übersendung der Antwort in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde die Antwort einem so großen Personenkreis zugänglich machen, dass das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend gewahrt würde.

23. Abgeordneter
Dr. Christoph Birghan
(AfD)
- Wie viele Schusswaffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2025 jeweils aus dem Besitz von Legalwaffenbesitzern durch Diebstahl entwendet, wobei die nach § 36 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnisse (insbesondere solche nach der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher) durch die Täter nachweislich überwunden wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

24. Abgeordneter
Dr. Christoph Birghan
(AfD)
- Welche konkreten Evaluierungsgegenstände hat das Bundesministerium des Innern (BMI) auf Grundlage der im September 2025 erfolgten Abfrage bei den beteiligten Interessenverbänden, Ländern und Sicherheitsbehörden zur Evaluierung des Waffenrechts (vgl. Zeile 2664 des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD) inzwischen ermittelt, und wann plant das BMI, die weitere Ausgestaltung sowie den Zeitplan für diese Evaluierung vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die aktuelle Legislaturperiode vorgesehene Evaluierung des Waffenrechts hat das Bundesministerium des Innern im September 2025 begonnen. In einem ersten Schritt waren Interessenverbände aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Bereiche sowie Länder und Sicherheitsbehörden eingeladen, die aus ihrer Sicht wichtigsten Themenbereiche zu benennen, die in der Evaluierung betrachtet werden sollen. Bis Dezember 2025 sind zahlreiche umfassende und zum Teil sehr detaillierte Stellungnahmen eingegangen. Das Bundesministerium des Innern wertet das umfangreiche Material derzeit aus und bereitet auf dieser Grundlage die Evaluierungsfragen für die nachfolgende zweite Beteiligungsrunde vor. Diese wird voraussichtlich im Sommer 2026 durchgeführt werden.

25. Abgeordneter
Dr. Christoph Birghan
(AfD)
- Welche grundsätzliche Position vertritt die Bundesregierung zu dem am 26. Februar 2026 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, und inwieweit sieht sie bei den darin vorgeschlagenen Harmonisierungen von Strafmaßstäben (insbesondere für den illegalen Waffenbesitz und den 3D-Druck von Waffen) einen Anpassungsbedarf für das geltende deutsche Straf- und Waffenrecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Die Bundesregierung befürwortet im Grundsatz den Vorschlag der Kommission der Europäischen Union (EU), zur Bekämpfung der illegalen Waffenkriminalität Mindestvorschriften zu Straftaten und Strafdrohungen zu regeln. Der Vorschlag befasst sich auch mit neuen Technologien (beispielsweise 3D-Druckverfahren), die zur illegalen Waffenherstellung genutzt werden können, und hat dabei insbesondere die illegale Herstellung und Verbreitung von Bauplänen als Problem identifiziert.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission wird derzeit in den zuständigen EU-Gremien im Rahmen eines ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahrens intensiv diskutiert. Ein sich aus dem finalen EU-Rechtsakt möglicherweise ergebender Umsetzungsbedarf im deutschen Waffenstrafrecht kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

26. Abgeordnete
Anne-Mieke Bremer
(Die Linke)
- Welche statistischen oder sonstigen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen Ermittlungsverfahren wegen nicht einvernehmlicher pornografischer Deepfakes eingestellt werden, und sofern hierzu keine gesonderte Erfassung erfolgt, aus welchen Gründen wird diese bislang nicht vorgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. April 2026

Zum Phänomen des „Deepfakes“ liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen erfasst. Die Erfassung orientiert sich im Wesentlichen an den entsprechenden Normen des Strafgesetzbuches bzw. strafrechtlicher Nebengesetze.

Die Anzahl eingestellter Ermittlungsverfahren kann auf Grundlage der PKS generell nicht bestimmt werden, da es sich bei ihr um eine polizeiliche Ausgangsstatistik handelt. In der PKS werden Straftaten zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und vor der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst.

Die statistische Erfassung gibt die polizeiliche Tatbewertung zu diesem Zeitpunkt wieder. Davon abweichende Bewertungen oder Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können mit der PKS nicht nachverfolgt werden. Bei Verfahrenseinstellungen handelt es sich um eine juristische Verfahrenserledigung nach der Strafprozessordnung. Die PKS ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

27. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unmittelbar und darüber hinaus ergriffen, nachdem auf EU-Ebene die Listung der iranischen Revolutionsgarden als Terrororganisation erfolgt ist (wie beispielsweise die Beschlagnahmung von Vermögen etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Islamischen Revolutionsgarden (IRGC) seit Anfang des Jahres 2026 unter dem Anti-Terrorismus-Regime – (vgl. insb. Verordnung [EU] 2580/2001 des Rates) der EU gelistet sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die Listung eingesetzt.

Bereits seit 2010 sind die IRGC zudem unter dem Sanktionsregime im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (insb. Verordnung [EU] 267/2012 des Rates) gelistet.

Als Rechtsfolge der Sanktionen sind Vermögenswerte der Organisation innerhalb der EU eingefroren und es ist im Rahmen des sogenannten Bereitstellungsverbots nicht erlaubt, den IRGC Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zu weiteren Maßnahmen gegen Personen und Entitäten, die mit dem iranischen Regime in Verbindung stehen, stimmt sich die Bundesregierung eng mit ihren Partnern ab.

28. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Welche technischen Konzepte plant bzw. setzt die Bundespolizei zur Erhöhung des Grenzschutzes um?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Die Bundespolizei setzt zur Erhöhung des Grenzschutzes auf einen ganzheitlichen Ansatz. Technische Maßnahmen sind integraler Bestandteil einer umfassenden Grenzmanagementstrategie und stehen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Außengrenzen.

Auf europäischer Ebene wird der Grenzschutz insbesondere im Rahmen der sogenannten Smart Borders-Agenda kontinuierlich weiterentwickelt. So ist im Oktober 2025 das Entry-Exit-System (EES) in den stufenwei-

sen Betrieb gegangen. Dieses ermöglicht die Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen für Kurzaufenthalte unter Nutzung alphanumerischer und biometrischer Daten und trägt damit unter anderem zur Bekämpfung von Identitätsbetrug bei.

Im weiteren Verlauf ist die Inbetriebnahme des European Travel Information and Authorisation System (ETIAS) vorgesehen, mit dem visumbefreite Drittstaatsangehörige vor ihrer Einreise einer sicherheitsbezogenen Vorabprüfung unterzogen werden.

Die Bundespolizei nutzt zudem technische Systeme zur Unterstützung und Automatisierung von Grenzkontrollprozessen, darunter Self-Service-Systeme (SSS) sowie automatisierte Grenzkontrollanlagen (Easy-PASS), die derzeit modernisiert werden.

In Umsetzung europäischen Rechts werden Fluggastdaten auf Grundlage von § 31a des Bundespolizeigesetzes seitens der Bundespolizei für bestimmte grenzpolizeilich relevante Flugverbindungen für die Einreise über die deutschen Schengen-Außengrenzen bei den Luftverkehrsunternehmen angefordert. Künftig werden mit Geltung der Verordnung (EU) 2025/12 diese Fluggastdaten von den Fluggesellschaften bei sämtlichen Flügen in die Union mithilfe automatisierter Verfahren erfasst und über einen bei eu-LISA zentralisierten Router an die Grenzbehörde übermittelt. Die technischen Systeme der Bundespolizei werden entsprechend angepasst.

Die Bundespolizei setzt im Rahmen einer Pilotierung Unmanned Aircraft Systems (UAS) zur Unterstützung der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung – einschließlich der grenzpolizeilichen Aufgaben – als ergänzendes Führungs- und Einsatzmittel ein. Über den künftigen Einsatz von UAS wird auf Grundlage der Ergebnisse der Pilotierung entschieden.

Insgesamt führt die Weiterentwicklung der europäischen Großsysteme zu einer fortlaufenden Modernisierung und Anpassung der technischen Grenzkontrollinfrastruktur, die durch die Bundespolizei kontinuierlich umgesetzt wird.

29. Abgeordnete
Clara Bünger
(Die Linke)

Wie lautet die um formelle Entscheidungen bereinigte Schutzquote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Herkunftsland Syrien, wenn nach der ethnischen und religiösen Zugehörigkeit der Asylsuchenden differenziert wird (bitte für die Jahre 2025 und das bisherige Jahr 2026 getrennt darstellen und Angaben zu den Gruppen Kurden, Alawiten, Drusen, Christen und Jesiden machen), und wie lautete die Widerrufsquote des BAMF 2025 und im bisherigen Jahr 2026 beim Herkunftsland Syrien, wenn nach der ethnischen und religiösen Zugehörigkeit der Geflüchteten differenziert wird (bitte wie zur ersten Teilfrage aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 7. April 2026**

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Quoten zu Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger nach Religionszugehörigkeit		
Religionszugehörigkeit	2025	Jan–Feb 2026
	Quote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen	Quote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Religionen gesamt	5,3 %	10,4 %
darunter		
Alawiten	20,0 %	25,0 %
Christen	17,1 %	7,7 %
Drusen	9,1 %	25,8 %
Yeziden	57,1 %	38,9 %

Quoten zu Entscheidungen des BAMF über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger nach Volkszugehörigkeit		
	2025	Jan–Feb 2026
	Quote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen	Quote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Volkszugehörigkeit gesamt	5,3 %	10,4 %
darunter		
Kurden	11,8 %	20,5 %

Quote der Widerrufe (Syrien) nach Religionszugehörigkeiten		
	2025	Jan–Feb 2026
	Religionen gesamt	3,7 %
darunter		
Alawiten	16,7 %	0,0 %
Christen	3,2 %	8,6 %
Drusen	0,0 %	10,0 %
Yeziden	1,4 %	2,8 %

Quote der Widerrufe (Syrien) nach Volkszugehörigkeit		
	2025	Jan–Feb 2026
	Volkszugehörigkeiten gesamt	3,7 %
darunter		
Kurden	1,4 %	6,4 %

30. Abgeordnete
Dr. Lena Gumnior
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Einstufung von insbesondere Senegal und Ghana als sichere Herkunftsstaaten nach § 29b des Asylgesetzes per Rechtsverordnung der Bundesregierung und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2025 (Rs. C/2025/5197), wonach ein europäischer Mitgliedstaat einen Drittstaat nicht als sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 37 in Verbindung mit Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie deklarieren darf, wenn dieser für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe nicht sicher ist, die aktuellen drastischen Verschärfungen des Klimas für LGBTIQ+-Personen im Senegal und in Ghana (vgl. <https://taz.de/Staatliche-Homophobie-in-Senegal!/6157863/>), und spricht die Bundesregierung diese Entwicklungen gegenüber den Regierungen auf ihren diplomatischen Kanälen an (vgl. auch https://taz.de/LGBTQ-Rechte-in-Senegal!/6162042/?&utm_econtactid=CWOLT000041314558&utm_crmid=?)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. April 2026

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. August 2025 (verbundene Rechtssache C-758/24 und C-759/24, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 6. Oktober 2025 unter C2025/5197) können sichere Herkunftsstaaten unter der geltenden Asylverfahrensrichtlinie nicht unter Ausnahmen für Personengruppen bestimmt werden.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten fortbestehen, wird dieser Maßstab durch die Bundesregierung angewandt. Hierzu beobachten das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Lage in den sicheren Herkunftsstaaten fortlaufend. Sowohl Ghana als auch Senegal sind wichtige Partnerstaaten Deutschlands in Westafrika. Die Bundesregierung führt daher mit den Regierungen beider Länder einen fortlaufenden Dialog, bei dem sie auch Menschenrechtsfragen anspricht.

31. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie vielen Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 28. Februar 2026 zur Stellung eines Asylantrags die Einreise gestattet, obwohl sie nicht über Papiere verfügten, die zur Einreise nach Deutschland berechtigten (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, aus denen die Einreise erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Seit 7. Mai 2025 werden asylsuchende, nicht-vulnerable Drittstaatsangehörige im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zurückgewiesen. Die Anzahl der in das Inland weitergeleiteten asylsuchenden vulnerablen Drittstaatsangehörigen, die die Bundespolizei im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise erfasst hat, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Anzahl von weitergeleiteten Personen an BAMF und Ausländerbehörde nach Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei im Rahmen der unerlaubten Einreise	
Landgrenze zu	1. Februar bis 28. Februar 2026
Belgien	3
Dänemark	3
Frankreich	18
Luxemburg	1
Niederlande	9
Polen	5
Schweiz	19
Tschechien	3
Österreich	10
Gesamt	71

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

32. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Wie viele Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 31. März 2026 zurückgewiesen (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, in das die Zurückweisung erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. März 2026 im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen insgesamt 2.366 Personen zurückgewiesen. Die erbetene staaten-spezifische Differenzierung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Zurückweisungen	
Landgrenze zu	März 2026 Anzahl Personen
Belgien	69
Dänemark	40
Frankreich	572
Luxemburg	54
Niederlande	182
Polen	455
Schweiz	416
Tschechien	144
Österreich	434
Gesamt	2.366

Es handelt sich um vorläufige, nicht qualitätsgesicherte Zahlen eines Sondermeldedienstes der Bundespolizei, die sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern können.

33. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der unter dem Alias Shurjoka auftretenden Online-Aktivistin vor, zum Beispiel im Hinblick auf öffentlich getätigte Aussagen, in denen sie ankündigt, im politischen Kampf „militant“ zu sein oder Militanz ausdrücklich zu legitimieren, ihre Rolle bei der Mobilisierung, ideologischen Rechtfertigung oder öffentlichen Unterstützung von Einschüchterungs- und Bedrohungshandlungen gegen politische Gegner usw., und wird die Person nach Kenntnis der Bundesregierung von Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder beobachtet oder als relevant im Phänomenbereich „Linksextremismus“ eingestuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Die Bundesregierung äußert sich zu von Einzelpersonen getätigten Aussagen nicht.

Sonstige Auskünfte zu der in Ihrer Frage genannten Person können aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden könnten, die im Hinblick auf dessen künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV hier offenlegen. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BFV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt.

Erschwerend kommt im vorliegenden Fall zusätzlich hinzu, dass den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter entgegenstehen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. So steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) der Bekanntgabe entgegen. Im vorliegenden Fall würden durch eine Beantwortung sensible Informationen über diese Personen herausgegeben werden. Das Recht der fragegegenständlichen Person auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen und personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG). Eine Auskunft ist daher unzulässig und muss vorliegend unterbleiben. Die vorgenommene Abwägung gilt für den Fall sowohl einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

34. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung staatlich geförderter Programme und zivilgesellschaftlicher Initiativen unter dem Schlagwort „gegen Rechts“ vor dem Hintergrund, dass politische Positionen rechts der Mitte Teil des legitimen demokratischen Spektrums sind, und wie stellt sie sicher, dass durch die Förderung entsprechender Maßnahmen keine pauschale Delegitimierung verfassungsmäßiger politischer Positionen oder Parteien erfolgt, sondern eine klare Abgrenzung ausschließlich gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Der Bundesregierung sind keine staatlich geförderten Bundesprogramme unter dem Schlagwort „gegen Rechts“ bekannt. Soweit innerhalb der Programmförderung staatlicher Bundesprogramme zur Demokratieförderung und Extremismusprävention Projektförderungen an zivilgesellschaftliche Initiativen ausgereicht werden, ist sichergestellt, dass die mit der Förderung verbundene Arbeit dieser Initiativen ihren Schwerpunkt

in der Demokratieförderung und der Bekämpfung des politischen Extremismus haben. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind den geltenden Richtlinien zu entnehmen.

35. Abgeordneter
Cem Ince
(Die Linke)
- Wie viele Strafverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 bis 2025 aufgrund von Straftaten gegen das Betriebsverfassungsgesetz (bitte auch die Anzahl der Verurteilten angeben; bitte zudem angeben, in wie vielen Fällen eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, und nach Jahren differenzieren), und wie beurteilt die Bundesregierung das Dunkelfeld und den Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 78 der Abgeordneten Ricarda Lang auf Bundestagsdrucksache 21/2486 verwiesen. Daten zu Ermittlungsverfahren aus darüber hinausgehenden Zeiträumen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ergänzend hierzu verweist die Bundesregierung auf die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistische Bericht Strafverfolgung listet die rechtskräftigen Ab- und Verurteilungen eines Berichtsjahres auf, differenziert nach dem schwersten Tatbestand, der der Entscheidung zugrunde gelegen hat. Darüber hinaus werden auch die verhängten Sanktionen in differenzierter Form (gruppiert nach Höhe der Strafe) ausgewiesen. Die Statistiken für die Jahre 2021 bis 2024, aktuellere Daten liegen noch nicht vor, sind unter folgendem Link zu finden: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_ac61be11q.

36. Abgeordneter
Robin Jünger
(AfD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Spannungsverhältnis zwischen ihrer Ankündigung, das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) werde Kommunen und Behörden spürbar entlasten, und der fortbestehenden Belastungslage in Hessen mit 1.075 EASY-Registrierungen zum 28. Februar 2026 sowie 4.355 untergebrachten Personen in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zum 27. Februar 2026, und woran will sie konkret messen, ob ab dem 12. Juni 2026 tatsächlich eine Entlastung eintritt oder lediglich Bundeslasten in den Vollzug von Ländern und Kommunen verlagert werden (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/migration-geas-2382758)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 7. April 2026**

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird mit Anwendbarkeit ab dem 12. Juni 2026 die Grundlage für eine bessere Steuerung, Ordnung und Begrenzung der Migration innerhalb der Europäischen Union sein und dabei Auswirkungen auf Bund, Länder und Kommunen haben. Da die Rechtsakte der GEAS-Reform bisher noch nicht angewendet werden, sind Aussagen zur konkreten Wirkung in einzelnen Regionen noch nicht möglich.

37. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung nähere Hinweise zu den im Rahmen der groß angelegten Razzia gegen ein Schleuser-Netzwerk in Nordrhein-Westfalen festgenommen Personen vor (z. B. aufenthaltsrechtlicher Status oder Staatsangehörigkeit), und vor welchem Hintergrund wird eine Auslieferung der festgenommenen Personen an die belgischen Justizbehörden angestrebt (vgl. www.waz.de/lokales/essen/article411554306/grossrazzia-gegen-schleuserkriminalitaet-polizei-und-zoll-auch-in-essen-im-einsatz.html)?
38. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- Welche Rolle spielten/spielen die in Deutschland festgenommenen bzw. noch zur Fahndung ausgeschriebenen Akteure im international agierenden Schleusernetzwerk (vgl. www.waz.de/lokales/essen/article411554306/grossrazzia-gegen-schleuserkriminalitaet-polizei-und-zoll-auch-in-essen-im-einsatz.html), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen mit Unterstützung des Schleusernetzwerks bisher über den Ärmelkanal illegal nach England gelangt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 7. April 2025**

Die Fragen 37 und 38 werden zusammen beantwortet.

Die Einsatzmaßnahmen erfolgten im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungen gegen eine Gruppierung, die kriminelle Netzwerke mit nautischem Material belieferte, um Seewegschleusungen nach Großbritannien durchzuführen. Sie sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich mit Unterstützung von Europol und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust). Im Zuge der Ermittlungen nahmen die Behörden Belgiens, Frankreichs, Deutschlands und der Niederlande bislang insgesamt 17 Personen fest, die mit dem kriminellen Netzwerk in Verbindung standen und Transportfahrten übernahmen. Im Rahmen der durchgeführten Einsatzmaßnahmen wurden in Deutschland vier syrische Staatsangehörige als mutmaßliche Organisatoren festgenommen.

Die Maßnahmen erfolgten im Rahmen weiterhin laufender Ermittlungsverfahren unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaften der Länder. Hinsichtlich weiterer Fragestellungen wird aus den vorgenannten Gründen an die sachleitenden Staatsanwaltschaften in Essen und Düsseldorf sowie die Generalstaatsanwaltschaft Hamm verwiesen.

39. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- Inwiefern liegen derzeit Hinweise vor, dass in Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland ansässige Organisationen in Verbindung mit illegalen Bootschleusungen von Migranten über den Ärmelkanal stehen (vgl. www.waz.de/lokales/essen/article411554306/grossrazzia-gegen-schleuserkriminalitaet-polizei-und-zoll-auch-in-essen-im-einsatz.html), und welche Informationen zur Finanzierung dieser Organisationen liegen vor, möglicherweise auch über Fördermittel des Bundes bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder (bitte etwaige Organisationen benennen, soweit die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2025

Kriminelle Gruppierungen arbeiten auch grenzüberschreitend zusammen und schaffen durch die Bereitstellung von nautischem Material die logistischen Voraussetzungen für Seewegschleusungen von Frankreich nach Großbritannien. Im Allgemeinen erfolgt die Finanzierung der Schleusernetzwerke durch kriminelle Erträge aus Vortaten.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Finanzierung der in der Frage angesprochenen Organisationen vor.

40. Abgeordneter
Sebastian Maack
(AfD)
- Wie viele „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte (einschließlich einfacher Körperverletzung), Sexualdelikte, Eigentumsdelikte, jeweilige Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 in Bezug auf Bahnhöfe und Züge in Berlin durch die Bundespolizei erfasst, und welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Anzahl und Herkunft der Täter bzw. Tatverdächtigen (TV) jeweils in Bezug auf „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Eigentumsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz im Jahr 2025 in Bahnhöfen und in Zügen in Berlin machen (bitte nach erfassten deutschen TV, nichtdeutschen TV sowie TV, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt bzw. unbekannt ist, aufschlüsseln, analog zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 55 des Abgeordneten Robert Teske (AfD) auf Bundestagsdrucksache 21/4657)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 8. April 2026**

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Anzahl Straftaten insgesamt					
32.427					
davon					
Gewaltdelikte	Eigentumsdelikte	Sachbeschädigungsdelikte	Sexualdelikte	Betäubungsmitteldelikte	Waffendelikte
Anzahl der Delikte					
3.587	5.121	3.457	162	1.128	335

Straftaten gesamt	
	Anzahl
unbekannte Tatverdächtige (TV)	11.796
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	8.376
nicht deutsch	9.827
ungeklärt	348

Gewaltdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	931
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	1.261
nicht deutsch	1.370
ungeklärt	25

Eigentumsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	3.989
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	357
nicht deutsch	950
ungeklärt	30

Sachbeschädigungsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	3.259
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	357
nicht deutsch	203
ungeklärt	7

Sexualdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	45
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	45
nicht deutsch	63
ungeklärt	2

Betäubungsmitteldelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	42
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	642
nicht deutsch	353
ungeklärt	10

Waffendelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	7
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	202
nicht deutsch	114
ungeklärt	4

Aufgrund von Tatmehrheiten kann die Anzahl der Delikte von der Summe der Tatverdächtigen abweichen.

Grundlage der Darstellung bildet die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig noch geringfügig ändern.

41. Abgeordneter **Markus Matzerath** (AfD) Wie viele politisch motivierte Straftaten wurden über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nach Kenntnis der Bundesregierung für das Datum 8. März 2026 für Berlin erfasst (bitte je Phänomenbereich aufschlüsseln), und sind darin auch die mehrfachen Angriffe enthalten, die nach meiner Beobachtung durch Linke und Linksextremisten auf Verantwortliche des Mediums Weichreite TV erfolgten, von denen nach meiner Durchsicht auch einige Angriffe in einer Aufzeichnung anlässlich der Demonstrationen zum Thema „Frauenkampftag“ am 8. März 2026 zu sehen sind (www.youtube.com/watch?v=BkKK_6r52TI etwa bei 0:11:45; 0:33:27; 2:45:53; 2:46:01; 2:46:11; 2:28:31; 3:31:05; 3:31:25; 3:37:47; 3:42:16; 3:59:03)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Für das Tatdatum 8. März 2026 sind mit Abfragedatum 2. April 2026 in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA keine Straftaten gespeichert. Aus dem engen Zeitfenster zwischen Tatzeit und Abfragedatum ergibt sich für den KPMD-PMK eine nur bedingte Auskunftsfä-

higkeit. Meldungen bezüglich politisch motivierter Straftaten erfolgen üblicherweise mit einem gewissen zeitlichen Verzug.

42. Abgeordneter
Markus Matzerath
(AfD)
- Sind dem Bundesamt für Verfassungsschutz Vorgänge bekannt, in welchen Personen fordern, dass alle „Täter an ihren großen Zehen auf den Marktplätzen dieser Nation aufgehängt und öffentlich kastriert werden“ sollen, und wenn ja, wie ordnet sie diese ein (z. B. nach einem bestimmten politischen Spektrum), und hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage gebildet, ob es sich hierbei um einen „tatsächlichen Anhaltspunkt“ für „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne des § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes für den Personenzusammenschluss handelt, wenn ein Spitzenfunktionär eines Verbandes eine solche Aussage ausweislich der Markierung mit einem „Gefällt mir“ befürwortet, vor dem Hintergrund, dass etwa die „Landessprecher*in“ der Grünen Jugend Hamburg, Carolin (Carro) Göbel, diese Forderung nach der öffentlichen Zurschaustellung, Folterung und Kastration unterstützte (www.instagram.com/frauloewenherz.de/p/DW11f53jDEN/), und wenn ja, wie lautet diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c BVerfSchG sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Bestrebungen sind gekennzeichnet durch ein aktives Vorgehen zur Realisierung ihrer Ziele. Die bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen reicht hier nicht aus, wenn sie nicht darüber hinaus mit Aktivitäten zu deren Beseitigung verbunden ist (so BVerfGE 162, 1 – Rn. 185).

Das bloße Goutieren einer Äußerung stellt daher keine Bestrebung i. S. d. §§ 3 und 4 BVerfSchG dar.

43. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele Syrer wurden seit 2020 in Deutschland eingebürgert (bitte nach Jahren aufschlüsseln und für 2025 nach einzelnen Bundesländern, sollten die Zahlen für 2025 noch immer nicht vorliegen, bitte die vorläufigen bzw. aktuellsten angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 8. April 2026**

Die Anzahl der in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils erfolgten Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Für das Berichtsjahr 2025 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse vor. Die Einbürgerungsstatistik 2025 wird durch das Statistische Bundesamt voraussichtlich Anfang Juni 2026 veröffentlicht.

Jahr	Anzahl der Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger
2020	6.700
2021	19.095
2022	48.385
2023	75.485
2024	83.185

44. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welche konkreten amtlichen statistischen Erhebungen stützt sich der Bundeskanzler Friedrich Merz in der Regierungsbefragung des Deutschen Bundestages am 25. März 2026 (<https://dbtg.tv/cv/id/7650835>) bei seiner Aussage, „ein beachtlicher Teil“ der „explodierenden Gewalt“ in Deutschland komme „aus den Gruppen der Zuwanderer“ (bitte nach analogem und digitalem Raum aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung bezieht sich bei statistischen Aussagen zur Entwicklung der Fall- und Tatverdächtigenzahlen zur Gewalt auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht hierzu umfangreiche Informationen auf seiner Internetseite.

Mit dem seit 2024 jährlich erscheinenden Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ stehen zudem Informationen zur Fallgruppe „Digitale Gewalt“ zur Verfügung, die ebenfalls auf der Internetseite des BKA veröffentlicht sind.

45. Abgeordneter **Denis Pauli** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Vergabepaxis von Aufnahmebescheiden für Spätaussiedler deutscher Volkszugehörigkeit aus den Staaten der ehemaligen UdSSR vor (bitte die Zahlen der erteilten Aufnahmebescheide der letzten zehn Jahre und der Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Im Zeitraum 2015 bis 2025 wurden insgesamt 73.148 Aufnahmebescheide an deutsche Volkszugehörige aus der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) erteilt. Eine Aufschlüsselung der erteilten Aufnahmebescheide des Bundesverwaltungsamtes (BVA) nach Herkunftsstaaten ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Den Statistiken des Registrierungsverfahrens der letzten Jahre kann jedoch entnommen werden, dass die Hauptherkunftsländer Russland (ca. 50 Prozent), Kasachstan (ca. 38 Prozent) und Ukraine (ca. 7 Prozent) sind.

Tabelle: Erteilte Aufnahmebescheide (2015 bis 2025)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aufnahmebescheide	7.147	7.601	7.427	7.874	6.301	5.953	9.844	6.086	5.309	5.906	3.700

Die Statistiken des BVA zum Bereich Spätaussiedler sind im Internet öffentlich einsehbar: www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Statistik_node.html.

46. Abgeordneter **Denis Pauli** (AfD) Welche Prognose hat die Bundesregierung hinsichtlich der Entwicklung der Erteilung der Aufnahmebescheide für Spätaussiedler deutscher Volkszugehörigkeit aus den Staaten der ehemaligen UdSSR für die künftigen fünf Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Eine seriöse Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Erteilung von Aufnahmebescheiden für Spätaussiedler kann nicht erstellt werden. Die Anzahl der zu erteilenden Aufnahmebescheide hängt davon ab, wie viele Aufnahmeanträge gestellt werden, ob diese mit beweiskräftigen Dokumenten zu Abstammung und Bekenntnis versehen sind, ob die geltend gemachten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können und insbesondere wie das Reaktionsverhalten der Antragsteller auf Nachfragen des BVA ausfällt.

Hierdurch kommt es zu sehr individuellen Bearbeitungszeiten, die maßgeblich vom Reaktionsverhalten der Antragsteller abhängen. Diese Umstände werden zusätzlich durch die volatile Lage in den kriegsbeteiligten Staaten beeinflusst. Wie der Tabelle aus der Antwort zu Frage 45 entnommen werden kann, wäre auch in der Vergangenheit eine seriöse Prognose für die letzten Jahre nicht möglich gewesen, da die Anzahl der erteilten Aufnahmebescheide teilweise sehr starken Schwankungen unterlag. Wahrscheinlich wird jedoch die Anzahl der erteilten Aufnahmebescheide aufgrund der rückläufigen Antragszahlen zukünftig geringer ausfallen.

47. Abgeordneter
Denis Pauli
(AfD)
- Wie hoch sind die zur Verfügung gestellten Mittel seitens der Bundesregierung für die vor Ort durchgeführten und geplanten Projekte im Zusammenhang mit den deutschen Minderheiten auf dem Gebiet der Staaten der ehemaligen UdSSR in den letzten 10 Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 7. April 2026

Die Bundesregierung hat im Zeitraum der letzten zehn Jahre für die vor Ort durchgeführten und geplanten Projekte im Zusammenhang mit den deutschen Minderheiten auf dem Gebiet der Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) folgende Mittel bereitgestellt:

2017	15.454.000 Euro
2018	15.443.000 Euro
2019	15.736.000 Euro
2020	13.703.000 Euro
2021	15.730.000 Euro
2022	15.382.000 Euro
2023	13.746.000 Euro
2024	12.624.000 Euro
2025	12.821.000 Euro
2026 (Stichtag: 31.03.2026)	13.512.000 Euro

48. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)
- Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse bei der Umsetzung des am 18. Oktober 2024 abgeschlossenen Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia, und wie viele kenianische Fachkräfte konnten bisher über das Abkommen gewonnen werden (bitte für die letzten zwei Jahre und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. April 2026

Migrationspartnerschaften sind auf eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten ausgerichtet. Das deutsch-kenianische Migrations- und Mobilitätsabkommen stellt einen wichtigen Meilenstein in den bilateralen Beziehungen dar. Besondere Bedeutung kommt dabei der Gemeinsamen Steuerungsgruppe mit dem jeweiligen Partner zu, die zuletzt am 26. August 2025 getagt hat. Aufgabe dieser Steuerungsgruppen ist es, die Umsetzung der Vereinbarungen in den festgelegten Handlungsfeldern durch konkrete Maßnahmen voranzutreiben und weiterzuentwickeln.

Vom 18. Oktober 2024 bis zum 31. März 2026 wurden von der Botschaft Nairobi 99 nationale Visa nach §§ 18a und 18b (Fachkräfte mit Berufs- bzw. akademischer Ausbildung) und 18g (Blaue Karte EU) des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Berücksichtigt man auch § 19c des Aufent-

haltsgesetzes (Erwerbstätigkeit unabhängig von der Qualifikation, ohne Forscher nach § 5 der Beschäftigungsverordnung [BeschV]), kamen im o. g. Zeitraum 442 nationale Visa hinzu. Zudem wurden im o. g. Zeitraum 219 nationale Visa nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes (Chancenkarte) und 50 nationale Visa an Forscher (§§ 18d sowie 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 BeschV) erteilt. Es ist statistisch aus der Zahl der erteilten Visa nicht ermittelbar, ob die Visumantragstellung durch das Abkommen bzw. damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen motiviert war. Die Visastatistik erlaubt auch keine Aufschlüsselung nach dem im Visaantrag angegebenen Ziel-Bundesland.

49. Abgeordneter **Arne Raue** (AfD) Welche technischen Ausstattungen für den Zivil- und Katastrophenschutz sind durch den Bund im Jahr 2026 für das Land Brandenburg als Ersatzbeschaffungen und Neubeschaffungen vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. April 2026

Der Bund (das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK) hat in diesem Jahr bislang vier Krankentransportwagen Typ B für den Zivilschutz (KTW Typ B ZS) an Brandenburg übergeben. Auf Grundlage der aktuellen Planungen ist die Übergabe folgender weiterer Fahrzeuge an Brandenburg beabsichtigt:

Fahrzeugtyp	CBRN Erkundungswagen (CBRN ErkW)	Mannschaftstransportwagen Führung Dekontamination für Verletzte (MTW Fü Dekon V)	Krankentransportwagen Typ B für den Zivilschutz (KTW Typ B ZS)	Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW KatS)
Stückzahl	5	5	2	1

Hierbei ist zu beachten, dass die Planungen unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und mangelfreien Anlieferung der Fahrzeuge durch die Industrie stehen. Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen oder Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich sein, kann es zu Verzögerungen bei den Fahrzeugübergaben kommen.

50. Abgeordneter **Arne Raue** (AfD) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Entschließung des Bundesrates vom 26. April 2024 (Bundesratsdrucksache 135/24) ergriffen, um die dort geforderte „umfassende Stärkung des Bevölkerungsschutzes“ mit einem Finanzvolumen von 10 Mrd. Euro über zehn Jahre umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. April 2026

Bevölkerungsschutz ist ein Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen. Dazu steuert der Bund im Rahmen des „Pakts für den Bevölkerungsschutz“ 10 Mrd. Euro bis 2029 bei. Mit den aufgewachsenen

Haushaltsmitteln investiert die Bundesregierung insbesondere in Ausrüstung, Technik, Aus- und Fortbildung. Die Ergänzende Ausstattung wird u. a. durch Hunderte neu zu beschaffende Fahrzeuge mit Spezialausrüstung des ergänzenden Katastrophenschutzes und Messtechnik für Gefahrenstoffe aller Art gestärkt.

Mithilfe der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung wird die Aus- und Fortbildung im Krisenmanagement ausgebaut, sodass Entscheidungsträger flächendeckend und über föderale Ebenen hinaus über das gleiche Wissen verfügen, um komplexe Krisen zu bewältigen.

Die Warnung der Bevölkerung wird in notwendigem Umfang weiter gestärkt und langfristig auf einem hohen technologischen Niveau gehalten. Es wird weiter in das Modulare Warnsystem (MoWaS), in die NINA-WarnApp, in Cell Broadcast sowie in den Ausbau des Sirennetzes investiert.

Die Stärkung der Resilienz der Bevölkerung wird durch Ausbildungen der Bevölkerung in erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (EHS) verbessert. Die Ausbildung von Pflegeunterstützungskräften (PUK) ist mit einem Förderprogramm in Planung, das zum 1. Januar 2027 startet. Ergänzend stärken wir das Ehrenamt, u. a. durch Imagekampagnen und Förderpreise, denn die freiwilligen Helferinnen und Helfer vor Ort sind es, die den Bevölkerungsschutz maßgeblich leisten.

Kampagnen für den Selbstschutz stellen sicher, dass Empfehlungen zur Notfallvorsorge und zum Verhalten in Krisensituationen so an die Bevölkerung weitergegeben werden, dass die Menschen flächendeckend und in ihren jeweiligen Lebenssituationen erreicht und angesprochen werden.

Zur Verbesserung der Trinkwassernotversorgung werden zusätzliche mobile Wassertransportkapazitäten geschaffen, die Funktionsfähigkeit vorhandener Trinkwassernotbrunnen sichergestellt und bei Bedarf auch neue Bohrungen vorgenommen. Der Staat muss auch im Ernstfall handlungsfähig bleiben. Dafür stärken wir eine geschützte Kommunikation der Behörden untereinander, entwickeln ein gemeinsames Lagebild und stärken eine gemeinsame Vorbereitung von Bund und Ländern für Krisenlagen, eine Nationale Reserve für Notstrom und eine Trinkwassernotversorgung.

Auch das Technische Hilfswerk (THW) als operative Bundesbehörde im Bevölkerungsschutz wird im Bereich Liegenschaften, bei der Ausstattung für seine Einsatzleistungen vor Ort sowie in der Aus- und Fortbildung deutlich gestärkt. Maßnahmen zu u. a. Förderung des ehrenamtlichen Engagements, zur Steigerung der Resilienz gegenüber dem Ausfall kritischer Infrastrukturen und der Ausbau der Logistikzentren von vier auf acht sind seitens des THW bereits angestoßen und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

51. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten finanziellen und personellen Unterstützungsmaßnahmen stellt der Bund Hessen und den hessischen Kommunen für die GEAS-Umsetzung (GEAS: Gemeinsames Europäisches Asylsystem) zur Verfügung, und welche Auffassung hat die Bundesregierung über die Umsetzungsreife in den Ländern, insbesondere mit Blick auf Aufnahmestrukturen, IT, Dolmetschung und Verfahrenskapazitäten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 7. April 2026**

Soweit die GEAS-Umsetzung in die Zuständigkeit der Länder fällt, liegt auch die Finanzierungsverantwortung bei diesen. Neben seinen eigenen Rechtsverpflichtungen flankiert der Bund die Umsetzung im Rahmen bestehender Programme durch Haushaltsmittel. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber. Eine Bezifferung der speziell auf das Land Hessen und seine Kommunen entfallenden Kosten für die GEAS-Umsetzung ist dem Bund nicht möglich. Die Umsetzung der im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden neuen Verfahren und Prozesse der GEAS-Reform wird dort in eigener Verantwortung vorgenommen.

52. Abgeordneter
Tobias Teich
(AfD)
- Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass keine Personen aus dem Iran, dem Libanon und anderen unmittelbar durch den israelisch-US-amerikanischen Krieg bzw. die israelische Intervention im Libanon betroffenen Ländern nach Deutschland gelangen, und wenn ja, wie, und beabsichtigt die Bundesregierung, für Staatsangehörige des Iran und des Libanon vorübergehend einen generellen Aufnahme- und Asylstopp (einschließlich subsidiären Schutzes und Duldungen) zu verhängen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung wird die Aufnahmebedingungen weiterhin nach internationalem, europäischem und nationalem Recht anwenden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

53. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Kommunalwahlen in mehreren Gemeinden Serbiens am 29. März 2026 vor, insbesondere zu Berichten über Gewalt, zur Einschüchterung von Wahlbeobachtern sowie zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Wahlprozess (vgl. Euractiv/AFP, www.euractiv.com/section/politics/news/serbia-local-elections-marred-by-claims-of-violence/), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ihre Bewertung der demokratischen Entwicklung Serbiens als EU-Beitrittskandidat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die von der internationalen Wahlbeobachtermission des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates geschilderten Unregelmäßigkeiten und Berichte über gewaltsame Vorfälle im Umfeld der Kommunalwahlen in zehn serbischen Gemeinden am 29. März 2026, auch gegen Wahlbeobachter, hat die Bundesregierung mit Sorge zur Kenntnis genommen (vgl.: www.coe.int/en/web/congress/-/elections-in-10-municipalities-of-serbia-violence-free-elections-and-even-playing-field-are-essential-to-build-trust-congress-observers-say).

Im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses nehmen demokratische und rechtsstaatliche Kriterien eine zentrale Rolle ein. Sie sind Teil der sogenannten „Fundamentals“ in Cluster 1, die insgesamt die Geschwindigkeit des Beitrittsprozesses bestimmen.

Vor diesem Hintergrund misst die Bundesregierung der umfassenden, und unabhängigen Aufarbeitung der berichteten Vorfälle große Bedeutung bei und erwartet, dass die zuständigen serbischen Stellen geeignete Maßnahmen ergreifen, um faire und freie Wahlen vollumfänglich sicherzustellen.

54. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es derzeit Pläne der Bundesregierung für Maßnahmen, um Zivilistinnen und Zivilisten im Iran zu unterstützen, und wenn ja, welche konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung fördert Projekte zur digitalen Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern. Zu weiteren Maßnahmen im Sinne der Fragestellung befindet die Bundesregierung derzeit in laufenden Abstimmungsprozessen.

55. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass inzwischen die afghanische Vertretung in Deutschland anders als noch in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 21/2486 betont, nun als erste afghanische Botschaft in der EU durch einen Taliban-Vertreter geleitet wird (www.tagesschau.de/investigativ/afghanistan-botschaft-berlin-taliban-100.html), die meines Erachtens bestehende Gefahr, dass nun unter anderem die Möglichkeiten der Passausstellung für afghanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland ausgenutzt wird, um Oppositionelle und Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler auszuspähen und damit unter anderem deren Angehörige in Deutschland und in Afghanistan zu bedrohen, und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um dies zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Cansu Özdemir auf Bundestagsdrucksache 21/5159. Die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 21/2486 ist somit weiterhin gültig.

56. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ergreift die Bundesregierung konkrete Maßnahmen als Reaktion auf die Ernennung eines Taliban-Angehörigen als Leiter der Botschaft Afghanistans in Deutschland (www.tagesschau.de/investigativ/afghanistan-botschaft-berlin-taliban-100.html), insbesondere da nach Darstellung der Bundesregierung die üblichen Gepflogenheiten und Regelungen (wie z. B. Einvernehmen mit dem Gaststaat) hier nicht eingehalten worden sind, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Cansu Özdemir auf Bundestagsdrucksache 21/5159.

57. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass ein Mitglied der Taliban nun die afghanische Botschaft in Deutschland leitet und dies in keinem anderen Land der EU der Fall ist (www.tagesschau.de/investigativ/afghanistan-botschaft-berlin-taliban-100.html), ihre bisherige Politik der Deals mit diesem Regime verändern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. April 2026

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Cansu Özdemir auf Bundestagsdrucksache 21/5159.

58. Abgeordnete **Deborah Düring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der Aussage Donald Trumps zur möglichen Übernahme Kubas in Bezug auf das Völkerrecht, und wenn ja, welche, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass durch die angekündigte Lockerung des Öl-Importverbots durch die USA tatsächlich Öl nach Kuba gelangt ist (Quelle: www.tagesschau.de/ausland/amerika/trump-droht-mit-uebernahme-kubas-100.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. April 2026

Die Bundesregierung nimmt die Äußerungen des US-Präsidenten zur Kenntnis und beobachtet die Entwicklung der Lage in Kuba weiterhin aufmerksam. Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

59. Abgeordnete **Deborah Düring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Findet eine völkerrechtliche Überprüfung des Angriffs der USA und Israels auf Iran sowie des Militärschlags der USA auf Venezuela, inklusive der Entführung Nicolas Maduros, durch die Bundesregierung statt, und wenn ja, welche Stellen beschäftigen sich damit (bitte nach Bundesministerien, Referaten, ggf. externen Beauftragten, Personalanzahl und fachlicher Expertise aufschlüsseln), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. April 2026

Die völkerrechtliche Einordnung außenpolitischer Vorgänge wird innerhalb der Bundesregierung durch das federführende Auswärtige Amt vorgenommen und im Ressortkreis abgestimmt.

60. Abgeordnete
Deborah Düring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Punkt sieht die Bundesregierung bei der fortschreitenden Annexion des Westjordanlandes durch Israel, vor der sowohl der Bundeskanzler Friedrich Merz als auch der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Johann Wadephul gewarnt haben (www.zeit.de/politik/ausland/2026-03/israel-johann-wadephul-gaza-westjordanland-siedler-iran), konkrete Konsequenzen vor, und welche sind dies konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung hat die israelische Regierung wiederholt klar dazu aufgerufen, den Siedlungsbau einzustellen und sich an geltendes Völkerrecht zu halten, zuletzt im Februar 2026 anlässlich jüngster Beschlüsse zur Ausweitung der israelischen Kontrolle im Westjordanland. Sie lehnt sowohl eine formale als auch eine durch Siedlungsausbau und andere Maßnahmen herbeigeführte De-facto-Annexion von Gebieten jenseits der Grenzen von 1967 strikt ab.

Die Bundesregierung hat in der EU ihre Unterstützung für die Sanktionierung gewalttätiger Siedler zum Ausdruck gebracht und ist im Rahmen der EU konstruktiv an der Debatte über weitere geeignete Maßnahmen beteiligt.

61. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, die Weitergabe von Informationen durch ungarische Staats- und Regierungschefs an russische Akteure zu sanktionieren und zu unterbinden – nachdem Berichten zufolge Ungarns Außenminister Péter Szijjártó während EU-Gipfeln mit dem russischen Außenminister Sergey Lavrov telefoniert und Informationen weitergegeben haben soll (<https://theins.press/en/inv/290911>) –, und welche konkreten Maßnahmen schlägt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 7. April 2026**

Die Beratungen des Rates unterliegen nach Artikel 6 der Geschäftsordnung des Rates der Geheimhaltungspflicht. Die Bundesregierung hat, wie fast alle anderen Mitgliedstaaten auch, eine Unterminierung der Funktionsweise der EU-Institutionen durch Missachtung der Geheimhaltungspflicht im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) deutlich kritisiert und Aufklärung des schwerwiegenden Vorwurfs gefordert. Über etwaige zu ergreifende Maßnahmen stimmt die Bundesregierung sich eng mit den anderen Mitgliedstaaten im Rat ab.

62. Abgeordneter
Julian Joswig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über eine Einmischung Russlands im Zuge der ungarischen Parlamentswahlen am 12. April 2026 vor, und hat sie sich bereits eine eigene Auffassung zu dem Umstand gebildet, dass Kreml-nahe Personen an der OSZE-Wahlbeobachtungsmission teilnehmen werden, und wenn ja, wie lautet diese (<https://de.euronews.com/my-europe/2026/03/20/putins-dolmetscherin-osze-wahl-ungarn-orban>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Medienberichte im Sinne der Fragestellung hat die Bundesregierung ebenso zur Kenntnis genommen wie den Zwischenbericht des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE vom 27. März 2026 über seine Wahlbeobachtungsmission in Ungarn, in dem ausländische Einflussnahme als einer der zentralen Aspekte im Wahlkampf genannt wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Person, die Gegenstand der von Ihnen genannten Pressemeldung ist, Mitarbeiterin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (dies ist auch die Grundlage für ihre Mitwirkung an der OSZE-Wahlbeobachtungsmission in Ungarn).

63. Abgeordneter
Markus Matzerath
(AfD)
- Sind die Bundesregierung und das Bundesministerium des Innern bereits über die Vorwürfe des tschechischen Parlamentsabgeordneten Libor Vondráček informiert, dass die in Deutschland ansässige und über Steuergeld finanzierte Rosa-Luxemburg-Stiftung Personenzusammenschlüsse in der Tschechischen Republik, namentlich „Druhá : směna“, „Sdružení“ und „Socialistická Solidarita“ (zu deutsch etwa: „Zweite : Schicht“, „Zusammengeschlossen“ und „Sozialistische Solidarität“) finanziere, die linksextremistischen Aktivitäten nachgehen würden, und können nach Ansicht der Bundesregierung auch Aktivitäten parteinaher Stiftungen im Ausland grundsätzlich ein Ende der Förderung gemäß § 4 des Stiftungsfinanzierungsgesetzes erforderlich machen (<https://jungfreiheit.de/politik/ausland/2026/tschechischer-parteiempf-wirft-deutschland-finanzierung-von-linksextremismus-vor/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 10. April 2026**

Der Bundesregierung sind die Vorwürfe des Vorsitzenden der tschechischen Partei Svobodní, Libor Vondráček, bekannt.

Die staatliche Förderung der parteinahen politischen Stiftungen in Deutschland richtet sich nach den Grundsätzen des Stiftungsfinanzierungsgesetzes (StiftFinG), das u. a. fordert, dass die jeweilige politische

Stiftung in einer Gesamtschau die Gewähr bietet, aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) und den Gedanken der Völkerverständigung einzutreten. Spiegelbildlich hierzu ist auch bei der Prüfung, ob gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 StiftFinG die Voraussetzungen der Förderung nach Beginn der Förderung entfallen sind, eine Gesamtschau vorzunehmen, in deren Rahmen grundsätzlich alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen sind, ggf. auch Sachverhalte mit Auslandsbezug.

64. Abgeordneter
Andreas Mayer
(AfD)
- Gibt es schon vollständige Abrechnungen für die Teilnahme an den G7-, G20- und COP30-Meetings im Jahr 2025, und wie hoch sind demnach die Kosten gewesen, und falls nicht, bis wann werden sie vorlegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 8. April 2026**

Die Dienstreisen im Sinne der Fragestellung sind noch nicht vollständig abgerechnet, sodass die Gesamtkosten für die Teilnahme an den Veranstaltungen noch nicht berechnet werden können. Die Abrechnung aller Reisen hängt auch vom Eingang ausstehender Rechnungen ab.

65. Abgeordnete
**Charlotte Antonia
Neuhäuser**
(Die Linke)
- Was sind die Gründe für die Enthaltung Deutschlands am 25. März 2026 in der VN-Generalversammlung in New York zur Abstimmung über die mehrheitlich angenommene Resolution, die den transatlantischen Sklavenhandel als Menschheitsverbrechen einstuft (<https://news.un.org/en/story/2026/03/1167199>), und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die direkte oder indirekte historische Verantwortung Deutschlands am transatlantischen Sklavenhandel durch deutsche Bank- und Handelshäuser, Häfen, deutsche Territorien, Wirtschaftszweige und einzelne Personen (www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/216485/deutsche-verwicklungen-in-den-transatlantischen-sklavenhandel/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung verweist auf die Stimmerklärung Deutschlands in der VN-Generalversammlung am 31. März 2026 (abrufbar unter: <https://newyork-un.diplo.de/un-en/2762644-2762644>).

66. Abgeordnete
Cansu Özdemir
(Die Linke)
- Wie hoch waren die durch den Besuch von Ahmed al-Sharaa und seiner Delegation in Deutschland verursachten Kosten für den Bundeshaushalt (bitte genaue Summe und Haushaltsposten angeben), und inwiefern belasteten diese Kosten den Steuerzahler?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 8. April 2026**

Die Kosten im Sinne der Fragestellung wurden noch nicht vollständig abgerechnet. Eine vollständige Übersicht der Ausgaben liegt damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

67. Abgeordneter
Bodo Ramelow
(Die Linke)
- Welche völkerrechtliche Auffassung vertritt die Bundesregierung heute zur Definition des Begriffs Genozid?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung legt den Begriff des Genozids (Völkermord) entsprechend dem geltenden Völkerrecht aus. Maßgeblich ist insbesondere die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die rechtliche Bewertung konkreter Sachverhalte als Genozid in erster Linie zuständigen internationalen Gerichten, insbesondere dem Internationalen Gerichtshof oder dem Internationalen Strafgerichtshof, obliegt.

68. Abgeordneter
Bodo Ramelow
(Die Linke)
- Hat sich die Bundesregierung heute eine andere Auffassung zur Absenkung der Beweislasthürde, als sie im Verfahren Gambia gegen Myanmar vor dem Internationalen Strafgerichtshof vertreten hat, gebildet, und sind aus der Sicht der Bundesregierung im Kontext der Absenkung der Beweislasthürde Unterschiede zwischen den Verfahren Gambia gegen Myanmar und Südafrika gegen Israel bekannt, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung gemeinsam mit internationalen Partnern am 3. März 2025 in einer Intervention im Verfahren „Gambia gegen Myanmar“ vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) dargelegt, die auf der Website des IGH öffentlich einsehbar ist (abrufbar unter: www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/178/178-20250303-wri-01-00-en.pdf). Die in der Intervention getätigten Aus-

sagen stehen für sich und gelten fort, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Verfahren „Südafrika gegen Israel“ vor dem Internationalen Gerichtshof ist die Frist zur Einreichung von Interventionserklärungen am 12. März 2026 abgelaufen. Deutschland hat von der Möglichkeit einer Intervention keinen Gebrauch gemacht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Blick auf beide Verfahren liegt es am IGH, über die von den klagenden Staaten vorgetragenen Vorwürfe im Lichte des jeweiligen konkreten Falls zu entscheiden.

69. Abgeordnete
Lea Reisner
(Die Linke)
- Bei welchen Gelegenheiten hat die Bundesregierung seit Beginn des nach meiner Ansicht klar völkerrechtswidrigen Irankrieges gegenüber den USA ihre Haltung dazu geäußert (bitte die Haltung bzw. das dafür verwendete Wording skizzieren und die Formate der Gespräche angeben, bei denen diese Haltung ausgedrückt wurde), und mit welcher Position ging die Bundesregierung bezüglich der Nutzung des US-Stützpunktes in Ramstein im Irankrieg in Gespräche mit der US-Regierung bzw. ihren Repräsentanten in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung hat sich zur Lage im Nahen und Mittleren Osten und ihrer Position bei verschiedenen Anlässen auch öffentlich eingelassen und verweist diesbezüglich unter anderem auf die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 2026 (abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/plenarprotokoll/protokoll-der-64-sitzung-des-21-deutschen-bundestages/5776>).

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten vertraulicher Gespräche.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftlichen Fragen 26 und 27 der Abgeordneten Desiree Becker auf Bundestagsdrucksache 21/4848.

70. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Umfasst die von Bundesaußenminister Dr. Johann Wadephul bei seinem Besuch in Abuja im November 2025 versprochene „Intensivierung der Zusammenarbeit mit Deutschland“ beim „Kampf gegen Terrorismus und Islamismus“ in Nigeria („Eigene Wege im Anti-Terror-Kampf – Nigeria setzt auf eigene Initiativen in Berlin“ in: insideBW vom 4. November 2025, www.insidebw.de/nigeria-setzt-auf-eigene-initiativen-in-berlin) mit Blick auf die seit Jahren erfolgenden Angriffe muslimischer Terrorgruppen wie Boko Haram und Fulani-Milizen gegen Christen, bei denen seit 2009 ca. 52.000 Christen umgebracht worden sein sollen („At last, the world is noticing the persecution of Christians“ in: The Washington Post vom 10. Oktober 2025, www.washingtonpost.com/opinions/2025/10/10/persecution-christians-nigeria/?utm_source=chatgpt.com), besondere Maßnahmen zum Schutz der Christen, und wenn ja, um welche handelt es sich (bitte die ersten 24 aufzählen), und wenn nein, wird die Bundesregierung angesichts des Überfalls muslimischer Terroristen von Boko Haram auf das Dorf Ngoshe am 3. März 2026, bei dem Dutzende Christen getötet und Hunderte vertrieben, verschleppt und versklavt worden seien („Nigeria: Boko Haram ermordet und versklavt Christen“ auf: Webseite von CSI vom 25. März 2026, <https://csi-de.de/artikel/nigeria-boko-haram-ermordet-und-versklavt-christen/>), sowie angesichts der Urteile von Vertretern christlicher Hilfsorganisationen, die vor Ort tätig sind, wie zum Beispiel Hassan John, wonach die Morde an Christen in Nigeria „noch Jahrzehnte andauern könnten“ (Nigeria: „Die Morde könnten noch Jahre andauern“ auf: Webseite von CSI, <https://csi-de.de/artikel/nigeria-die-morde-koennten-noch-jahre-andauern/>), besondere Maßnahmen zum Schutz der Christen in die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit aufnehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 7. April 2026**

Bundesaußenminister Dr. Johann Wadephul besuchte im November 2025 nicht Abuja; gleichwohl fand am 4. November 2025 ein Besuch des damaligen nigerianischen Außenministers Yussuf Tuggar in Berlin mit gemeinsamer Pressekonferenz der Außenminister statt, auf die auch in der Fragestellung Bezug genommen wird.

Der Schutz von religiösen Gruppen und der Religionsfreiheit ist in der Verfassung der Bundesrepublik Nigeria verankert. Die Bundesregierung verfolgt die Lage der Christen in Nigeria aufmerksam. Die Ursachen terroristischer und krimineller Angriffe in Nigeria, deren Opfer oftmals Angehörige verschiedener Religionsgruppen sind, sind vielfältig und komplex. Die Bundesregierung pflegt mit Nigeria einen vertrauensvol-

len Dialog zu diesen Herausforderungen und leistet in den von Gewalt besonders betroffenen Regionen mit Stabilisierungsmaßnahmen Unterstützung, z. B. in der Tschadseeregion im Nordosten sowie auch im Nordwesten Nigerias.

71. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie beurteilt die Bundesregierung die zukünftigen politischen Beziehungen zu Syrien?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 8. April 2026

Die Bundesregierung verweist auf die öffentlichen Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung im Rahmen des Besuchs des syrischen Präsidenten in Deutschland am 30. März 2026.

72. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos) Wie viele Sitzungen des im Anschluss an den deutsch-dänischen Aktionsplan eingerichteten deutsch-dänischen Grenzgremiums haben seit dessen erstmaligem Zusammentreten im Dezember 2024 stattgefunden, und welche konkreten Ergebnisse, Beschlüsse oder Empfehlungen sind aus den bisherigen Beratungen hervorgegangen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. April 2026

Das deutsch-dänische Grenzgremium ist seit der ersten Sitzung im Dezember 2024 zweimal zusammengetreten, am 21. Mai 2025 in Kopenhagen und am 9. Dezember 2025 in Flensburg; die nächste Sitzung ist für den 19. Mai in Berlin geplant. Die Sitzungen dienen jeweils dem Abgleich des Fortschritts bei der Bearbeitung einzelner Mobilitätshindernisse sowie der Arbeitsplanung für neue Fälle, die über die Webseite des Regionkontors gemeldet werden können.

Bei einzelnen Mobilitätshindernissen konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden, so z. B. bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Kindergeldangelegenheiten oder der Anerkennung von Ausbildungen für Erzieher und Altenpfleger.

73. Abgeordnete **Tina Winklmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung eine Verstärkung der Finanzierung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds, und wenn nein, was sind die Gründe dafür (www.zukunftsfonds.cz/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. April 2026

Die Bundesregierung bekennt sich nach wie vor zum Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds; das Auswärtige Amt wird sich in den anstehenden

Haushaltsverhandlungen entsprechend für eine angemessene Zustiftung einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

74. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Wie begründet die Bundesregierung die beim Besuch des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius in Singapur am 24. März 2026 bekräftigte Vertiefung der verteidigungsindustriellen Zusammenarbeit mit Singapur (vgl. www.bmvg.de/de/pistorius-besucht-indo-pazifik-partner/ministerboris-pistorius-singapur-6080040) vor dem Hintergrund kritisierter Defizite bei Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe in Singapur, und wie wurden diese Aspekte im Rahmen der für Rüstungsexporte und rüstungsnaher Kooperation maßgeblichen Prüfkriterien berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 7. April 2026

Singapur ist aufgrund seiner konstruktiven und stabilisierenden Rolle in der Region, seines klaren Bekenntnisses zu einer regelbasierten internationalen Ordnung, zum Völkerrecht und Multilateralismus sowie zu der seit 2024 bestehenden strategischen Partnerschaft mit Deutschland ein Schlüsselpartner für Deutschland.

Die Bundesregierung trifft Rüstungsexportentscheidungen im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen und rechtlicher sowie politischer Vorgaben, einschließlich der in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zur Beachtung der Menschenrechte enthaltenen Vorgaben.

75. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)
- Welchen Anteil am 800 Mrd. Euro schweren „Readiness 2030“-Paket der Europäischen Union trägt Deutschland, und welcher Betrag des Programms wird als Investition in den Heimatschutz in Deutschland fließen (bitte nennen sie hierbei die zehn größten Positionen der Investitionen und deren Umfang)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 8. April 2026**

Die im „Readiness 2030“-Plan der Europäischen Kommission genannte Zahl von 800 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus den 150 Mrd. Euro des EU-Verteidigungsfinanzierungsinstruments SAFE und bis zu 650 Mrd. Euro an zusätzlichen nationalen Ausgaben für Verteidigung. Deutschland wird selbst keine SAFE-Darlehen aufnehmen, steht aber für gemeinsame Beschaffungen zur Verfügung. Für den Heimatschutz in Deutschland sind keine Maßnahmen aus dem „Readiness 2030“-Plan der Europäischen Union geplant.

76. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Hat Julia Schwanholz, die Ehefrau des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius, für ihren Flug mit der Flugbereitschaft der Luftwaffe nach Singapur, Japan und Australien, über den bei NIUS am 27. März 2026 berichtet wurde (<https://nius.de/politik/pistorius-laesst-sich-mit-gattin-von-der-luftwaffe-in-den-australien-urlaub-fliegen>), eine marktübliche Zahlung geleistet, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 7. April 2026**

Der Mitflug erfolgte ausschließlich für den Streckenabschnitt Berlin–Tokio.

Die Rechnung wurde auf Grundlage marktüblicher Preise gestellt (Kostensatz 100 Prozent). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Ali Al-Dailami auf Bundestagsdrucksache 20/1918 verwiesen.

77. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie hat sich die Anzahl nicht durchgeführter Sicherheitsüberprüfungen von Wehrübungsleistenden, die auf eine solche angewiesen sind, seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte für jedes Jahr auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 7. April 2026**

Es wird keine Statistik im Sinne der Fragestellung geführt.

78. Abgeordnete
Jeanne Dillschneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Schließt die Bundesregierung aus, dass es zu einer erneuten Verlängerung der angekündigten Entscheidungsfrist Ende April über die weitere Zusammenarbeit am Future Combat Air System (FCAS) kommt (www.spiegel.de/politik/deutschland/fcas-ruestungsmanager-frank-haun-soll-fuer-friedrich-merz-das-kampfjet-projekt-retten-a-836e61f9-101c-4228-b4e1-315c84049dbe), und wer verfügt über die IP-Rechte (Intellectual Property Rights) der bisher entwickelten Technologien aus dem Rüstungsprojekt FCAS?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 8. April 2026

Deutschland und Frankreich haben zum Projekt FCAS eine Mediation bis Ende April 2026 vereinbart. Diese Mediation dauert aktuell an.

79. Abgeordneter
Dr. Michael Espendiller
(AfD)
- Wie viele derzeit laufende Verträge bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Foreign-Military-Sales-(FMS-)Programms, und welches Gesamtvolumen (in Euro) umfassen diese Verträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. April 2026

Die Beantwortung Ihrer Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.² Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage enthält Angaben zu der Anzahl der Verträge, die über das US-Foreign-Military-Sales-Programm laufen, sowie über die Volumina der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Daraus könnten Rückschlüsse auf den Fähigkeitsaufbau der Streitkräfte und damit auf die Gesamtfähigkeiten der Bundeswehr gezogen werden.

² Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

80. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- In welcher Höhe bestehen derzeit noch offene Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland für Verträge im Rahmen des Foreign-Military-Sales-(FMS-)Programms mit den Vereinigten Staaten von Amerika, und bis zu welchem Jahr laufen diese Zahlungsverpflichtungen längstens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. April 2026

Die Beantwortung Ihrer Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.³ Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage enthält Angaben zu der Anzahl der Verträge, die über das US-Foreign-Military-Sales-Programm laufen, sowie über die Volumina der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Daraus könnten Rückschlüsse auf den Fähigkeitsaufbau der Streitkräfte und damit auf die Gesamtfähigkeiten der Bundeswehr gezogen werden.

81. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Gibt es bei den laufenden Verträgen des Foreign-Military-Sales-(FMS-)Programms zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Fälle, in denen von den USA für einzelne Rüstungsgüter gegenüber Deutschland angekündigt wurde, dass es zu Lieferverzögerungen von mehr als sechs Monaten kommen kann, wie es beispielsweise aktuell im Vertragsverhältnis zur Schweiz der Fall ist, wo sich die Lieferung des Patriot-Flugabwehrsystems um mehrere Jahre verschieben soll, und welche geplanten Anschaffungen der Bundeswehr betreffen diese Fälle im einzelnen konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. April 2026

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Die Beantwortung Ihrer Frage würde eine manuelle Auswertung und Aufbereitung der eingepflegten Datensätze aller laufenden Verträge im Rahmen des Foreign-

³ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Military-Sales-Programms mit den Vereinigten Staaten von Amerika erfordern. Dies würde die zur Beantwortung von Schriftliche Fragen zur Verfügung stehende Zeit deutlich übersteigen.

82. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Plant die Bundesregierung für den Fall, dass es bei den laufenden Verträgen des Foreign-Military-Sales-(FMS-)Programms zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu Lieferverzögerungen von mehr als sechs Monaten kommt, wie es beispielsweise aktuell im Vertragsverhältnis der USA zur Schweiz der Fall ist, wo sich die Lieferung des Patriot-Flugabwehrsystems um mehrere Jahre verschieben soll, ebenso wie die Schweiz ihre Zahlungen an die USA in derartigen Fällen zu stoppen, und wie will die Bundesregierung dann sicherstellen, dass die USA einen entsprechenden Zahlungsstopp der Bundesrepublik sodann nicht einfach umgeht, indem die USA die Zahlungen aus anderen laufenden FMS-Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland „anzapft“, wie es aktuell im Vertragsverhältnis zwischen den USA und der Schweiz vorgekommen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. April 2026

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

83. Abgeordneter
Thomas Fetsch
(AfD)
- Wie plant die Bundesregierung im Fall eines Bündnisfalls die nach Kalkulationen der Bundeswehr bis zu 30.000 Verwundeten pro Monat, darunter nach qualifizierten Schätzungen bis zu ein Viertel Schwerverletzte, über die bestehende Bundeswehr-Krankenhausstruktur mit etwa 1.800 Betten zu versorgen, und wie wären die etwa 25.000 Soldaten und zivilen Mitarbeiter, die derzeit unter anderem an diesen Bundeswehrkrankenhäusern in Deutschland tätig sind, aufzufüllen, wenn ein nicht unerheblicher Teil davon nach Bundeswehrrangaben im Bündnisfall in der Nähe der Fronten eingesetzt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 7. April 2026

Die sich im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) ergebenden sanitätsdienstlichen Bedarfe umfassen Kapazitäten, die durch die Bundeswehrkrankenhäuser nicht alleine sichergestellt werden können und daher nur als gesamtstaatliche Aufgabe zu bewältigen sein werden.

Unter anderem zur Regelung von Steuerungsmechanismen für die Verteilung von Patientinnen und Patienten bedarf es eines gesetzlichen Rahmens. Dieser wird in Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit unter anderem mit Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung erarbeitet.

84. Abgeordneter
Vinzenz Glaser
(Die Linke)
- Wie hoch waren die Ausgaben des Bundeshaushalts für die Versendung von Informationsmaterial (z. B. Broschüren, Flyer, Ratgeber, Fragebogen) zum Wehrdienst an junge Menschen, und wie viele Personen wurden angeschrieben (bitte getrennt angeben nach: 2025 – auf Grundlage des § 58c des alten Soldatengesetzes – und erstem Quartal 2026 – auf Grundlage des § 13 des neuen Wehrdienstgesetzes –, jeweils nach Kostenart aufschlüsseln: Druck-/Materialkosten und Portokosten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 7. April 2026**

Im Jahr 2025 wurden auf Grundlage von § 58c des Soldatengesetzes etwa 641.000 Personen angeschrieben. Die Ausgaben beliefen sich inklusive Druck, Material und Versand auf rund 640.000 Euro.

Für das erste Quartal 2026 liegen noch keine abschließenden Kosten für den Versand der Anschreiben gemäß § 15a des Wehrpflichtgesetzes vor. Mit Stand zum 27. März 2026 wurden insgesamt 145.588 Anschreiben versandt.

85. Abgeordnete
Sara Nanni
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verfolgt die Bundesregierung noch das Ziel, bei den Fähigkeitskoalitionen im Rahmen der EU-Defence-Readiness-Agenda unter den pro Fähigkeitskoalition interessierten Nationen eine jeweilige Lead-Nation festzulegen, die die jeweilige Führungsverantwortung übernimmt (vgl. https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/9db42c04-15c2-42e1-8364-60afb0073e68_en), und haben auch für alle jeweiligen Teilbereiche der neun Fähigkeitskoalitionen Mitgliedsstaaten Interesse angemeldet (vgl. Schlussfolgerungen zur Tagung des Europäischen Rates vom 19. März 2026, Seite 16, Punkt 48a)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung legt keine Lead-Nations fest. Die 14 Koordinationsgruppen der neun priorisierten Fähigkeitsbereiche werden durch mindestens einen Mitgliedstaat geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 23 bis 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/3736 verwiesen.

86. Abgeordnete
Sara Nanni
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen wurden zur internen Aufarbeitung der „grundsätzlich nicht vorgesehenen“ Präsentation von Rüstungsgütern der Firma Rheinmetall beim „Tag der Bundeswehr 2025“ in Diez am 28. Juni 2025 getroffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 21/4657), und inwiefern stellt das Bundesministerium der Verteidigung sicher, dass sich solche Vorgänge in der Zukunft nicht wiederholen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 7. April 2026**

Der in Rede stehende Sachverhalt zum „Tag der Bundeswehr“ 2025 wurde umfassend aufgearbeitet und das am Standort Diez beteiligte Personal wurde einbezogen. Die bestehenden Vorgaben und die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 werden in die Planung, Vorbereitung und Durchführung künftiger Veranstaltungen implementiert. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 21/4657 verwiesen.

87. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bericht der Washington Post (www.washingtonpost.com/national-security/2026/03/26/us-iran-war-ukraine-missile-defense/) über die mögliche Zweckentfremdung der PURL-Mittel i. H. v. 750 Mio. US-Dollar nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, und wenn ja, ist eine Mittelverwendung für das Auffüllen der US-amerikanischen Munitionsdepots und/oder beschleunigte Lieferung an Staaten der Golfregion unter den Bedingungen des PURL-Programms aus Sicht der Bundesregierung zulässig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung kommentiert Medienberichterstattungen grundsätzlich nicht.

Im Übrigen wird auf die Regierungspressekonferenz vom 27. März 2026 verwiesen, in der der Regierungssprecher und der Sprecher des Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ausführen, dass der Bundesregierung keine Hinweise vorliegen, dass die zur Finanzierung der Unterstützung der Ukraine bereitgestellten Mittel im Rahmen des PURL-Mechanismus anderweitig verwendet werden sollen.

88. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Reklamationsfällen bei Antriebssystemen von Rolls-Royce Power Systems, über die die Stuttgarter Zeitung in der Ausgabe vom 1. März 2026 berichtete, und wenn ja, welche, und welche Maßnahmen wurden in der Qualitätskontrolle ergriffen, um diese Komplikationen in der Bundeswehr zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. April 2026

Der Bundesregierung sind unspezifizierte Reklamationen im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

89. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Welche Gründe hat die Bundesregierung dafür, mit der seit dem 20. März 2026 geltenden und bis zum 15. September 2026 befristeten Allgemeinen Genehmigung Nr. 48 Ausfuhren von Gütern der Luft- und maritimen Verteidigung nach Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate und in die Ukraine durch ein vereinfachtes Verfahren zu erleichtern (vgl. www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20260320_neubekanntgabe_agg48.html), und wie stellt sie dabei sicher, dass die politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie eine hinreichende parlamentarische Nachvollziehbarkeit gewahrt bleiben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 10. April 2026

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 48 ist eine Reaktion auf die Angriffe des Iran auf die Golfstaaten, sie dient der erleichterten und beschleunigten Lieferung von Rüstungsgütern in die Golfregion, die zur Verteidigung gegen Angriffe aus der Luft und zur See dienen. Sie ist befristet, gilt nur für bestimmte Rüstungsgüter und Verwendungszwecke sowie nur für bestimmte Länder und Endverwender.

Die Allgemeine Genehmigung steht damit im Einklang mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Den parlamentarischen Auskunftsrechten wird durch Meldeauflagen der Unternehmen zur Erhebung von

Daten über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Rechnung getragen.

Bislang galt für die Ukraine bereits ein beschleunigtes Einzelgenehmigungsverfahren, das für einen einzelnen Staat gut funktioniert hat. Durch die Einführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 48 werden Ausfuhrvorgänge in gleich mehrere Staaten beschleunigt, sodass die Aufnahme der Ukraine folgerichtig war und zeigt, dass die Unterstützung der Ukraine weiterhin oberste Priorität genießt.

90. Abgeordneter **Dr. Alaa Alhamwi** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestätigt die Bundesregierung die Aussage der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche vom 24. März 2026 auf der Ceraweek, einer Konferenz der Öl- und Gasindustrie in den USA, dass die Klimaneutralität nicht bis 2050 erreicht werden müsse, sondern Ziellücken von 5 bis 10 Prozent zufriedenstellend wären und das Ziel flexibler betrachtet werden müsse (www.spiegel.de/wirtschaft/katherina-reich-e-stellt-eu-klimaziel-fuer-2050-infrage-a-fbfc148c-5960-46c7-bd4b-bfb24bfe9f87), und wenn ja, ist dies eine abgestimmte Position der Bundesregierung, und wenn nein, warum tätigt die Bundesministerin eine solche Aussage, und wie bewertet die Bundesregierung die mögliche Gefahr, durch solche Aussagen Planungsunsicherheit für Unternehmen in Deutschland und Europa hervorzurufen?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung steht zu den deutschen und europäischen Klimazielen. Dabei verfolgt sie das Ziel der Klimaneutralität 2045 in Deutschland mit einem Ansatz, der Klimaschutz, wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Dort, wo diese Ausgewogenheit zulasten der Wirtschaftsleistung nicht gegeben ist, werden Anpassungen geprüft, wie z. B. im Rahmen der EU-Flottenregulierung bei Autos. Hierauf weist Bundesministerin Katherina Reiche in öffentlichen Statements hin.

91. Abgeordneter
Dr. Alaa Alhamwi
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestätigt die Bundesregierung die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Stefan Rouenhoff im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 25. März 2026, dass das Ziel der Bundesregierung nicht die Stilllegung von Gasinfrastruktur ist, und wenn ja, wie begründet sie dies, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Gasbinnenmarktrichtlinie (Teil des Gas-Pakets 2024/1788) eine geordnete Stilllegung oder Umwidmung von Gasverteilernetzen bis 2045 fordert, um Klimaneutralität zu erreichen, und wenn nein, wie ist diese Aussage zu verstehen, und welche Auswirkungen hat der durch das Gebäudemodernisierungsgesetz geplante weitere Einbau von Gasheizungen auf Wärmepläne von Kommunen, die die Stilllegung von Gasnetzen vorsehen?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 2. April 2026**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets enthält entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 Regelungen zu Verteilernetzentwicklungsplänen, um zukünftig eine bedarfsbasierte Planung der Gasverteilernetze zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf sieht keine Pflicht zur Stilllegung oder zum Rückbau von Gasnetzen vor. Er regelt mit den Verteilernetzentwicklungsplänen ein geordnetes Verfahren für die Netzplanung auf regionaler und lokaler Ebene, das langfristige Planungs- und Rechtssicherheit für die kommunalen Akteure und für die Verbraucher schafft. Sollte die Gasnachfrage in den Kommunen oder Regionen in Zukunft stark sinken, können Gasleitungen perspektivisch umgenutzt (beispielsweise für Wasserstoff oder andere Nutzungen) oder – soweit sie nicht anders nutzbar sind – auch stillgelegt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Energieversorgung für die betroffenen Verbraucher durchgängig voraussehbar, transparent, planbar, sicher und bezahlbar bleibt. Die kommunale Wärmeplanung bleibt ein zentrales strategisches Instrument, das Kommunen, Bürgern und Unternehmen sowie Betreibern von Energieinfrastruktur wichtige Orientierung über die künftige Wärmeversorgung gibt. In der Wärmeplanung wird ermittelt, welche Wärmeversorgungsarten sich langfristig für die lokale Versorgung am besten eignen. Die Eignung unterschiedlicher Wärmeversorgungsarten – zum Beispiel eines Wärmenetzes – verändert sich durch das neue Gebäudemodernisierungsgesetz nicht.

92. Abgeordneter
Dr. Alaa Alhamwi
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist das Problem, dass Verbraucherinnen und Verbraucher z. B. beim Einbau einer Wärmepumpe für die Stilllegung oder Verplombung des Gasanschlusses sehr hohe Kosten an die Gasnetzbetreiber bezahlen müssen (www.spiegel.de/wirtschaft/service/energie-wende-waermepumpen-wenn-die-stilllegung-des-gasanschlusses-5-000-euro-kostet-a-49718431-fc20-4c7b-a7c4-be8d01658da3?sara_ref=re-so-app-sh), durch die im Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Gas-und-Wasserstoff-Binnenmarktpakets vorgesehene Änderung des § 18 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) „cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt: Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist nicht berechtigt, von einem Anschlussnehmer, der an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck angeschlossen ist, eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses zu verlangen“, behoben, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung durch den Verordnungsgeber die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) anzupassen, etwa wie vom Rechtsgutachten des Bundesverbands Wärmepumpe vom Mai 2025 vorgeschlagen (www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/Gasnetz_K%C3%BCndigung-Gutachten.pdf), und wenn ja, wer soll nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten bezahlen, und wird sichergestellt, dass die Netzbetreiber diese Kosten nicht auf die Netzentgelte der im Gasnetz verbleibenden Kunden umlegen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Nach dem Regelungsentwurf in § 18 Absatz 1 Satz 5 (neu) EnWG-E im Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Gas-und-Wasserstoffbinnenmarktpakets ist der Netzbetreiber nicht berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für die vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme von Hausanschlüssen zu verlangen. Durch diese Regelung wird die notwendige Kostenminimierung angereizt, weil der Netzbetreiber derjenige ist, der ein kosteneffizientes Vorgehen sicherstellen kann und muss (zum Beispiel nach dem sog. Schweizer Modell, wonach einzelne Hausanschlüsse zunächst nur außer Betrieb genommen werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Stilllegung des gesamten Straßenzugs an nur einer Stelle erfolgt). Der Netzbetreiber kann die Kosten für ein effizientes Vorgehen bei der Stilllegung entsprechend über die Gasnetzentgelte umlegen. Das geht auch nicht ausschließlich zulasten der Netznutzer, die perspektivisch zuletzt vom Netz getrennt werden, weil die Bundesnetzagentur die Bildung von Rückstellungen für die Stilllegungskosten bereits jetzt ermöglicht. Damit können auch die künftigen Stilllegungskosten schon jetzt in die Gasnetzentgelte einfließen und auf breitere Schultern verteilt werden. Der überwiegende Teil der Gasnetzbetreiber stellt nach hiesigen Informatio-

nen im Übrigen bei Stilllegung eines Hausanschlusses dem Anschlussnehmer derzeit auch keine Kosten in Rechnung, sodass diese Kosten bereits heute nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur in die Gasnetzentgelte einfließen.

93. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie viele Havarien von Windindustrieanlagen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 insgesamt, und wie hoch war jeweils die Anzahl von Bränden sowie von Schäden an Rotorblättern?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da es hierzu keine Berichtspflichten gibt und im Übrigen die Genehmigung der Windenergieanlagen in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden liegt.

94. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchen Netzgebieten im Bundesland Bayern lag nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen der Abregelungs-Maßnahmen im Rahmen des Redispatch 2.0 im Jahr 2024 bei über 3 Prozent (bitte nach Verteilnetzgebieten und dem genauen prozentualen Wert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 8. April 2026**

Im Jahr 2024 belief sich der mit Erneuerbare-Energien-Anlagen durchgeführte Redispatch im Bundesland Bayern auf 1.017 Gigawattstunden. Davon entfielen 99 Prozent auf die Netzgebiete der Bayernwerk Netz GmbH (611 Gigawattstunden) und der N-ERGIE Netz GmbH (395 Gigawattstunden).

Im Jahr 2024 machten Abregelungen erneuerbarer Energien durchschnittlich 3,5 Prozent der gesamten erneuerbaren Stromerzeugung in Deutschland aus, wobei erhebliche Unterschiede auf Ebene einzelner Netzgebiete, Umspannwerke oder Leitungsabschnitte bestehen. Der Bundesregierung liegt aktuell keine Aufschlüsselung über die Höhe der Abregelungsquote auf Ebene einzelner Netzgebiete vor.

95. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung mit der Frage befasst, welche persönlichen oder juristischen Konsequenzen in den Bundesministerien oder gegenüber Gasversorgungsunternehmen zu ziehen sein werden, falls es zur Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe des Notfallplans Gas in Deutschland kommen sollte, insbesondere da bereits im Herbst bekannt war, dass die Gasspeicher historisch niedrige Gasspeicherfüllstände aufgewiesen haben, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt sie dabei (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energie-wieso-sind-die-gasspeicher-in-deutschland-so-niedrig-befuehlt/100149970.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Versorgungslage in Deutschland. Eine Änderung der Warnstufe erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vorliegen. Genauere Ausführungen finden Sie im Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland (www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.html).

96. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Auswirkungen der aktuellen geopolitischen Spannungen im Nahen Osten auf die Entwicklung der Energiepreise in Deutschland, insbesondere der Preise für Erdgas, Benzin und Diesel, vor, und welche Folgen könnten sich daraus nach Einschätzung der Bundesregierung für die Kostenbelastung der privaten Haushalte ergeben (www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/iran-krieg-energie-ausblick-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die aktuelle Lage im Nahen Osten führt zu volatiler Preisdynamik an den Öl- und Gasmärkten. Trotz einer sicheren Versorgungslage sind in Abhängigkeit von der Dauer der De-facto-Blockade der Straße von Hormus weiterhin Preiseffekte auf dem globalen Gas- und Ölmarkt zu erwarten.

Die Weltmarktpreise für Rohöl sind deutlich gestiegen (Stand: 7. April 2026 10.00 Uhr Brent 111 US-Dollar/Barrel, Juni Future, West Texas Intermediate (WTI) 115 US-Dollar/Barrel, Mai Future). Zum Vergleich die Ölnotierung (Brent) schwankten am 27. Februar 2026 zwischen 70,69 US-Dollar/Barrel und 72,87 US-Dollar/Barrel.

Der Gaspreis am Title Transfer Facility (TTF) ist von ca. 32 Euro Euro/Megawattstunde am 27. Februar 2026 auf ca. 51 Euro/Megawattstunde am 7. April 2026 9:00 Uhr gestiegen (+61 Prozent). Zum Vergleich im

Winter 2024/25 lag der Gaspreis bei bis zu 59 Euro/Megawattstunde, während der Gaskrise 2022 stieg der Gaspreis auf über 300 Euro/Megawattstunde. Die aktuellen Marktpreise wirken sich aber nicht 1:1 auf die Endkunden aus, da diese in der Regel über länger laufende Verträge verfügen. Auch geben die Gasversorger die volle Preisdynamik nicht sofort bei Abschluss von neuen Verträgen weiter. Eine belastbare Einschätzung, wie sich die Endkundenpreise weiterentwickeln, ist aufgrund der Unsicherheit und der Dauer des Konflikts nicht möglich.

Die Kraftstoffpreise in Deutschland setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: Steuern und Abgaben (u. a. Energiesteuer, CO₂-Abgabe, Mehrwertsteuer), Beschaffungs- und Herstellungskosten (u. a. Ölpreis, Logistikkosten) sowie dem Deckungsbeitrag. Nach Beginn der Militärschläge sind die Benzinpreise bis 6. April 2026 um rd. 40 Cent (E5) bzw. 35 Cent (E10) und die Dieselpreise um 65 Cent gestiegen. Am aktuellen Rand ist eine Seitwärtsbewegung der Preise zu beobachten. So waren Diesel und Benzin gleich hoch wie am Vortag. E5 kostet momentan im Schnitt rund 2,25 Euro, Diesel kostet rd. 2,44 Euro pro Liter, E10 liegt mit 2,19 Euro pro Liter etwas darunter. Im Vergleich zu Mitte Februar betragen die Steigerungen 43 Cent (E5) bzw. 38 Cent (E10) pro Liter Benzin und über 68 Cent pro Liter Diesel. Grundsätzlich haben sich diese Preissteigerungen an den Preisbewegungen der Rotterdamer Produktenbörse orientiert. Ähnlich geschah dies in anderen europäischen Staaten.

97. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (Die Linke) Wie viel Vorräte aus der nationalen Erdölreserve wurden seit der Freigabe am 11. März 2026 bis zur Beantwortung der Frage veräußert (bitte nach den Bestandteilen Erdöl, Benzin, Diesel, Heizöl und Kerosin aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. April 2026

Im Rahmen der Koordinierung durch die IEA haben die Mitgliedstaaten am 11. März 2026 einer internationalen Freigabe von 400 Mio. Barrel zugestimmt. Auf Deutschland entfielen dabei 19,51 Mio. Barrel bzw. 2,647 Mio. Tonnen, was einem Anteil von knapp 4,9 Prozent entspricht.

Die Bundesregierung hat sich dazu entschlossen, die Mengen in mehreren Chargen anzubieten, um flexibel auf die zukünftige Marktentwicklung reagieren zu können. Im Rahmen der ersten Charge hat sich folgendes Bild ergeben:

	Freigabemenge in Tonnen	Angenommen in Tonnen
Rohöl	400.000	130.388
Diesel	150.000	101.519
Jet	50.000	35.363

Benzin und Heizöl wurden nicht angeboten, da hier aktuell eine Knappheit nicht zu erwarten ist.

98. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Die Linke)
- Zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mengen plant die Bundesregierung die zukünftige Veräußerung von Kraftstoffen aus der nationalen Erdölreserve (bitte nach den Bestandteilen Erdöl, Benzin, Diesel, Heizöl und Kerosin aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Über die zweite Charge der Freigabe im Rahmen der nationalen Verpflichtung aus der von der Internationalen Energieagentur (IEA) koordinierten Freigabeentscheidung wird die Bundesregierung Ende April 2026 entscheiden. Dabei soll die dann vorliegende Versorgungssituation zugrunde gelegt werden. Diese wird im Vorfeld der Freigabe der zweiten Charge mit dem Beratungsgremium der Bundesregierung, dem Krisenversorgungsrat, konsultiert. Ein Vorschlag über die Höhe und die Aufteilung der zweiten Charge wird dann der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie zur Entscheidung vorgelegt.

99. Abgeordnete
Jeanne Dillschneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung im Kontext von Kooperationen deutscher und ukrainischer Firmen beim Drohnenbau in der Ukraine die Aussagen von Rheinmetall-Ceo Armin Papperger bekannt (www.handelsblatt.com/cmsid/100212832.html), und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Innovationskraft der ukrainischen Rüstungsindustrie?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern einzelner Unternehmen.

Unabhängig davon gilt: Die Ukraine verteidigt sich gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Insbesondere die durch eine ausgeprägte Innovationskraft gekennzeichnete ukrainische Drohnentechnik, die sich in der Entwicklung und Anpassung moderner unbemannter Systeme widerspiegelt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes. Deutschland und die Ukraine haben am 16. Februar 2024 eine umfassende bilaterale Sicherheitsvereinbarung geschlossen. Diese sieht u. a. einen Ausbau der rüstungsindustriellen Kooperation vor, z. B. durch Partnerschaften und gemeinsame Produktion. Die Bundesregierung steht weiterhin fest an der Seite der Ukraine.

100. Abgeordneter **Tobias Ebenberger** (AfD) Voraussichtlich wann ist vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche vor einer möglichen Treibstoffknappheit warnt, nach Einschätzung der Bundesregierung die Ausrufung der „Alarmstufe“ auf Basis des Energiesicherungsgesetzes geboten (www.merkur.de/wirtschaft/treibstoff-wird-knapp-wirtschaftsministerin-reiche-warnt-vor-engpaesen-ende-april-zr-94236348.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. April 2026**

Im Gegensatz zum Gasbereich gibt es im Mineralölbereich keine vergleichbare „Alarmstufe“ im Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Treten international Mengenknappheiten an Rohöl oder Mineralölprodukten auf oder drohen diese zumindest, kann von der Internationalen Energieagentur (IEA) eine Coordinated Action mit Zustimmung der IEA-Mitgliedstaaten initiiert werden. Im Rahmen einer solchen Coordinated Action werden in Deutschland aus den Vorräten des Erdölbevorratungsverbandes Mengen an Rohöl und/oder Mineralölprodukten dem Markt zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage des EnSiG könnte die Bundesregierung je nach Schwere der Versorgungsunterbrechung bei Rohöl oder Mineralölprodukten entscheiden, zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen Verordnungen zur Nachfragebeschränkung zu erlassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Krisensituation. Diese liegt derzeit aber nicht vor. Die Bundesregierung wird die Entwicklung jedoch weiter intensiv analysieren. Sie ist vorbereitet und kann auf Veränderungen dieser Lage jederzeit reagieren.

101. Abgeordneter **Tobias Ebenberger** (AfD) Schließt die Bundesregierung für den Fall der Ausrufung der „Alarmstufe“ auf Basis des Energiesicherungsgesetzes Fahrbeschränkungen und/oder Tanklimits für die Zivilbevölkerung aus?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Im Unterschied zum Gasbereich gibt es bei Mineralölkrisen keine „Alarmstufe“ im Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Treten international Mengenknappheiten an Rohöl oder Mineralölprodukten auf oder drohen sie zumindest, kann von der Internationalen Energieagentur (IEA) eine Coordinated Action mit Zustimmung der IEA-Mitgliedstaaten initiiert werden. Im Rahmen dieser Coordinated Action werden in Deutschland aus den Vorräten des Erdölbevorratungsverbandes Mengen an Rohöl und/oder Mineralölprodukten dem Markt zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung könnte je nach Schwere der Versorgungsunterbrechung bei Rohöl oder Mineralölprodukten auf Grundlage des EnSiG entscheiden, zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen Verordnungen zur Nachfragebeschränkung zu erlassen. Dazu könnten auch Fahrbeschränkungen oder Tanklimits ge-

hören. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Krisensituation. Diese liegt derzeit aber nicht vor. Die Bundesregierung wird die Entwicklung aber weiter intensiv analysieren. Sie ist vorbereitet und kann auf Veränderungen dieser Lage jederzeit reagieren.

102. Abgeordneter
Mirze Edis
(Die Linke)
- Ist der Bundesregierung die Prognose der J. P. Morgan bekannt, nach welcher die meisten Öl- und Gaslieferungen nach Europa am 10. April 2026 stoppen könnten, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie hieraus, und gibt es Pläne der Bundesregierung und der EU, um dieser möglicherweise bevorstehenden gravierenden Lücke von fossilen Energieträgern zu begegnen, und wenn ja, welche (siehe www.newsweek.com/map-shows-when-oil-deliveries-to-us-could-stop-11762782)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung beteiligt sich derzeit an einer von der IEA koordinierten internationalen Freigabe von Reserven an Rohöl und Ölprodukten. Diese Reserven werden den Mitgliedsunternehmen des Erdölbevorzugungsverbandes angeboten, um möglichen physischen Knappheiten vorzubeugen. Aktuell ist die Versorgung mit Mineralölprodukten weiterhin gesichert.

Für den Fall einer weiteren Verschärfung der globalen Versorgungslage stehen ebenfalls weiterhin ausreichend Notfallreserven bereit.

In der zitierten Meldung geht es ausschließlich um Lieferung aus der Golfregion. Aus der Golfregion erhält die EU jedoch lediglich unter 4 Prozent ihrer Gasimporte. Deutschland bezieht gar kein Gas aus der Region. Aktuell sind die Anlandemengen an deutschen LNG-Terminals hoch. Damit erreichen derzeit ausreichend viele LNG-Importe die deutschen und europäischen Terminals, sodass ausreichend LNG in Europa verfügbar ist, auch wenn das Angebot aufgrund der geopolitischen Lage im Nahen Osten weltweit verknappt ist.

Wie stark sich die Lage im Iran auf den Gasmarkt mittelfristig auswirkt, ist weiter nicht abschätzbar, da unbekannt ist, wann die Lieferungen aus der Region wieder aufgenommen werden können. Sollte der Export von LNG aus der Golfregion dauerhaft unterbrochen bleiben, droht weiterhin keine Gasmangellage in Deutschland oder der EU, allerdings könnten die Preise weiter steigen und ein Bieterwettbewerb zwischen Europa und Asien entstehen. Preissenkend dürfte wirken, dass das weltweite LNG durch zusätzliche Produktion in den USA und Kanada noch dieses Jahr um ca. 10 Prozent (d. h. um ca. 65 Milliarden Kubikmeter oder billion cubic metres – bcm) anwachsen soll.

103. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Wie will die Bundesregierung angesichts des geringen aktuellen Füllstands der deutschen Gasspeicher, Exportausfällen aufgrund des Iran-Krieges und Umleitungen von LNG-Schiffen von Europa nach Asien und Afrika das Ziel eines Füllgrades von ca. 70 Prozent (gewichteter Durchschnitt über alle deutschen Speicher) zum 1. November 2026 gewährleisten, und welche Mehrkosten erwartet sie gegenüber 2025?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 8. April 2026**

Am 1. April 2026 betrug der Füllstand der deutschen Erdgasspeicher ca. 22,3 Prozent und lag damit ca. 6,4 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert von 28,7 Prozent. Aus der Golfregion erhält die EU lediglich ca. 3,8 Prozent ihrer Gasimporte. Deutschland bezieht gar kein Gas aus der Region. Zwar besteht die Möglichkeit von Umlenkungen von ursprünglich für den europäischen Markt bestimmten Lieferungen von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG), seit Beginn des Krieges wurden jedoch nur 11 für Europa bestimmte Lieferungen nach Asien umgeleitet. Im selben Zeitraum erreichten 120 Lieferungen Europa. Für Deutschland bestimmte Lieferungen wurden bislang nicht umgeleitet. Damit erreichen derzeit ausreichend viele LNG-Importe die deutschen und europäischen Terminals, sodass ausreichend LNG in Europa verfügbar ist, auch wenn das Angebot aufgrund der geopolitischen Lage im Nahen Osten weltweit verknappt ist.

Trotz niedriger Speicherfüllstände und der faktischen Blockade der Straße von Hormus ist die Versorgungssicherheit Deutschlands und der EU derzeit also nicht gefährdet. Das gilt auch für die Speicherbefüllung für den nächsten Winter. Die Einspeichersaison beginnt im April, relevante Einspeicherungen finden oftmals erst ab Mai/Juni statt. Um einen durchschnittlichen Speicherfüllstand von 70 Prozent zu erreichen, ist es für die meisten Speicher ausreichend, wenn sie ab August/September befüllt werden. Bereits am 1. April 2026 waren ca. 71,6 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten für den Winter 2026/27 vermarktet (Vorjahreswert von 52,4 Prozent), sodass es derzeit keine Anzeichen für eine unzureichende Befüllung der Speicher gibt.

Die Mehrkosten der Speicherbefüllung hängen stark von den Termingeschäften der Speicherkunden (Händler, Lieferanten, Versorger) ab. Üblicherweise sichern sich Speicherkunden zum Zeitpunkt der Speicherbuchung am Gasmarkt ab (Gaseinkauf auf Termin für die Einspeicherung im Sommer und Gasverkauf auf Termin zur Ausspeicherung im Winter). Inwieweit die Speicherkunden hiervon Gebrauch gemacht haben, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

104. Abgeordneter
Rainer Groß
(AfD)

Ist sich die Bundesregierung der Gefahr des zunehmenden Marktaustritts deutscher energieintensiver Schlüsselindustrien – insbesondere der Stahl- und Chemieindustrie – wegen des Verlustes ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch ständig steigende staatlich getriebene Kosten, beispielsweise aufgrund der Bepreisung von Emissionen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem der EU (ETS), bewusst, und welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrien gegenüber allen anderen internationalen Standorten, die einer Bepreisung von Emissionen nicht unterliegen, zu steigern, zumindest jedoch zu erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung ist sich der Gefahren für die Wettbewerbsfähigkeit der genannten Industrien (insbesondere Stahl, Chemie) bewusst. Sie hat hierauf mit spezifischen Formaten und Maßnahmen reagiert und arbeitet mit ganzer Kraft an der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, unter anderem mit Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise, zum Abbau bürokratischer Belastungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen und Innovationen.

So wurden beispielsweise auf dem Stahlgipfel des Bundeskanzlers im vergangenen Herbst konkrete Maßnahmen mit Blick auf die Stahlindustrie benannt, wie u. a. das handelspolitische Schutzinstrument, welches sich auf europäischer Ebene in der Finalisierung befindet. Mit Blick auf die derzeit ernste Lage der Chemieindustrie wurde jüngst am 26. März 2026 die Chemieagenda vorgestellt. Der Chemieagenda ging ein Arbeitsprozess voraus, an dem Industrie, Gewerkschaften und Bundesländer beteiligt waren. Durch die Verstetigung der Stromsteuerabsenkung für das produzierende Gewerbe auf das EU-Mindestmaß, der Abschaffung der Gasspeicherumlage und dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 wurden bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt, um die Energiekosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der energieintensiven Industrie, zu stärken. Derzeit umgesetzt wird zudem ein Paket bestehend aus Strompreiskompensation und Industriestrompreis, dessen Grundlage durch intensive Verhandlungen mit der EU-Kommission im vergangenen Herbst geschaffen wurde und möglichst noch im zweiten Quartal 2026 beihilferechtlich bei der EU-Kommission notifiziert werden soll.

Der aktuelle Konflikt im Nahen Osten unterstreicht daneben jedoch erneut den Bedarf an Strukturreformen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiter zu stärken.

105. Abgeordneter
Dr. Ingo Hahn
(AfD)
- Wie bewertet es die Bundesregierung, dass Bürger und Unternehmen im Jahr 2025 über das Stromsystem rund 435 Mio. Euro für die Abregelung von Wind- und Solaranlagen tragen mussten, davon 165 Mio. Euro in Bayern, obwohl Netzengpässe, unzureichende Transportkapazitäten und der daraus folgende Redispatch seit Jahren bekannt sind, und wer trägt aus Sicht der Bundesregierung hierfür die politische und planerische Hauptverantwortung?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 2. April 2026**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kosten des Netzengpassmanagements zu begrenzen. Dafür bleibt der Netzausbau eine zentrale Maßnahme. Die Bundesregierung hat deshalb umfangreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus ergriffen, zuletzt Anfang 2026 mit der nationalen Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der sogenannten RED III. Die RED-III-Umsetzung reduziert für neue Stromnetzausbauvorhaben das artenschutz- und umweltverträglichkeitsrechtliche Prüfprogramm und beschleunigt somit die Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitet darüber hinaus derzeit Vorschläge, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Stromnetzes zu forcieren, und wird diese in Kürze vorlegen.

106. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Zuwendungsempfänger (bitte nach natürlichen und juristischen Personen einschließlich Nichtregierungsorganisation, Unternehmen, Forschungsinstituten und Körperschaften aufschlüsseln) erhielten seit 2014 Fördermittel des Bundes im Bereich Klimaschutz über die Programme Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie über industrielle Dekarbonisierungsprogramme?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Nationale Klimaschutzinitiative

Anzahl Zuwendungsempfänger:	34.880
Anzahl natürliche Personen:	4.457
Anzahl juristische Personen:	30.423

Ausgewertet wurden Zuwendungen mit Bewilligungsdatum ab 1. Januar 2014 (bereinigt um Widerrufe und auflösende Bedingungen). Die Angaben zur Anzahl sind bereinigt um Zuwendungsempfänger, die mehrfach Förderungen erhalten haben. Die Angabe der juristischen Personen umfasst Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Forschungsinsti-

tute und Körperschaften. Für die Verfahren Mini-KWK und Kälte-Klima war mangels Verfügbarkeit von Daten keine Differenzierung nach natürlicher und juristischer Person möglich.

Europäische Klimaschutzinitiative

Anzahl Zuwendungsempfänger:	161
Anzahl natürliche Personen:	0
Anzahl juristische Personen:	161

Ausgewertet wurden die Zuwendungen seit Programmstart 2017. Als Zuwendungsempfänger werden die Durchführungsorganisationen verstanden und somit wurden Organisationen nicht gezählt, die nur Weiterleitungsempfänger sind. Die Angaben zur Anzahl sind bereinigt um Zuwendungsempfänger, die mehrfach Förderungen erhalten haben. Die Angabe der juristischen Personen umfasst Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Forschungsinstitute und Körperschaften.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Das Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude wurde am 1. Januar 2021 eingeführt. Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Förderzusagen insgesamt sowie unterteilt nach den vier erfassten Gruppen im Zeitraum 2021 bis 2025 zu entnehmen.

Gesamt:	2.357.867
Privat:	2.136.209
Gewerblich:	170.350
Kommunal:	20.712
Sonstige:	30.596

Die Auswertung umfasst alle Teilprogramme der BEG. Unter die Gruppe „Sonstiges“ fallen unter anderem Kirchen, Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen. Bei den Angaben ist zu berücksichtigen, dass ein Antragsteller auch mehrere Zuwendungen erhalten kann und daher in der statistischen Auswertung mehrfach gezählt wird.

Industrielle Dekarbonisierungsprogramme

Ausgewertet wurden Zuwendungen, die aus den Haushaltstiteln 6092 892 01 (Dekarbonisierung der Industrie) und 6092 892 02 (Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion) finanziert wurden. Die ersten Zuwendungen wurden 2021 bewilligt.

Es gab bisher insgesamt 68 Zuwendungsempfänger (bereinigt um Zuwendungsempfänger, die mehrfach Zuwendungen erhalten haben). Dabei handelt es sich ausschließlich um juristische Personen (Unternehmen und Forschungsinstitute).

107. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Ab welcher Dauer des Krieges im Iran samt Sperrung der Straße von Hormus erachtet die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Entlastung von steigenden Kraftstoffpreisen neben dem Kraftstoffmaßnahmenpaket für geboten, und mit welcher Dauer des Konflikts rechnet die Bundesregierung derzeit?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. April 2026**

Inwieweit sich eine längerfristige überwiegende Nichtbefahrbarkeit der Straße von Hormus in einer eindeutigen Entwicklung des Preisniveaus für Kraftstoffe auswirkt, kann aus heutiger Sicht nicht seriös abgeschätzt werden. Die Auswirkungen hängen unter anderem von der Dauer und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Lieferungen über die Straße von Hormus und den Anpassungsreaktionen auf den globalen Ölmärkten sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite ab. Die Bundesregierung wird die Lage weiter intensiv analysieren. Die Bundesregierung kann auf Veränderungen der Lage jederzeit schnell reagieren, wie sie es mit dem Kraftstoffmaßnahmenpaket bereits getan hat.

Zur Frage der möglichen Dauer des Konflikts beteiligt sich die Bundesregierung nicht an öffentlichen Spekulationen.

108. Abgeordneter
Cem Ince
(Die Linke)
- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2026 zu einer Umnutzung bzw. zusätzlichen Nutzung ziviler Produktionsstätten für militärische Zwecke (bitte betroffene Werke und übernehmende Rüstungskonzerne nennen und angeben, in wie vielen Fällen dies im staatlichen Auftrag geschah)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung sind Fälle aus individuellen Ansprachen oder der Presseberichterstattung bekannt, in denen zivile Unternehmen Aktivitäten im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie aufnehmen, Werksgelände und/oder Personal den Tätigkeitsschwerpunkt wechseln beziehungsweise Werksgelände und/oder Personal von anderen Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie übernommen werden. Dies ist beispielsweise beim ehemaligen Alstom-Werk in Görlitz der Fall.

Die Prüfung und Genehmigung von Umnutzungen beziehungsweise zusätzlicher Nutzung ziviler Produktionsstätten für militärische Zwecke erfolgt aber grundsätzlich durch Landesbehörden. Die Bundesregierung hat insofern keine Erkenntnisse, die es erlauben, die Frage nach der Fallzahl zu beantworten.

109. Abgeordneter
Michael Kellner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der jährliche Anteil der Kosten für Biogas an den gesamten Erneuerbare-Energien-Gesetz-Förderkosten in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben), und wie hoch war im Vergleich jeweils der Anteil der von Biogasanlagen produzierten Strommenge an der gesamten, geförderten Erneuerbare-Energien-Erzeugung?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Daten für die historischen Kosten von Bioenergie-Anlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen bis einschließlich 2024 vor. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der Bioenergie an den EEG-Differenzkosten sowie an der EEG-Strommenge auf Basis der EEG-Jahresabrechnungen (www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Abrechnungen/EEG-Jahresabrechnungen=). Eine weitere Differenzierung nach Biogas, fester Biomasse etc. liegt nicht vor.

Jahr	Anteil Bioenergie EEG-Kosten	Anteil Bioenergie EEG-Strommenge
2014	29,4 %	28,2 %
2015	27,8 %	25,1 %
2016	28,3 %	25,4 %
2017	25,9 %	21,9 %
2018	25,0 %	20,7 %
2019	23,7 %	19,0 %
2020	23,0 %	18,4 %
2021	24,4 %	19,7 %
2022	15,2 %	17,3 %
2023	24,7 %	15,6 %
2024	24,4 %	15,5 %

110. Abgeordneter
Pascal Meiser
(Die Linke)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen nominalen Gewerbemieten seit 2018 entwickelt (bitte für die Jahre 2018, 2022 sowie für das letzte verfügbare Jahr ausweisen; bitte jeweils die Ladenmieten in Geschäftskernen in 1a- und 1b-Lagen angeben; bitte jeweils für große und kleine Ladenflächen ausweisen; bitte insgesamt sowie gesondert nur für die sogenannten TOP-Städte ausweisen, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 19/14492)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 7. April 2026**

Es wird auf öffentlich zugängliche Informationen wie etwa den Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung) des Statistischen Bundesamts oder den IVD-Gewerbe-Preisspiegel verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine weiteren Informationen über die Entwicklung der durchschnittlichen nominalen Gewerbemieten vor.

111. Abgeordneter
Reinhard Mixl
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Deutschland laut Medienberichten trotz zu erwartender Knappheit Diesel ins Ausland exportiert, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang (www.n-tv.de/wirtschaft/Trotz-zu-erwartender-Knappheit-exportiert-Deutschland-ploetzlich-seinen-Diesel-id30674163.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 10. April 2026**

Derzeit liegen der Bundesregierung noch keine Daten über die Exportmengen und Importmengen von Diesel und Mitteldestillaten aus bzw. nach Deutschland für den Monat März 2026 vor. Diese werden Ende April erwartet.

112. Abgeordnete
Cansu Özdemir
(Die Linke)
- Mit welchen weiteren Unternehmen neben Siemens Energy und Knauf, die der Bundeskanzler Friedrich Merz bei der Pressekonferenz am 30. März 2026 mit dem syrischen Präsidenten Ahmed al-Sharaa erwähnte, steht die Bundesregierung hinsichtlich geplanter oder bestehender Tätigkeiten in Syrien im Austausch, und welche konkreten – gegebenenfalls auch finanziellen – Anreize und Sicherheiten sind vorgesehen, um diese Unternehmen zur Unterstützung des syrischen Wiederaufbaus zu gewinnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 9. April 2026**

Zum ersten Teil Ihrer Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4240 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/5053 zur außen- und innenpolitischen Bedeutung der Angriffe der syrischen Armee auf Kurdinnen und Kurden verwiesen.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/4240 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/5053 zur außen- und innenpolitischen Bedeutung der Angriffe der syrischen Armee auf Kurdinnen und Kurden verwiesen.

113. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Entlastungswirkung in Cent je Kilowattstunde im Jahr 2025 für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie Industrieunternehmen durch die Absenkung der Stromsteuer, Zuschüsse zu den Netzentgelten und Zahlungen des Bundes an das Konto nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Konto)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. April 2026**

Mit der Verstärkung der Stromsteuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zum Regelsteuersatz um 20 Euro pro Megawattstunde (Euro/MWh) entlastet. Alle berechtigten Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – können von der Stromsteuerentlastung profitieren.

Zuschüsse zu den Netzentgelten gab es im Jahr 2025 nicht. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 hat zu einer Senkung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte um 57 Prozent bzw. um rund 3,8 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) geführt. Davon profitieren nicht nur Unternehmen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Auch für die Betreiber der nachgelagerten Verteilernetze bedeutet die Senkung der Übertragungsnetzentgelte niedrigere Kosten für den Strombezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz und insoweit niedrigere Verteilernetzentgelte. Der Zuschuss kommt damit auch den an das Verteilernetz angeschlossenen mittleren und kleineren Unternehmen sowie Haushalten zugute, wobei die Entlastungswirkung im Einzelfall von mehreren Faktoren abhängt, unter anderem von der Spannungsebene und dem individuellen Stromverbrauch.

Die Übernahme der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Kosten in den Bundeshaushalt entlastet sowohl private Haushalte als auch Unternehmen, die bis 2022 die volle oder eine reduzierte EEG-Umlage gezahlt haben. Seit ihrer Abschaffung im Jahr 2023 wird die EEG-Umlage nicht mehr berechnet. In einer groben Näherung würde die Entlastung im Jahr 2025 rund 5 ct/kWh betragen (hinzu kommt die darauf entfallende Umsatzsteuer). Privilegierte Unternehmen hätten nur eine reduzierte Umlage zahlen müssen, die Entlastung ist für sie entsprechend deutlich niedriger.

114. Abgeordneter
Tobias Teich
(AfD)
- Welche konkreten Auswirkungen hätte eine mögliche Sperrung der Straße von Hormus auf die Gaslieferungen nach Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Befüllung der deutschen Gasspeicher, und liegen der Bundesregierung Einschätzungen darüber vor, in welchem Umfang sich der Füllstand der Speicher im Vergleich zum Jahr 2025 verändern würde, und wenn ja, wie lauten diese?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die aktuelle Lage im Nahen Osten hat eine volatile Preisdynamik an den weltweiten Gasmärkten ausgelöst. Üblicherweise werden ca. 19 Prozent des weltweiten Angebots an Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) durch die Straße von Hormus exportiert. Die Bundesregierung geht jedoch aktuell davon aus, dass ausreichend Gas in Deutschland und Europa verfügbar ist. Diese Einschätzung teilen Gasunternehmen sowie unsere europäischen und internationalen Partner. Es gab, insbesondere am globalen Gasmarkt, erhebliche Preissteigerungen. Der Gaspreis bewegt sich derzeit seitwärts. Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Lage am Gasmarkt und im Nahen Osten.

Eine belastbare Einschätzung oder Prognose zur Befüllung der Gasspeicher im Vergleich zu 2025 ist nicht möglich. Es sind schon knapp 70 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten gebucht. Es ist noch ausreichend Zeit, um die Gasspeicher bis zum Winter 2026/2027 zu befüllen.

115. Abgeordneter
Tobias Teich
(AfD)
- Wie viel Dieselmotorkraftstoff (Diesel) und andere Mitteldestillate (einschließlich Heizöl in Dieselqualität) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Monat März 2026 aus Deutschland exportiert, und wie hoch waren die entsprechenden Importmengen von Diesel und Mitteldestillaten im selben Zeitraum?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 10. April 2026**

Derzeit liegen der Bundesregierung noch keine entsprechenden Daten für den Monat März 2026 vor. Diese werden Ende April erwartet.

116. Abgeordnete
Awet Tesfaiesus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der im Verfahren V 54/22 vollzogenen Kündigungen gegenüber mehreren Pressegroßhändlern auf die Sicherung eines flächendeckenden, diskriminierungsfreien Pressevertriebs und damit auf die Wahrung der Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes vor, und wie stellt sie sicher, dass die medienpolitischen Zielsetzungen des § 30 Absatz 2a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen weiterhin gewährleistet bleiben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über beeinträchtigende Auswirkungen auf die Sicherung des flächendeckenden, diskriminierungsfreien Pressevertriebs und der Pressefreiheit aufgrund der Umstel-

lungen, die Gegenstand des Verfahrens V 54/22 des Bundeskartellamtes waren, vor. Die Presse-Grosso-Allianz ist, wie auch die einzelnen Pressgrossisten vor ihr, an die Grundsätze der Neutralität, des diskriminierungsfreien Vertriebs und der flächendeckenden Verfügbarkeit gebunden. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes in der Sache V 54/22 wird derzeit vom Oberlandesgericht Düsseldorf überprüft. Laufende Verfahren kommentiert die Bundesregierung nicht.

117. Abgeordneter
Ulrich Thoden
(Die Linke)
- Welche Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter an Israel hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 7. August 2025 erteilt (bitte nach Datum, Stückzahl, konkreten Waffensystemen, getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unter Angabe der KWL-Nummer (Kriegswaffenliste) bzw. AL-Position (Ausfuhrliste) und dem jeweiligen Genehmigungswert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 9. April 2026**

Im erfragten Zeitraum (1. Januar 2025 bis zum 7. August 2025) hat die Bundesregierung Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 86.807.858 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Die in diesem Zeitraum erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel betreffen die Ausfuhrlisten – (AL) – Positionen A0003, A0004, A0005, A0006, A0008, A0009, A0011, A0015, A0018, A0021 sowie A0022.

Da Ausfuhrlistenpositionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine Ausfuhrlistenposition nicht angezeigt.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185), wonach eine Auskunft aus Gründen des Staatswohls verweigert werden kann. Dies ist der Fall, sofern wie hier die Auskunft konkrete Einblicke in die auf Seiten des Empfängerlands im Zeitverlauf bestehenden Güterbedarfe ermöglichen würde, da dies negative Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann.

Bei den Angaben für das Jahr 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich noch ändern können.

118. Abgeordneter
Ulrich Thoden
(Die Linke)
- Welche Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter an Israel hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 8. August 2025 bis 23. November 2025 erteilt (bitte nach Datum, Stückzahl, konkreten Waffensystemen, getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unter Angabe der KWL-Nummer (Kriegswaffenliste) bzw. AL-Position (Ausfuhrliste) und dem jeweiligen Genehmigungswert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 9. April 2026**

Im erfragten Zeitraum (8. August 2025 bis zum 23. November 2025) hat die Bundesregierung Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 10.442.392 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Die in diesem Zeitraum erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel betreffen die Ausfuhrlisten – (AL) – Positionen A0004, A0005, A0006, A0009, A0011, A0013, A0015, A0017, A0021 sowie A0022.

Da Ausfuhrlistenpositionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine Ausfuhrlistenposition nicht angezeigt.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185), wonach eine Auskunft aus Gründen des Staatswohls verweigert werden kann. Dies ist der Fall, sofern wie hier die Auskunft konkrete Einblicke in die auf Seiten des Empfängerlands im Zeitverlauf bestehenden Güterbedarfe ermöglichen würde, da dies negative Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann.

Bei den Angaben für das Jahr 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich noch ändern können.

119. Abgeordneter
Ulrich Thoden
(Die Linke)
- Welche Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter an Israel hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 24. November 2025 bis 27. Februar 2026 erteilt (bitte nach Datum, Stückzahl, konkreten Waffensystemen, getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unter Angabe der KWL-Nummer (Kriegswaffenliste) bzw. AL-Position (Ausfuhrliste) und dem jeweiligen Genehmigungswert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 9. April 2026**

Im erfragten Zeitraum (24. November 2025 bis zum 27. Februar 2026) hat die Bundesregierung Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 160.345.384 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Die in diesem Zeitraum erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel betreffen die Ausfuhrlisten – (AL) – Positionen A0002, A0003, A0004, A0005, A0006, A0007, A0009, A0010, A0011, A0014, A0015, A0016, A0017, A0018, A0019, A0021 sowie A0022.

Da Ausfuhrlistenpositionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine Ausfuhrlistenposition nicht angezeigt.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185), wonach eine

Auskunft aus Gründen des Staatswohls verweigert werden kann. Dies ist der Fall, sofern wie hier die Auskunft konkrete Einblicke in die auf Seiten des Empfängerlands im Zeitverlauf bestehenden Güterbedarfe ermöglichen würde, da dies negative Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann.

Bei den Angaben für die Jahre 2025 und 2026 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich noch ändern können.

120. Abgeordneter
Ulrich Thoden
(Die Linke)
- Welche Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter an Israel hat die Bundesregierung seit dem 28. Februar 2026 erteilt (bitte nach Datum, Stückzahl, konkreten Waffensystemen, getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unter Angabe der KWL-Nummer (Kriegswaffenliste) bzw. AL-Position (Ausfuhrliste) und dem jeweiligen Genehmigungswert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 9. April 2026**

Im erfragten Zeitraum (28. Februar 2026 bis zum 27. März 2026) hat die Bundesregierung Genehmigungen zur endgültigen Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 6.603.660 Euro erteilt. Hier von entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Die in diesem Zeitraum erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel betreffen die Ausfuhrlisten – (AL) – Positionen A0005, A0006, A0009, A0010, A0011, A0015, A0016, A0017 sowie A0022.

Da Ausfuhrlistenpositionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist eine Angabe von Stückzahlen für eine Ausfuhrlistenposition nicht angezeigt.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185), wonach eine Auskunft aus Gründen des Staatswohls verweigert werden kann. Dies ist der Fall, sofern wie hier die Auskunft konkrete Einblicke in die auf Seiten des Empfängerlands im Zeitverlauf sowie aktuell bestehenden Güterbedarfe ermöglichen würde, da dies negative Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann.

Bei den Angaben für das Jahr 2026 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich noch ändern können.

121. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Deutschland gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Potenzialgebiete und mögliche Potenzialgebiete von Schieferöl und Schiefergas, die durch Fracking gehoben werden könnten, und welchen Zeitplan für die Förderung (bitte Beginn und Ende angeben) von Fracking-Gas und Fracking-Öl hält die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche mit Blick auf ihre Forderung nach Fracking in Deutschland für realistisch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Projekte und der Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/katherina-reiche-will-fracking-in-deutschland-kann-das-klappen-a-3cbe19eb-57f7-4d3c-a815-db945d0fe339)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 7. April 2026**

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR, hat 2016 eine Potenzialanalyse für Schiefergas und -öl unter dem Titel „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltfragen“ erstellt. Der Bericht ist öffentlich abrufbar (www.bgr.bund.de/DE/Themen/Rohstoffe/Downloads/Downloads_EN/Abschlussbericht_13MB_Schieferoelgaspotenzial_Deutschland_2016.pdf) und enthält auch grafische Aufbereitungen, in welchen Teilen Deutschlands die BGR Potenzial sieht.

Nach derzeitiger Rechtslage ist Fracking in unkonventionellen Lagerstätten mit Ausnahme von bis zu vier wissenschaftlich zu begleitenden Probebohrungen verboten. Bis heute ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern kein Antrag zu einer wissenschaftlich zu begleitenden Probebohrung eingegangen.

In welchem Maße und Umfang und mit welchen Volumina die Erdgas- und -ölindustrie in Deutschland Schieferöl und -gas fördern könnte, ist eine unternehmerische Entscheidung. Für die Genehmigungen sind die Bundesländer zuständig. Bundesministerin Katherina Reiche befürwortet angesichts des großen Importvolumens grundsätzlich die Nutzung heimischer Ressourcen.

122. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Ausmaß der Knappheit bei Treibstoffen erwartet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im April oder Mai, wenn der militärische Konflikt im Nahen Osten bis dahin nicht endet, angesichts der Äußerungen von Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche auf der CERAWEEK in Houston, Texas, dass dann mit Knappheiten zu rechnen sei, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um sich auf mögliche Knappheiten bei Treibstoffen vorzubereiten (www.zeit.de/news/2026-03/25/im-schlimmsten-fall-drohen-engpaesse-bei-treibstoffen)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 2. April 2026**

Die Bundesregierung beteiligt sich derzeit an einer von der IEA koordinierten internationalen Freigabe von Reserven an Rohöl und Ölprodukten, um ansonsten Ende April möglicherweise drohenden physischen Knappheiten vorzubeugen. Die deutschen Reserven werden vom Erdölbevorratungsverband (EBV) gehalten. Bei der aktuellen Freigabe wird ein Teil der Reserven den Mitgliedsunternehmen des EBV angeboten. Aktuell ist die Versorgung mit Mineralölprodukten weiterhin gesichert.

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Für den Fall einer späteren weiteren Verschärfung der globalen Versorgungslage stehen ebenfalls weiterhin ausreichend Notfallreserven bereit. Sollte eine Situation eintreten, die Nachfragebeschränkungen als erforderlich erscheinen lässt, wäre im Rahmen des Energiesicherheitsgesetzes eine rechtliche Grundlage dafür vorhanden, die zügig gezogen werden könnte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung,
Technologie und Raumfahrt**

123. Abgeordneter
**Dr. Jan-Niclas
Gesenhues**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung aktuelle Schätzungen zu den Gesamtkosten für den Transport der 152 Castor-Behälter vom Standort AVR Jülich in das Zwischenlager Ahaus vor, und wenn ja, wie hoch sind diese (www.tagesschau.de/inland/castor-transport-atommuell-nrw-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Silke Launert
vom 7. April 2026**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/148 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/976 verwiesen.

124. Abgeordneter
**Dr. Michael
Kaufmann**
(AfD)
- Arbeitet das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt an einem Gesetzentwurf zur Regulierung von Forschung an und des Betriebs von Kernfusionsanlagen außerhalb des Atomgesetzes, und wenn ja, wann wird dieser voraussichtlich vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Silke Launert vom 8. April 2026

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt arbeitet aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht an einem solchen Gesetzentwurf. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) ist innerhalb der Bundesregierung das zuständige Ressort für die Regulierung von Fusionsanlagen. Das BMUKN beabsichtigt die Aufnahme einer Klarstellung im Strahlenschutzgesetz, dass es sich bei Fusionsanlagen um Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung handelt. Dies dient der Umsetzung einer entsprechenden Maßgabe des Aktionsplans der Bundesregierung „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“.

125. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD) Sieht das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt das in der Hightech Agenda genannte Ziel, ab Mitte 2027 den Betrieb einer KI-Gigafactory in Deutschland aufzunehmen, nach wie vor als realistisch an, und wenn ja, wie sieht der weitere Zeitplan aus, bzw. wenn nein, welcher neue Termin wird nun angestrebt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer vom 8. April 2026

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt geht davon aus, dass der Betriebsbeginn einer AI Gigafactory in Deutschland ab Ende 2027 erfolgen kann. Aufgrund von Verzögerungen beim Start des Wettbewerbsverfahrens auf europäischer Ebene wird die Auswahlentscheidung durch das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC nach aktuellem Sachstand aller Voraussicht nach im Herbst 2026 erfolgen. Abhängig von den von erfolgreichen Bewerbern bereits geleisteten Vorarbeiten erscheint ein Betriebsbeginn innerhalb eines Jahres grundsätzlich möglich.

126. Abgeordneter **Andreas Mayer** (AfD) Gibt es schon einen Zeitplan zur Vorbereitung des Nationalen Raumfahrtgesetzes, und bis wann soll es spätestens vorgelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Silke Launert vom 10. April 2026

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf für ein nationales Weltraumgesetz. Danach muss der Entwurf im Ressortkreis abgestimmt werden. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens hängt daher vom weiteren Verlauf der Entwurfserstellung und der notwendigen Abstimmungen ab, dem nicht vorgegriffen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

127. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Warum hat der Pressesprecher des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Dr. Eike Hosemann, in seiner E-Mail vom 30. März 2026 (vgl.: <https://x.com/rls2493/status/2039231250221674964>), die er an Rechtsanwalt Patrick Baumfalk unter der Betreffzeile „Ihr Blogpost ‚Wenn Tränen Gesetze machen‘“ geschickt hat, geschrieben: „Darin stellen Sie folgende Behauptung auf: ‚1) Es dauert keine 48 Stunden, bis Bundesjustizministerin Hubig den Fall namentlich als Begründung für ihr Gesetz gegen digitale Gewalt heranzieht.‘ Diese Behauptung ist unzutreffend. Stefanie Hubig hat den von Ihnen sogenannten ‚Fall Fernandes‘ nicht als Begründung für das Vorhaben eines Gesetzes gegen digitale Gewalt herangezogen“, obwohl die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig sich in einem Instagram-Video, das am 20. März 2026 auf dem Instagram-Account des BMJV veröffentlicht wurde (vgl.: www.instagram.com/reel/DWG_O-2jAQM), zu ihrem geplanten Deepfake-Gesetz äußert, nachdem in dem Video zuvor zahlreiche Überschriften zum Fall Fernandes eingeblendet werden, z. B.: „Fall Collien Fernandes – Strafverfolgung bei digitaler Gewalt soll erleichtert werden“ (tagesschau.de), „Collien Fernandes erhebt schwere Vorwürfe gegen Christian Ulmen“ (FAZ), „Strafanzeige gegen Christian Ulmen ‚Du hast mich virtuell vergewaltigt‘“ (Der Spiegel)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. April 2026**

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode ist vereinbart, Strafbarkeitslücken bei bildbasierter sexualisierter Gewalt zu schließen. Insbesondere ist dort konkret vereinbart, den strafrechtlichen Schutz vor der Verbreitung sexualisierter Deepfakes zu verbessern. Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig hat erstmals im Sommer 2025 gegenüber der Presse ein Gesetzgebungsvorhaben zum Schutz vor digitaler Gewalt angekündigt. Im Januar 2026 hat sie gegenüber der Presse angekündigt, bald Vorschläge für eine entsprechende Strafrechtsänderung im Hinblick auf pornographische Deepfakes vorzulegen. Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig hat nach Veröffentlichung der Berichterstattung des „Spiegels“ über den vom Fragesteller sogenannten Fall Collien Fernandes mehrfach gegenüber der Presse klargestellt, dass sie sich zu dem entsprechenden „Fall“ nicht äußert. Auch in dem fraglichen Instagram-Video hat sich Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig zu dem entsprechenden „Fall“ nicht geäußert. Die Äußerungen von Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig in dem fraglichen Instagram-Video lauten im Wortlaut wie folgt:

„Aktuell wird sehr viel über digitale Gewalt gesprochen, digitale Gewalt gegen Frauen. Das ist gut, dass wir darüber diskutieren. Das ist eine Diskussion, die die gesamte Gesellschaft betrifft, nicht nur die Frauen. Auch die Männer müssen mitdiskutieren. Das Thema ist ungeheuer wichtig. Und deshalb haben wir sehr früh hier im Ministerium angefangen, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten. Der ist jetzt fertig und auf der Zielgeraden. Und wir wollen künftig pornographische Deepfakes, das Herstellen, das Verbreiten unter Strafe stellen, insgesamt die Strafbarkeit von Deepfakes regeln.

Wir wollen auch ermöglichen, dass sich Betroffene leichter vor Gericht wehren können, schneller zu ihrem Recht kommen, damit diese Erniedrigung, Demütigung, die eben passiert, nicht weiter im Netz verbreitet werden kann.“

Der in der Fragestellung zitierte Satz aus einer E-Mail vom 30. März 2025, wonach Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig den „Fall Fernandes“ nicht als Begründung für ihr Gesetz gegen digitale Gewalt herangezogen habe, ist mithin sachlich zutreffend.

128. Abgeordnete **Anne-Mieke Bremer** (Die Linke) Inwieweit dient das angekündigte Gesetz gegen digitale Gewalt nach aktuellem Planungsstand der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und welche weiteren Regelungsbereiche der Richtlinie sollen durch andere Gesetzesvorhaben oder nicht gesetzliche Maßnahmen umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2026

Im Bereich des Strafrechts enthält die Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Artikel 5 und 6 Mindestvorgaben zur Sanktionierung der nicht-einvernehmlichen Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material und zum Cyberstalking.

Diesen Vorgaben entspricht das deutsche Strafrecht bereits weitgehend. Das angekündigte Gesetz gegen digitale Gewalt dient der punktuellen Umsetzung der Richtlinie dort, wo dies noch nicht der Fall ist. Die Richtlinie gebietet beispielsweise, die Verbreitung von Abbildungen intimer Körperteile unabhängig von der Individualisierbarkeit der dargestellten Person unter Strafe zu stellen, was im Rahmen des § 201a des Strafgesetzbuches oder des § 33 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie derzeit nicht der Fall ist. Die Richtlinie sieht auch eine Strafbarkeit für die wiederholte oder ständige Überwachung einer anderen Person ohne deren Einwilligung oder ohne rechtliche Genehmigung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien vor. Beides soll mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt aufgegriffen werden.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie umfangreiche Vorgaben zu einer Vielzahl von Regelungsbereichen. Zu den betroffenen Rechtsgebieten und Themenbereichen zählen neben dem Strafrecht unter anderem das Familienrecht, Gewaltschutz, Opferschutz und Opferunterstützung, Prä-

vention, Polizeirecht, Schadensersatzrecht, Sexualerziehung/Bildung sowie Ausbildung von Personen, die Kontakt mit Opfern haben. Die Umsetzung dieser Vorgaben fällt zu einem großen Teil in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat im Bereich ihrer Zuständigkeit bereits mehrere Vorhaben auf den Weg gebracht, die einzelne Vorgaben der Richtlinie aufgreifen. Dazu gehören unter anderem der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz und der Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung.

129. Abgeordnete
Anne-Mieke Bremer
(Die Linke)
- Welche verbindlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen legt die Bundesregierung für ein Verfahren zur gerichtlichen Accountsperrung bei digitaler Gewalt zugrunde, damit Betroffene schnellen, wirksamen und niedrighwelligen Rechtsschutz erhalten, ohne auf langwierige oder kostspielige Zivilverfahren verwiesen zu werden, und inwieweit erfüllt der bislang bekannte Entwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt diese Anforderungen z. B. im Hinblick auf Verfahrensdauer, Kosten, digitale Antragstellung, anwaltliche Vertretung und praktische Zugänglichkeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2026

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt erarbeitet, der auch den Schutz des Persönlichkeitsrechts an das digitale Zeitalter anpasst. Der Entwurf wird derzeit regierungsintern abgestimmt und soll zeitnah veröffentlicht werden. Dem soll nicht vorgegriffen werden.

130. Abgeordnete
Dr. Lena Gumnior
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine Evaluation des § 37 des Jugendgerichtsgesetzes, bzw. ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern die bundesgesetzliche Vorgabe durch die Länder umgesetzt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung, ob und gegebenenfalls wann eine Evaluation des § 37 des Jugendgerichtsgesetzes initiiert werden soll, sind noch nicht abgeschlossen. Erkenntnisse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung können dem durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten „Jugendgerichtsbarometer 2021/2022“ entnommen werden (<https://kobra.uni-kassel.de/bitstreams/dd005e4-d369-481a-9ab0-a91c1e70f7a7/download>). Für die dort befragten Personen ergibt sich eine erfreulich hohe Fortbildungsquote.

131. Abgeordnete
Dr. Lena Gumnior
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine Evaluation der länderseitigen Umsetzung des 2019 eingefügten § 70a des Jugendgerichtsgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Die Bundesregierung überprüft fortlaufend die Aktualität der Musterbelehrungsformulare für das Jugendstrafverfahren. Diese wurden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit den Justizministerien der Länder unter Beteiligung von Polizeibehörden aufgrund der erweiterten Informations- und Belehrungspflichten des § 70a des Jugendgerichtsgesetzes erstellt. Sie können über die Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in diversen Sprachen abgerufen werden: www.bmju.de/DE/service/formulare/formulare_muster_node.html.

132. Abgeordnete
Dr. Lena Gumnior
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Befindet sich der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. November 2025 veröffentlichte Gesetzentwurf zur Strafbarkeit des Einsatzes von K.-o.-Tropfen bei Raub- und Sexualdelikten nach Abschluss der Verbändeanhörung am 19. Dezember 2025 weiterhin in aktiver Bearbeitung im Gesetzgebungsverfahren, und wenn ja, wann ist eine Beschlussfassung im Kabinett geplant und – sofern das Vorhaben nicht weiter verfolgt wird – aus welchen Gründen wurde es aufgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Die zu dem am 24. November 2025 veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet; eine Kabinettsbefassung wird voraussichtlich noch im April 2026 erfolgen.

133. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Plant die Bundesregierung eine rechtliche Gleichstellung digitaler Darstellungen (z. B. Deepfake-Inhalte) mit körperlichen Sexualstraftaten wie Vergewaltigung im Sinne des § 177 des Strafgesetzbuchs, und wenn nein, welche konkrete strafrechtliche Einordnung und Abgrenzung nimmt sie vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Die Parteien der Regierungskoalition haben im Koalitionsvertrag vereinbart, Strafbarkeitslücken bei bildbasierter sexualisierter Gewalt zu schließen und dabei auch Deepfakes und deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten zu erfassen (Zeilen 2880 f.).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird in Kürze den Entwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt vorlegen, welches ein Gesamtkonzept zum Schutz vor digitaler Gewalt enthält und an die gängigen Phänomene digitaler Gewalt anknüpft, darunter insbesondere auch sexualisierte Deepfakes. Der Entwurf enthält einerseits strafrechtliche Anpassungen zur Umsetzung der oben genannten Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, andererseits aber auch Maßnahmen, die Betroffene von digitaler Gewalt in die Lage versetzen, auf zivilrechtlichem Wege effektiver gegen solche Verletzungen vorgehen zu können. Eine rechtliche Gleichstellung digitaler Darstellungen mit körperlichen Sexualstraftaten wie Vergewaltigung im Sinne des § 177 des Strafgesetzbuches ist dabei nicht vorgesehen.

134. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)

Wird die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig sich, analog zu ihrem Einsatz gegen digitale Gewalt im Zusammenhang mit dem Fall Ulmen-Fernandes und namentlich in der Talkshow Caren Miosga (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fernandes-hubig-miosga-100.html), zukünftig persönlich auch für mehr öffentliche Aufmerksamkeit und schärfere Strafverfolgung in Fällen von physischer Gewalt, insbesondere physischer Vergewaltigung, gegenüber Frauen einsetzen, angesichts der Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren wiederholt Urteile gegen Vergewaltiger gab, die in ihrer Milde öffentlich Aufsehen erregten (z. B. hier: www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/gruppenvergewaltiger-in-hamburg-frei-was-lernen-die-aus-diesem-urteil-86262422.bild.html) (Antwort bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2026

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) widmet sich allen Fällen sexualisierter Gewalt mit höchster Aufmerksamkeit, seien sie physischer oder digitaler Natur.

Mit dem am 24. November 2025 veröffentlichten Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen hat das BMJV einen Vorschlag vorgelegt, der höhere Strafrahmen im Falle der Verwendung narkotisierender Mittel bei (physischen) sexuellen Übergriffen vorsieht. Eine Kabinetttbefassung wird voraussichtlich noch im April 2026 erfolgen.

Weitere Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrages in den Zeilen 2930 folgende („Für Gruppenvergewaltigungen wollen wir den Strafraum grundsätzlich erhöhen, insbesondere bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei Vergewaltigung und bei Herbeiführung einer Schwangerschaft“) werden aktuell erarbeitet und ebenfalls demnächst vorgelegt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits am 19. November 2025 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem elektronische Fußfesseln und Anti-Gewalt-Trainings zum Schutz vor häuslicher Gewalt eingeführt werden sollen. Dieser Entwurf wird derzeit im Parlament beraten. Zudem hat die Bundesregierung am 25. März 2026 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung beschlossen. Am 20. Oktober 2025 hat das BMJV einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der den strafrechtlichen Schutz vor Menschenhandel und sexueller Ausbeutung verbessern soll. Auch wird das BMJV zeitnah Referentenentwürfe zur stärkeren Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht sowie im familiengerichtlichen Verfahrensrecht vorlegen.

135. Abgeordneter
Helge Limburg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf dahingehend, dass durch die Umnutzungsmöglichkeit von genossenschaftlichen Vermögen in Privatvermögen, wie beispielsweise in § 91 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, dem genossenschaftlichen Nominalwertprinzip widersprochen wird, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung diesen aus meiner Sicht strukturellen Fehlanreiz aufzulösen (z. B. durch einen Mutualitätsfonds)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Wer aus einer eingetragenen Genossenschaft (eG) ausscheidet, wird gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) grundsätzlich nur in Höhe seines Geschäftsguthabens abgefunden. Bei einer Liquidation der eG wird dagegen gemäß § 91 Absatz 2 GenG der nach Gläubigerbefriedigung bestehende Überschuss grundsätzlich vollständig an die Mitglieder verteilt, denn der Verband hat seinen Förderzweck beendet, sodass es konsequent ist, den Mitgliedern das Vermögen zuzuweisen. Eine missbräuchliche Ausnutzung dieses Umstands, um auf das Vermögen funktionierender Genossenschaften zuzugreifen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen haben am 4. März 2026 ein Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) veröffentlicht. Nach diesem Rahmenkonzept soll Wesensmerkmal der GmgV eine unabänderliche Kapitalbindung sein, die auch in der Liquidation gilt. Wird eine GmgV liquidiert, soll das Restvermögen zwingend einer anderen GmgV oder dem Fiskus zufließen. Im Rahmenkonzept wird darauf hingewiesen, dass gewisse Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erfolgen sollten, um auch einer eG die Möglichkeit zu geben, in ihrer Satzung eine vergleichbare Vermögensbindung festzulegen.

136. Abgeordneter
Andreas Mayer
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der jährlichen Strafverfahren auf Grundlage des § 188 des Strafgesetzbuches (gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) in den Jahren 2021 bis 2025 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2026

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Statistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte erfassen im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand keine einzelnen Straftatbestände, sondern nur die Zuordnung zu einem Sachgebiet. Die Straftaten nach § 188 des Strafgesetzbuches gehen in Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Straftaten) auf.

137. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Einsatz von KI-gestützten Analysetools durch Strafverfolgungsbehörden rechtsstaatlichen Anforderungen genügt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2026

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 21/3928 verwiesen. Die dort genannten Rechtsgrundlagen und die Strafprozessordnung bilden den Rahmen für den rechtsstaatlichen Einsatz von KI-Systemen zur Strafverfolgung. Die Einhaltung dieses Rechtsrahmens im Einzelfall obliegt den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder.

138. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD)
- Plant die Bundesregierung eine Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Betreiber digitaler Plattformen bei der Verbreitung illegaler Inhalte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2026

§ 127 des Strafgesetzbuches stellt das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet unter Strafe. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung bestimmter in dieser Vorschrift abschließend aufgeführter rechtswidriger Taten zu ermöglichen oder zu fördern. Im Übrigen gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften auch für die Betreiber digitaler Plattformen. Eine Erweiterung ist nicht geplant.

139. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD) Wie viele Personen sind aktuell (bitte unter Angabe des Stichtags) nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland inhaftiert, und wie viele davon haben keine deutsche Staatsbürgerschaft (bitte jeweils nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. April 2026

Der nachfolgenden Übersicht, die auf Grundlage der Sonderauswertung „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs“ des Statistischen Bundesamtes und entsprechender Länderzulieferungen erstellt wurde, kann die Anzahl der in deutschen Justizvollzugsanstalten untergebrachten Personen insgesamt sowie ohne deutsche Staatsangehörigkeit zum Stichtag 31. März 2025 entnommen werden.

Land	Bestand der Gefangenen am 31.03.2025		
	Gesamt*	Ausländer	Prozent
BW	7.202	3.774	52,40
BY	9.995	5.150	51,53
BE	3.637	2.064	56,75
BB	1.154	460	39,86
HB	693	329	47,47
HH	2.156	1.268	58,81
HE	4.366	2.243	51,37
MV	961	244	25,39
NI	4.993	1.882	37,69
NW	14.145	5.816	41,12
RP	3.141	1.053	33,52
SL	883	293	33,18
SN	2.951	1.062	35,99
ST	1.503	351	23,35
SH	1.267	425	33,54
TH	1.296	294	22,69
Gesamt	60.343	26.708	44,26

* Gesamtzahlen aus der Sonderauswertung „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs“ des Statistischen Bundesamtes

140. Abgeordnete
Kerstin Przygodda
(AfD) Aus welchen genauen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung nicht, für bestimmte Berufsgruppen eine strafbewehrte Meldepflicht bei Kenntnis von geplanten oder begangenen Taten weiblicher Genitalverstümmelung einzuführen (Bundestagsdrucksache 21/4975)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. April 2026**

Bereits nach geltendem Recht kann unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe die Nichtanzeige einer begangenen weiblichen Genitalverstümmelung eine Straftat darstellen. In Betracht kommt zum Beispiel die Strafvereitelung in Form einer Strafverfolgungsvereitelung nach § 258 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), wenn jemand absichtlich oder wissentlich durch aktives Tun, etwa durch die Beseitigung von Beweismitteln, verhindert, dass ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird.

Bei einer bevorstehenden weiblichen Genitalverstümmelung kann je nach Fallgestaltung zum Beispiel der Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c Absatz 1 StGB erfüllt sein.

Die Bundesregierung beobachtet überdies kontinuierlich, ob es geboten ist, weitere Tatbestände in den Katalog des Tatbestandes von § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) aufzunehmen oder weitere fachgesetzlich zu verankernde Meldepflichten zu etablieren.

141. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche aktuelleren Geschäftsberichte der Check24 Holding als der nach meiner Kenntnis zuletzt erst 2019 für das Geschäftsjahr 2016/17 im Bundesanzeiger veröffentlichte sind der Bundesregierung bekannt, und welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, dass noch keine aktuelleren Geschäftsberichte der Check24 Holding öffentlich einsehbar sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. April 2026**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Unternehmen „Check24 GmbH“ bezieht.

Der Bundesregierung sind keine Rechnungslegungsunterlagen des Unternehmens „Check24 GmbH“ für nach dem 31. März 2017 beginnende Geschäftsjahre bekannt. Ebenso ist der Bundesregierung nicht bekannt, aus welchen Gründen offenzulegende Rechnungslegungsunterlagen des Unternehmens „Check24 GmbH“ für nach dem 31. März 2017 beginnende Geschäftsjahre bislang nicht offengelegt worden sind.

Grundsätzlich gilt, dass das Bundesamt für Justiz gemäß § 335 des Handelsgesetzbuches bei einem Unternehmen, das mit der Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen säumig ist, gegen das Unternehmen von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren einleiten muss.

142. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Klagen in Reisevertragssachen gingen in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung bei deutschen Amtsgerichten ein (bitte einzeln aufschlüsseln), und wie hoch war die Anzahl und der Anteil von Reisevertragssachen bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes in den vergangenen fünf Jahren (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2026

Die Eingänge von Klagen in Reisevertragssachen werden in den Statistischen Berichten des Statistischen Bundesamts für die Zivilgerichte nicht separat ausgewiesen. Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die jährlichen Antragszahlen der Universalschlichtungsstelle des Bundes (USS) können den Tätigkeitsberichten der USS, die auf deren Homepage (www.universalschlichtungsstelle.de/presse#c106) abrufbar sind, entnommen werden. Reisevertragssachen werden in der statistischen Erhebung der USS nicht gesondert ermittelt. Sie werden jedoch als Teil der Kategorie „Dienstleistungen im Freizeitbereich“ erfasst. Diese Kategorie enthält die Fallzahlen unter anderem zu Hotels und anderen Urlaubsunterkünften, Pauschalreisen, Dienstleistungen von Reisebüros, Gaststätten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Hobby, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kultur und Unterhaltung, Glücksspielen und Wetten sowie Lotterien. Die Zahlen für die Jahre 2021 bis 2025 können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Gesamtfallzahl USS	Fallzahl in der Kategorie „Dienstleistungen im Freizeitbereich“	Anteil der Fälle in der Kategorie „Dienstleistungen im Freizeitbereich“ an der Gesamtfall- zahl in Prozent (gerundet)
2021	2.350	627	26,68
2022	2.226	599	26,91
2023	2.789	624	22,37
2024	3.432	503	14,66
2025	6.058	995	16,42

143. Abgeordnete
Hanna Steinmüller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich die Bundesregierung eine eigene Auffassung zu der Frage der Möglichkeit eines Heizkostendeckels im Mietrecht, wie er vom Verbändebündnis des Deutschen Mieterbundes und dem Verbraucherzentrale Bundesverband vorgeschlagen wurde, gebildet (<https://mieterbund.de/aktuell/es/meldungen/verbaendevorschlag-fuer-mieterschutz-im-gebaeudemodernisierungsgesetz/>), und wenn ja, wie lautet diese, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um möglichst sicherzustellen, dass Mieterinnen und Mieter nicht einseitig die steigenden Heizkosten tragen müssen, obwohl sie keinen Einfluss auf die Wahl oder Umstellung der Heizsysteme haben, und wenn ja, welche sind dies konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frank Schwabe
vom 7. April 2026**

Die am 24. Februar 2026 von der Regierungskoalition vorgelegten Eckpunkte werden im Gebäudemodernisierungsgesetz und in weiteren Gesetzen umgesetzt. Die Eckpunkte beinhalten die ausdrückliche Festlegung, dass es zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen einer Regelung bedarf. Diese Festlegung wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigen. Die Arbeiten am Gesetzentwurf und den neuen Regelungen laufen. Insofern können zum gegenwärtigen Stand keine Angaben zu genauen Inhalten der anstehenden gesetzlichen Änderungen gemacht werden.

144. Abgeordnete
Awet Tesfaiesus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Gesetzentwurf plant die Bundesregierung bis wann vorzulegen, um die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung des Ticketzeitmarkts für Sport- und Kulturveranstaltungen umzusetzen, insbesondere Preisobergrenzen, Transparenz über Preise und Verkäufer sowie Notice-and-Takedown-Pflichten für Plattformen, und welche Schritte wurden seit Vertragsabschluss unternommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. April 2026**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, wie die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zum Ticketzeitmarkt durch nationale Regelungen wie beispielsweise Preisobergrenzen umgesetzt werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

145. Abgeordnete
Mandy Eißing
(Die Linke)
- In welcher Form sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Förderstrukturen in Ostdeutschland im Verhältnis defizitär aufgestellt sind (siehe www.idz-jena.de/wsddet/wsd17-01), eine Möglichkeit, regionale ostdeutschlandspezifische Projekte weiter über „Demokratie leben!“ zu fördern, wenn nach meiner Kenntnis die neue Förderrichtlinie eine Tätigkeit in vier Bundesländern als Förderkriterium vorsieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 9. April 2026**

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird ab 2027 auf der Grundlage einer neuen Förderrichtlinie vollzogen. Sie sieht vier Programmebenen vor: Kommune, Land, Bund und digitaler Raum. Auf der Programmebene Bund soll das Programm zukünftig grundsätzlich bundesweit Demokratiebildung und Extremismusprävention in die Fläche bringen. Die konkrete Ausgestaltung der Förderrichtlinie erfolgt derzeit.

Die Lage in den ostdeutschen Ländern ist der Bundesregierung dabei bewusst.

146. Abgeordneter
Mirco Hanker
(AfD)
- Hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) die in der Vergangenheit stattgefundenen sowie die aktuell noch anhaltende Fortführung bzw. die dazu zukünftig in Teilen geplante Neuausrichtung des Programms „Demokratie leben!“ vor dem Hintergrund der massiven Kritik (Verstoß gegen das Haushaltsprinzip der gesetzlichen Ermächtigung gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes, Verbot der staatlichen Finanzierung von parteipolitischen Vorfeldorganisationen, der Beanstandung durch den Bundesrechnungshof, der Kritik der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages und renommierter Staatsrechtler) juristisch geprüft, und welche konkreten Rechtsgutachten hat das Ressort seit dem Jahr 2020 eingeholt, um die Rechtmäßigkeit der Förderung zu belegen (bitte zu den Rechtsgutachten im Sinne der Unterfrage die Fundstellen zur öffentlichen Einsichtnahme benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 7. April 2026**

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) prüft die Umsetzung sowie die Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fortlaufend, auch unter rechtlichen Gesichtspunkten.

Der Bund verfügt im Bereich der Demokratieförderung, der Extremismusprävention sowie der politischen Bildung über eine Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit Maßnahmen einen überregionalen Charakter aufweisen und von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Demokratiefeindliche Phänomene und extremistische Erscheinungsformen beschränken sich nicht auf einzelne Regionen oder Kommunen, sondern stellen bundesweit relevante Herausforderungen dar. Ihre Ursachen liegen vielfach in gesamtgesellschaftlichen Problemlagen, die ein koordiniertes, bundesweites Handeln erfordern.

Aus der Verwaltungskompetenz folgt nach dem Grundsatz der Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung eine entsprechende Finanzierungskompetenz. Die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms erfolgen auf der Grundlage der §§ 44 und 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der geltenden Förderrichtlinie.

Die vom Bundesrechnungshof im Jahr 2022 angeregte Konkretisierung der Zielbestimmung wird in der laufenden dritten Förderperiode umgesetzt.

147. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots aus Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes die Bezeichnung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), in der Männer nicht ausdrücklich benannt werden, und inwieweit sieht sie darin ein Spannungsverhältnis zum staatlichen Neutralitätsgebot sowie zur gleichberechtigten Sichtbarkeit beider Geschlechter?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 9. April 2026**

Die Bezeichnung des Bundesministeriums steht im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes bestimmt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Staatliches Handeln zugunsten von Frauen in den vielfältigen Bereichen, in denen sie nach wie vor das benachteiligte Geschlecht sind, erfüllt diesen Verfassungsauftrag und ist geboten.

Im Jahr 1986 wurde dem Bundesministerium erstmals die Federführung für Frauenpolitik übertragen, die die Situation von Frauen in der Gesellschaft berücksichtigt und auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen in verschiedenen Lebensbereichen hinwirkt. Heute heißt die zu-

ständige Abteilung im BMBFSFJ „Frauen und Gleichstellung“. Damit wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass auch heute noch in vielen Lebensbereichen vor allem Frauen von Benachteiligung betroffen sind. Andererseits wird damit zum Ausdruck gebracht, dass moderne Gleichstellungspolitik auch Männer einbezieht. Das wird auch dadurch deutlich, dass es ein eigenständiges Referat für Jungen- und Männerpolitik innerhalb der Abteilung gibt. Für weitergehende Informationen wird auf die Themenseite „Gleichstellung“ auf der BMBFSFJ-Website verwiesen: www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung.

148. Abgeordnete
Sonja Lemke
(Die Linke)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der zentralen Forderung nach einem kostenfreien Zugang für Studierende zu openDesk, entsprechend dem Angebot von Microsoft 365, die u. a. das Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e. V. (ZKI) in einem offenen Brief an den Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung Dr. Karsten Wildberger gestellt hat (www.zki.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Offener_Brief_an_BMDS-2026-02-12.pdf), und plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um Alternativen zu der dort angesprochenen Prägung oder Gewöhnung junger Menschen durch bzw. an Microsoft-Produkte entgegenzuwirken, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 8. April 2026**

Die Bundesregierung nimmt die vom Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e. V. geschilderten Aspekte – insbesondere im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für den Einsatz souveräner Lösungen an Hochschulen – sehr ernst und hat daraufhin eine Befassung im Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) und mit dem Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung GmbH (ZenDiS GmbH) angestoßen. Die ZenDiS GmbH steht hierzu bereits im Austausch mit Akteuren der Hochschulverbände. In diesem Zusammenhang wird der Dialog ebenfalls seitens BMDS aufgenommen, um die konkreten Bedarfe und Nutzungsszenarien näher zu beleuchten.

Gemäß föderaler Ordnung und der grundgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sind die Länder für die im jeweiligen Land ansässigen Hochschulen zuständig. Die Bereitstellung digitaler Infrastruktur an den Hochschulen ist Bestandteil der von den Ländern zu leistenden Grundfinanzierung. Weiterhin entscheiden Hochschulen über die konkrete Ausgestaltung von Studium und Lehre – so auch die Entscheidung für die Zugänglichmachung bestimmter digitaler Anwendungen für Studierende – im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Hochschulautonomie. Demzufolge ist es zuvorderst Aufgabe der Hochschulen selbst, entlang ihrer jeweiligen Profile, Bedarfe und Präferenzen für sich passfähige Lösungen für die Zugänglichmachung von digitalen Anwendungen für ihre Studierenden zu etablieren.

Auch im Schulbereich sieht die Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Kompetenz des Bundes vor. Das Bundesengagement im Rahmen der Digitalisierung der Bildungsinfrastruktur über den DigitalPakt Schule und zukünftig den Digitalpakt 2.0 trägt dieser Kompetenzverteilung Rechnung. Es handelt sich dabei um Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Die Länder gestalten die Beschaffungen der Schulträger über entsprechende Maßnahmen wie konkrete Förderbekanntmachungen.

149. Abgeordnete **Denise Loop**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde der Titel der ursprünglich als „Kinderbeauftragte der Bundesregierung“ bezeichneten Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf nachträglich schrittweise zur „Kinderbeauftragten im BMBFSFJ“ und anschließend zur „Kinderchancen-Koordinatorin“ geändert, und welche Auswirkungen hat dies auf ihr kinderrechtliches Mandat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand vom 7. April 2026

Die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien hat im November 2025 die Parlamentarische Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf zur Kinderbeauftragten des Bundesfamilienministeriums ernannt. Das Bundeskabinett hat dies am 11. Februar 2026 mit einem Beschluss zur Benennung als Kinderchancen-Koordinatorin bestätigt, der Titel wurde entsprechend angepasst.

Gemäß der EU-Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, der Deutschland 2021 zugestimmt hat, ist ein nationaler „Koordinator für die Garantie für Kinder zu benennen, der mit angemessenen Ressourcen und einem entsprechenden Mandat ausgestattet ist, damit die Umsetzung dieser Empfehlung wirksam koordiniert und überwacht werden kann.“ Aufgabe der Kinderchancen-Koordinatorin ist es, den Nationalen Aktionsplan Kinderchancen, mit dem Deutschland die EU-Kindergarantie umsetzt, zu überwachen, die zuständigen staatlichen Akteure einzubinden und als Ansprechpartnerin für die Zivilgesellschaft, einschließlich der zu beteiligten benachteiligten Kinder und Jugendlichen, bereitzustehen.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf wird in dieser Funktion die EU-Kindergarantie stärker mit der UN-Kinderrechtskonvention verknüpfen.

150. Abgeordneter
Markus Matzerath
(AfD)
- Was wären nach Ansicht der Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien mögliche Vorteile und was mögliche Nachteile einer „Obergrenze“ für Migranten in Schulen, die die Bundesbildungsministerin Karin Prien als „denkbares Modell“ bezeichnete (Jan Philipp Burgard: „In Dänemark gibt es deshalb jetzt eine Obergrenze [...], eine Quote für Migranten in bestimmten Stadtteilen. Wäre das in Deutschland auch ein Modell für Schulen?“ Prien: „Das ist ein denkbares Modell.“ in: Politikergrillen: Bildungsministerin Karin Prien stellt sich heißen Fragen zu Asyl und Integration, WELT-TV bei 0:05:06, <https://youtu.be/oumxTrwWHQ0?t=306>), wobei die Bundesbildungsministerin Karin Prien davon sprach, dass es „Sinn macht, sich die Erfahrung aus anderen Ländern anzugucken, ob das 30 Prozent oder 40 Prozent dann am Ende sind“ (bei 0:06:00), und was wollte die Bundesbildungsministerin Karin Prien konkret diesbezüglich steuern („Ich habe zu keinem Zeitpunkt – auch in dieser Sendung nicht – eine Migrationsquote gefordert. Ich habe lediglich davon gesprochen, dass es richtig sein kann, in bestimmten Situationen zu steuern“, Plenarprotokoll 21/61, S. 7353)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 8. April 2026**

Für die Beantwortung Ihrer Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 des Abgeordneten Stephan Brandner, Plenarprotokoll 21/52, S. 6266 verwiesen.

151. Abgeordnete
Kerstin Przygodda
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, die präventive Wirksamkeit des von ihr ausgegebenen Schutzbriefes gegen weibliche Genitalverstümmelung in irgendeiner Weise zu eruiieren bzw. eruiieren zu lassen (Bundestagsdrucksache 21/4975), und wenn nein, weshalb nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 7. April 2026**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1143 verwiesen.

Die Bundesregierung eruiert die Wirkung des Schutzbriefes laufend mit den Beratungsstellen und Projekträgern.

152. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Kommunen durch pauschalierte Budget- oder Pool-Modelle die Anzahl der Schulbegleiter faktisch reduzieren, ohne den individuellen Bedarf jedes Kindes zu prüfen (siehe z. B.: www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/braunschweig/article411516501/stadt-kuerzt-zahl-der-schulbegleiter-pool-loesung-versetzt-eltern-in-grosse-sorge.html), und wenn ja, welche Auffassung hat sie dazu, und ergreift die Bundesregierung eigene Maßnahmen, um den individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung – unabhängig von der Art der Beeinträchtigung – gegenüber kommunalen Sparmaßnahmen sicherzustellen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über entsprechende Fälle vor.

Die Länder setzen das Recht der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 2, aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in eigener Verantwortung um.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsanspruch auf eine Einzelassistenz, wie im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen, bestehen bleiben soll, wenn dies der individuelle Bedarf des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen erfordert.

153. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Fälle, in denen Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche die Leistungserbringung auf einen einzigen Träger konzentrieren (beispielsweise Jugendamt bei seelischer Behinderung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX), und wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung eigene Maßnahmen, um in solchen Fällen die Einhaltung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gemäß § 8 SGB IX bzw. § 5 SGB VIII sowie die Kontinuität bestehender Betreuungsverhältnisse schwerstbehinderter Kinder auch in Hinblick auf kommunale Umstrukturierungen sicherzustellen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung sind die in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle in diesem Kontext im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, individuelle Rechtsansprüche dürfen nicht verkürzt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu gewährleisten.

Für den Zuständigkeitsbereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Länder setzen das Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2, aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in eigener Verantwortung um.

154. Abgeordnete **Julia Schneider**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die Förderung von HateAid einzustellen, wie vom CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Christoph Ploß am 20. März 2026 auf der Plattform X behauptet (<https://x.com/christophploss/status/2035028364164002133>), und wenn ja, in welchem Haushaltstitel sollen die Mittel gestrichen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 7. April 2026**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Einzelplan 17, Kapitel 1702, Titel 684 04) fortzusetzen und gleichzeitig weiterzuentwickeln, um den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden. „Demokratie leben!“ fördert künftig Projekte auf den Ebenen Kommune, Land und Bund sowie im digitalen Raum.

Daher werden die in den Programmbereichen „Innovationsprojekte“ und „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ geförderten Projekte zum 31. Dezember 2026 auslaufen. Dazu gehört auch die Projektförderung der HateAid gGmbH (HateAid).

Dabei bleibt die Bekämpfung von Desinformationen auch in der Weiterentwicklung ein zentrales Aufgabengebiet in der Programmebene „Digitaler Raum“. Die Träger haben die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens auf Grundlage der angepassten Förderrichtlinie für Projekte für die Zeit ab 2027 neu zu bewerben, wenn sie den Anforderungen der neuen Ebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“ entsprechen.

Für die Jahre 2026 bis 2028 stehen im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter dem Titel 684 01 (Erläuterungsnummer 4) im Kapitel 0710 für ein überjähriges Projekt von HateAid mit verschiedenen Schwerpunkten (Digitaler Gewaltschutz: Betroffenenberatung; Digitale Rechte: Aufklärung zu Plattformpflichten im Bereich Jugendschutz, Beweissicherung zur Rechtsdurchsetzung und bildbasierte sexualisierte Gewalt; Entwicklung digitaler Produkte für das Betroffenenmanagement) jährlich 600.000 Euro zur Verfügung. Eine Einstellung dieser Förderung von HateAid ist nicht vorgesehen.

155. Abgeordnete
Awet Tesfaiesus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung, den Referentenentwurf zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen, und wird dieser so gestaltet, dass ein Verbändeverfahren möglich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 8. April 2026**

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht vor, den Diskriminierungsschutz zu stärken und zu verbessern. Zudem sind die Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen (EU 2024/1499 und EU 2024/1500) bis zum 19. Juni 2026 umzusetzen. Zu Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes finden derzeit Beratungen innerhalb der Bundesregierung statt.

Eine Verbändebeteiligung ist im Zuge der Gesetzesberatung vorgesehen.

156. Abgeordneter
Christian Zaum
(AfD)
- Werden Maßnahmen von der Bundesregierung erwogen oder umgesetzt, um im Rahmen des beschlossenen Ganztagsausbaus an Schulen zu gewährleisten, dass die Angebote der Offenen Ganztagschule die Erziehungsrechte der Eltern respektieren und keine einseitige pädagogische oder weltanschauliche Einflussnahme durch die Träger erfolgt, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 9. April 2026**

Das gesamte Schulwesen und damit auch alle Angebote der Ganztagschule stehen gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes (GG) unter Aufsicht des Staates. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Deutschland werden in unterschiedlichen Modellen realisiert. Neben schulischen Angeboten kommen hier Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen.

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht.

Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Erlaubnispflicht beziehungsweise die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

Die Länder haben die ihnen im Rahmen der föderalen Ordnung obliegende Verantwortung wahrgenommen und Empfehlungen zur pädagogischen Qualität von ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in der Kultusministerkonferenz 2023 beschlossen. Die

Jugend- und Familienministerkonferenz hat die Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen. An der Entwicklung der Qualitätsempfehlungen war der Bund aktiv beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

157. Abgeordneter **Timon Dzienus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die Inflationsentwicklung, legt die Bundesregierung zugrunde, um eine außerplanmäßige Anpassung der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zur Sicherung des Existenzminimums zu prüfen, und wie setzt sie dabei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Juli 2014) um?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. April 2026

Bei dem in der Fragestellung erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um den Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12). Darin bekräftigt und konkretisiert das Bundesverfassungsgericht die bereits im Urteil vom 9. Februar 2010 aufgestellten Grundsätze (BVerfGE 132, 134). In dem o. g. Beschluss sind zwei Aussagen zur jährlichen Fortschreibung enthalten.

In Randnummer 85: „Auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie auf Preissteigerungen oder auf die Erhöhung von Verbrauchsteuern muss zeitnah reagiert werden, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt wird ...“

In Randnummer 144: „Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass es keine konkreten verfassungsrechtlichen Kriterien gibt, bei welcher Inflationsentwicklung außerplanmäßige Fortschreibungen oder andere Maßnahmen hinsichtlich der Höhe der Regelbedarfe erforderlich sind. Allerdings kann im Falle von unerwartet eintretenden extremen Preissteigerungen nicht auf die nächste jährliche Fortschreibung verwiesen werden.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich damit die Verpflichtung des Gesetzgebers, die sich in dem der Fortschreibung maßgeblich zugrundeliegenden regelbedarfsrelevanten Preisindex niederschlagende Inflationsentwicklung zu beobachten und gegebenenfalls daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber im Jahr 2022 aufgrund der durch die Corona-Pandemie und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten hohen Preissteigerungsraten zunächst durch Einmalzahlungen nachgekommen. Zum

1. Januar 2023 wurde als regelgebundene Reaktion die zweistufige Fortschreibung eingeführt.

158. Abgeordneter
Timon Dzienus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Anpassung der seit 2005 unveränderten Fahrtkostenpauschale bei Kfz-Nutzung nach § 11b Absatz 1 Nummer 5 SGB II in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Bürgergeld-Verordnung sowie der entsprechenden Regelung nach § 3 Absatz 6 der Verordnung zu § 82 SGB XII, und hält sie die Pauschalen für die Erwerbsaufwendungen weiterhin für realitätsgerecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 7. April 2026

Für das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) gilt, dass die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen sind. Die in den beiden Verordnungen (Bürgergeld-Verordnung und Verordnung zu § 82 SGB XII) enthaltenen Pauschal-Regelungen dienen der Vereinfachung. Zugleich sind sie im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen im SGB II und SGB XII zur Absetzbarkeit von Einkommensanteilen zu sehen. Dieses Zusammenspiel ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen an bedarfsdeckenden Leistungen unter Berücksichtigung der Zielrichtung des jeweiligen Sozialleistungssystems und dem Schutz der Allgemeinheit durch die Nachrangigkeit dieser steuerfinanzierten Leistungen.

Im Leistungssystem des SGB II wird zunächst bei Erwerbstätigkeit ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro in Abzug gebracht, wodurch sämtliche Werbungskosten abgegolten sind, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (§ 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Hierzu zählen auch Beträge bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Damit ist gewährleistet, dass grundsätzlich nur verfügbares Einkommen zu berücksichtigen ist.

Im Leistungssystem des SGB XII stellt die Erzielung von Erwerbseinkommen bei Leistungsbeziehenden eine Ausnahme dar. Aber auch dort sind sogenannte Werbungskosten von erzieltem Erwerbseinkommen abzusetzen. Zusammen mit der notwendigen Berücksichtigung des Einzelfalls ist damit auch im SGB XII gewährleistet, dass nur verfügbares Einkommen für die Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist.

159. Abgeordneter
Rainer Galla
(AfD)

Wie wird in Fällen wie dem des Berliner Journalisten Hüseyin Dođru, der aktuell angibt, dass der Familie nach der „Sicherstellung“ des Kontos seiner Ehefrau nur noch ein Geldbetrag in Höhe von 104 Euro zur Verfügung steht und die Familie nicht mehr in der Lage sei, die Kinder zu ernähren oder Miete und Stromkosten zu bezahlen (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/geopolitik/koennen-unsere-kinder-nicht-mehr-ernaehren-behoerden-sperren-konten-von-journalisten-ehefrau-li.10027407) sichergestellt, dass der von einer Finanzsanktion Betroffene und seine Angehörigen (im Fall Dođru: Ehefrau und drei minderjährige Kinder), die häufig gegenüber dem Betroffenen unterhaltsberechtig sind, zumindest die finanziellen Mittel zur Sicherung des Existenzminimums (Lebensunterhalt und Wohnkosten) zur Verfügung haben, und welche Art von Beschäftigung dürfte ein Journalist wie Hüseyin Dođru zur Erzielung eines Einkommens aufnehmen, ohne dass die Beschäftigung als Sanktionsumgehung gewertet wird, nachdem Dođru berichtet, dass eine vorgesehene Beschäftigung bei der linksextremistischen Zeitung Junge Welt als „verbotene wirtschaftliche Beihilfe“ gewertet wurde (www.jacobin.de/artikel/sanktionen-pressefreiheit-huseyin-dogru-rt-zensur-antifa-rote-hilfe-red)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 8. April 2026**

Erwerbsfähige Personen, die nicht über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren Lebensunterhalt und den der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sicherzustellen, erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Empfang dieser Leistungen wird auch nicht durch das EU-Sanktionsrecht verhindert. Es sieht im Falle von Leistungen auf Antrag bei der zuständigen Stelle (Deutsche Bundesbank) genehmigungspflichtige Ausnahmen – auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörige – zur Auszahlung eingefrorener Gelder zur Befriedigung der Grundbedürfnisse sowie darüber hinaus nachgewiesener Bedarfe vor.

Konkrete Aussagen zu dem in der Fragestellung geschilderten Fall sind der Bundesregierung nicht möglich.

160. Abgeordneter
Lars Haise
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Beteiligung syrischstämmiger Erwerbsfähiger in verschiedenen Branchen (bitte die neun Branchen mit dem höchsten Anteil an syrischstämmigen Erwerbstätigen nennen sowie die Anzahl dieser und den Anteil an allen Erwerbstätigen dieser Branche), und welche Faktoren für eine erfolgreiche Integrationsleistung der syrischstämmigen Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren identifiziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 9. April 2026**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht quartalsweise Zahlen zu sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeiten unter dem nachfolgenden Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft. In der Tabelle 4 werden Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten und Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Im Juni 2025 waren die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit syrischer Staatsangehörigkeit im Wirtschaftszweig Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz tätig. Auswertungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigen, dass die Erwerbstätigkeit von syrischen Staatsangehörigen mit der Aufenthaltsdauer zunehmend steigt. Relevante Faktoren bei der Arbeitsmarktintegration sind insbesondere Sprachkenntnisse, Qualifizierung sowie Berufserfahrung.

161. Abgeordneter
Cem Ince
(Die Linke)
- Wie häufig machten Jobcenter zwischen 2023 und 2025 von ihren Rückgriffmöglichkeiten gegenüber Arbeitgebern bei ausbleibender, zu niedriger oder sittenwidriger Lohnzahlung Gebrauch (gemäß Maßnahme 25 des Handlungsfelds II des Nationalen Aktionsplans gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit), und in wie vielen Fällen mussten sie aufgrund ausbleibender, zu niedriger oder sittenwidriger Lohnzahlung betroffene Beschäftigte finanziell unterstützen (bitte Rückgriffe und Betroffene insgesamt und nach den drei meistbetroffenen Wirtschaftsbranchen differenziert angeben, zudem Höhe der eingezogenen Gelder angeben und nach Jahren differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 7. April 2026**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

162. Abgeordneter
Cem Ince
(Die Linke)

Wie viele Arbeitsstunden sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Kurzarbeit in den Jahren 2019 bis 2025 ausgefallen (bitte nach Jahren differenzieren und für jedes Jahr auch die ausgefallenen Arbeitsstunden in den drei meistbetroffenen Wirtschaftsbranchen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 7. April 2026

Nach Angaben der Arbeitszeitrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) fielen im Jahr 2025 133 Millionen Arbeitsstunden durch Kurzarbeit aus, wobei das Verarbeitende Gewerbe am meisten von diesem Arbeitsausfall betroffen war. Weitere Informationen finden sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle: Arbeitsausfall durch Kurzarbeit, 2019 bis 2025

		Nominal meistbetroffene Wirtschaftsbranchen (Wirtschaftsabschnitte TOP3) inklusive Ausfallvolumen in Mio. Std.		
	Ausfallvolumen in Mio. Std.	1	2	3
2019	71	Baugewerbe (37,4)	Verarbeitendes Gewerbe (24,8)	Erbringung v. sonstigen wirtschaftlichen DL (2,8)
2020	1.637	Verarbeitendes Gewerbe (446,7)	Gastgewerbe (265,6)	Handel; Instandhaltung u. Rep. v. Kfz (210,5)
2021	1.223	Gastgewerbe (267,2)	Verarbeitendes Gewerbe (210,3)	Handel; Instandhaltung u. Rep. v. Kfz (204,1)
2022	226	Verarbeitendes Gewerbe (67,4)	Gastgewerbe (41,5)	Baugewerbe (39,7)
2023	106	Verarbeitendes Gewerbe (45,7)	Baugewerbe (44,0)	Erbringung v. sonstigen wirtschaftlichen DL (4,8)
2024	124	Verarbeitendes Gewerbe (66,9)	Baugewerbe (40,7)	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische DL (4,5)
2025	133	Verarbeitendes Gewerbe (70,2)	Baugewerbe (40,7)	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische DL (8,2)

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung

163. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)
- Welche Unterstützung sollen Beziehende der sogenannten „Neuen Grundsicherung“ für die verpflichtende Durchsetzung der Mietpreisbremse nach Auffassung der Bundesregierung bekommen („Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ ändert § 22 SGB II: Bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse „ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu rügen“, Bundestagsdrucksache 21/3541), wenn gleichzeitig im Oktober 2025 die Bundesregierung die Kostenübernahme von Mitgliedschaften in Mietervereinen für Transferleistungsbeziehende ausschließt und deswegen Mietrechtsberatung und Rechtsschutz für Verstöße gegen die Mietpreisbremse bietende Mitgliedschaften gekündigt werden mussten (www.berliner-mieterverein.de/magazin/online/mm0326/mitgliedsbeitrag-im-mieterverein.htm), und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Leistungskürzungen wegen Mietausgaben oberhalb der Mietpreisbremse nicht zu existenzieller Armut führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 9. April 2026**

Durch die in der Fragestellung angesprochene neue Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 8 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die am 1. Juli 2026 in Kraft treten wird, gelten tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft als unangemessen, soweit die vereinbarte Miete die nach den §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Miethöhe übersteigt. Die Regelung findet auch in der Karenzzeit Anwendung. Gelten die Aufwendungen als unangemessen, ist durch das Jobcenter ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Dabei wird die Mieterin oder der Mieter aufgefordert, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g BGB zu rügen. Die leistungsberechtigten Mieterinnen und Mieter sind gegebenenfalls durch Beratung seitens der Jobcenter in die Lage zu versetzen, ihre Rechte gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

Die Jobcenter und Sozialämter können – sowohl im SGB II als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – auch Dritte, wie etwa Mietervereine, mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen: Dies gilt auch für eine erforderliche umfassende Beratung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten von Leistungsbeziehenden in Angelegenheiten, die die Kosten der Unterkunft betreffen – also zum Beispiel auch künftig im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse.

Leistungskürzungen wegen Mietausgaben oberhalb der Mietpreisbremse wird es – sofern die Kostensenkungsobliegenheiten im Einzelfall erfüllt werden – nicht geben. Soweit ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse gegenüber dem Vermieter gerügt wurde, werden die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf berücksichtigt, auch wenn sie die nach § 556d Absatz 1 BGB zulässige Höhe

übersteigen. Entstehende Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Vermieter gehen nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende über und werden dann beim Vermieter geltend gemacht.

164. Abgeordneter
Pascal Meiser
(Die Linke)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Personen entwickelt, die in Deutschland als kurzfristig Beschäftigte in der Landwirtschaft tätig sind (bitte für die Jahre 2023 bis zum letzten verfügbaren Jahr für jedes Jahr ausweisen; bitte bei der Gesamtzahl nach Beschäftigten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Beschäftigten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit differenzieren; bitte bei den Beschäftigten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit jeweils gesondert in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtzahl ausweisen, wie viele davon gesetzlich und wie viele privat bzw. über eine private Gruppenversicherung krankenversichert waren), und wie häufig wurde im Jahr 2025 überprüft, ob die entsprechende kurzfristige Beschäftigung tatsächlich nicht berufsmäßig ausgeübt wurde, also von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ war, wie es in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorausgesetzt wird (sofern für das Jahr 2025 noch keine Daten vorliegen, bitte hilfsweise für das letzte Jahr angeben, zu dem Daten vorliegen; bitte die Anzahl der durchgeführten Prüfverfahren angeben; bitte zudem in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtzahl angeben, bei wie vielen Verfahren festgestellt wurde, dass tatsächlich doch eine Berufsmäßigkeit vorlag; bitte zudem angeben, in wie vielen Fällen das Verfahren nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden konnte, weil dafür nicht alle angeforderten Informationen aus dem Herkunftsland der Beschäftigten überstellt wurden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 10. April 2026

Die Zahl der kurzfristig Beschäftigten in der Landwirtschaft wird durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit monatlich ausgewiesen und findet sich unter folgendem Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statistischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Wirtschaftszweige/generische-Publikationen/Kurzinfo-Saisonale-Beschaeftigung-in-der-Landwirtschaft-Tabellenanhang.xlsx?__blob=publicationFile&v=10.

Zu der Frage, wie viele kurzfristig Beschäftigte in der Landwirtschaft gesetzlich, privat oder über eine private Gruppenversicherung krankenversichert waren, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Von den Trägern der Rentenversicherung werden regelmäßig Prüfungen bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB IV) durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Erkenntnisse werden jedoch nicht in nach Sachverhalten differenzierten Statistiken erfasst. Informationen darüber, wie häufig im Jahr 2025 überprüft wurde, ob eine kurzfristige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wurde und in wie vielen Fällen es diesbezüglich zu entsprechenden Feststellungen gekommen ist, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

165. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Kommunen Pool-Modelle außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks (Definition: www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/finanzierung/sozialrechtliches-dreiecksverhaeltnis) einführen, indem sie die Strukturentscheidung treffen, ohne die Leistungsberechtigten und ihre Familien einzubeziehen, und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu, und sieht sie hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um den individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung nach § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wirksamer zu schützen, und wenn ja, welchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung sind die in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle zur Leistungserbringung im Kontext des individuellen Rechtsanspruchs auf Teilhabe an Bildung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bekannt.

Die Länder setzen das Recht der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 2, aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in eigener Verantwortung um. Sofern mit Ihrer Frage auf den Ausbau struktureller Angebote oder eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen Bezug genommen wird, wird dies nicht als problematisch angesehen. Die individuelle Bedarfsdeckung ist stets maßgeblich.

166. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen dazu vor, wie hoch für den jüngsten verfügbaren Stand die durchschnittliche bisherige Dauer des Leistungsbezugs in Monaten bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch („Bürgergeld“), die den drei Vornamensgruppen „Mohammed, Mohamed, Mohammad, Mohamad, Ahmad, Ahmed, Ahmet, Ali“, „Olena, Oleksandr, Tetiana“ sowie „Michael, Thomas, Andreas“ zuzuordnen sind, ist, und wenn ja, wie lauten diese, und wie hoch ist der Anteil der Leistungsbezieher dieser Namensgruppen, die folgenden Dauerklassen des bisherigen Leistungsbezugs zugeordnet werden können: unter einem Jahr; ein Jahr bis unter zwei Jahre; zwei Jahre bis unter drei Jahre; drei Jahre bis unter vier Jahre; vier Jahre bis unter fünf Jahre; fünf Jahre bis unter sechs Jahre; sechs Jahre bis unter sieben Jahre; sieben Jahre und länger?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

167. Abgeordneter
Robert Teske
(AfD)
- Welche Zuwendungsempfänger wurden im Rahmen der Programme „Förderung innovativer Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitswelt im Wandel, zur Arbeitskräftesicherung und Weiterbildung“ (Kapitel 1107 Titel 684 02-253) sowie „Gestaltung des Wandels in Arbeitswelt und Sozialstaat“ (Kapitel 1107 Titel 684 03-165) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert, und in jeweils welcher Höhe erfolgte die Förderung (bitte für die letzten 14 Förderungen nach Zuwendungsempfängern und Fördersummen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 10. April 2026**

Zum Programm „Förderung innovativer Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitswelt im Wandel, zur Arbeitskräftesicherung und Weiterbildung“ (Kapitel 1107 Titel 684 02-253) wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen.⁴

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/5249 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Im Rahmen des Programms „Gestaltung des Wandels in Arbeitswelt und Sozialstaat“ (Kapitel 1107 Titel 684 03-165) sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren folgende Zuwendungen erfolgt:

Zuwendungsempfänger	Fördersumme	Laufzeit
Hochschule Rhein-Waal	84.438,41 Euro	2017 bis 2020
Nationale Armutskonferenz (NAK)	10.354,17 Euro	2019
Policy matters GmbH	56.720,00 Euro	2020

168. Abgeordneter **Robert Teske** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025, bzw. wie hoch ist aktuell die Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeit im Bundesland Thüringen, und wie viele davon waren bzw. sind aktuell im produzierenden Gewerbe beschäftigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 8. April 2026

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erhielten im September 2025 rund 7.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Thüringen konjunkturelles Kurzarbeitergeld, darunter rund 6.500 Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe. Zu weiteren Ergebnissen wird auf die Veröffentlichung „Realisierte Kurzarbeit (Monatszahlen)“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bl_Thueringen&topic_f=kurzarbeit-endg, siehe Tabellenblatt „Wirtschaftsabschnitte“). Ergebnisse liegen bis September 2025 vor.

169. Abgeordneter **Robert Teske** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025, bzw. wie hoch ist aktuell die Kurzarbeiterquote im Bundesland Thüringen, und wie hoch war in diesen Jahren und ist aktuell die Kurzarbeiterquote im produzierenden Gewerbe in Thüringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 8. April 2026

Im September 2025 bezogen nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit von 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Thüringen 0,9 Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Die konjunkturelle Kurzarbeiterquote im Thüringer Verarbeitenden Gewerbe betrug 3,7 Prozent. Zu weiteren Ergebnissen für Thüringen insgesamt wird auf die Veröffentlichung „Angezeigte und realisierte Kurzarbeit“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-zr2, siehe Tabellenblatt „KuGQuote_polGeb“). Angaben für die Vorjahre im Ver-

arbeitenden Gewerbe können der folgenden Tabelle entnommen werden. Ergebnisse liegen bis September 2025 vor.

Tabelle: Konjunkturelle Kurzarbeiterquote im Thüringer Verarbeitenden Gewerbe in Prozent

Berichtsmonat	Kurzarbeiterquote errechnet an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort
September 2018	0,3
September 2019	1,6
September 2020	14,9
September 2021	7,7
September 2022	0,9
September 2023	2,7
September 2024	4,5
September 2025	3,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

170. Abgeordnete **Sarah Vollath** (Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie häufig bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrente seitens des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) der Deutschen Rentenversicherung eine Erwerbsfähigkeit von über 15 Wochenstunden festgestellt wird, obwohl zuvor durch einen SMD anderer Träger, etwa durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit, die fehlende Erwerbsfähigkeit bestätigt wurde, und wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine endgültige Entscheidung mit Zahlungsanweisung durch einen der Träger getroffen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. April 2026

Es wird statistisch nicht erfasst, wie häufig die sozialmedizinischen Dienste der verschiedenen Sozialleistungsträger bei der Beurteilung des Vorliegens von Erwerbsminderung voneinander abweichen. Deshalb liegen der Bundesregierung in diesen Fällen keine Bearbeitungszeiten vor.

171. Abgeordnete **Sarah Vollath** (Die Linke)
- Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Erwerbsminderungsrentenbezug wieder in den Arbeitsmarkt integriert, und wie viele verbleiben bis zur Altersrente im Bezug (bitte einzeln für die Jahre 2019 bis 2025 und aufgeschlüsselt nach Geschlecht angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. April 2026**

Die Statistik der Deutschen Rentenversicherung weist Rentenwegfälle und Rentenumwandlungen bei Erwerbsminderungsrenten aus, ermöglicht jedoch keine personenbezogene Nachverfolgung des weiteren Erwerbsstatus nach Rentenwegfall. Ihre Frage kann daher auf Grundlage der verfügbaren Statistik nicht in der erfragten Differenzierung beantwortet werden. Hinweise zur Reaktivierungsquote am Arbeitsmarkt liefert eine Längsschnittuntersuchung der Deutschen Rentenversicherung Bund (<https://rvaktuell.de/03-2022/rueckkehr-von-erwerbsminderungsrentnern-ins-erwerbsleben-ergebnisse-aus-laengsschnittuntersuchungen-der-statistikdatensaetze-der-deutschen-rentenversicherung/#heading6>). Die Anzahl der Rentenumwandlungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Altersrenten sind für die Jahre 2019 bis 2024 der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle: Anzahl Wechsel von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Altersrenten nach dem SGB VI

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Männer	53.475	53.482	53.454	56.361	62.487	57.225
Frauen	56.962	58.701	57.958	62.331	70.027	66.669
gesamt	110.437	112.183	111.412	118.692	132.514	123.894

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Für das Jahr 2025 sind noch keine statistischen Ergebnisse verfügbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Staatsmodernisierung**

172. Abgeordnete
**Anne-Mieke
Bremer**
(Die Linke)

In welchen konkreten Anwendungsfällen der EUDI-Wallet plant die Bundesregierung auf Grundlage der Experimentierklausel in § 21 des Digitale Identitätengesetzes (Referentenentwurf) den Einsatz biometrischer Verfahren zur Identifizierung oder Authentifizierung zu erproben, und welche verbindlichen Ausschlusskriterien gelten dabei, um algorithmische Diskriminierung, insbesondere wegen Alters oder ethnischer Zuschreibung, auszuschließen sowie die Freiwilligkeit durch gleichwertige nicht biometrische Alternativen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Jarzombek****vom 9. April 2026**

Die Experimentierklausel in § 21 des Digitale Identitätengesetzes (DIdG) eröffnet die Möglichkeit, neue Funktionen für das sich im Aufbau befindliche Identitätsökosystem zu erproben und auf mögliche Weiterentwicklungen in die Zukunft zu reagieren. Der Einsatz biometrischer Verfahren zur Identifizierung oder Authentifizierung ist konkret im Hinblick auf die EUDI-Wallet derzeit nicht geplant. Denkbare Anwendungsfälle könnten in Zukunft alternative Onboarding-Verfahren sein, insbesondere als Alternative zur Nutzung des Online-Ausweises zur Erzeugung von Personenidentifizierungsdaten (PID). Außerdem denkbar wäre die Ermöglichung der Nutzung von biometrischen Funktionen der Smartphones (Fingerabdruck, Gesichtserkennung) anstelle der 6-stelligen Wallet-PIN bei der Präsentation von elektronischen Nachweisen, insbesondere falls das Vertrauensniveau hoch nicht erforderlich ist.

Die Nutzung der Europäischen Briefflasche für die Digitale Identität ist freiwillig und lässt bestehende Arten der Identifizierung und Authentifizierung unberührt. Künftige Ergänzungen und Abweichungen zum DIdG, welche durch die Experimentierklausel zugelassen sind, haben stets unionsrechtliche und nationale Gesetzgebung zu berücksichtigen und sind mithin auch unter Berücksichtigung geltender Diskriminierungsverbote zu fassen.

173. Abgeordneter
Luke Hoß
(Die Linke)
- Wie viele Kilometer wurden im Monat März des Jahres 2026 durch die Mitglieder der Bundesregierung in Dienstkraftfahrzeugen zurückgelegt (bitte nach den einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung aufschlüsseln; sofern für den angefragten Monat keine Daten vorliegen, bitte für den nächsten Monat angeben, für den Daten vorliegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor**vom 9. April 2026**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/5134 wird verwiesen. Aktuell erhobene Daten sind dort – soweit vorliegend – bis zum 11. März 2026 aufgeführt.

174. Abgeordnete
Ricarda Lang
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der Mitteleinsatz für Datenlabore der Bundesregierung im Bundeshaushalt 2025 und 2026 (bitte nach Ressort auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor
vom 8. April 2026**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2025 und 2026 aufgeführt. Die zentral im Einzelplan 60 veranschlagten Mittel werden auf alle Ressorts verteilt. Einige Ressorts verfügen darüber hinaus über zusätzliche Soll-Ansätze in ihren jeweiligen Einzelplänen.

Tabelle: Haushalt 2025:

EP (Ressort)	Titel	SOLL in TEuro
04 (BKAmf)	0410 532 06	1.666
05 (AA)	0512 511 11	11
05 (AA)	0512 532 11	3.570
05 (AA)	0512 812 12	379
07 (BMJV)	0710 532 01	52
08 (BMF)	0812 511 01	752
08 (BMF)	0812 518 01	83
08 (BMF)	0812 532 01	2.471
09 (BMWE)	0912 511 01	3
09 (BMWE)	0912 532 01	965
09 (BMWE)	0912 686 09	50
09 (BMWE)	0912 812 02	1.000
10 (BMLEH)	1012 532 01	920
12 (BMV)	1211 532 01	7.014
14 (BMVg)	1404 551 01	250
14 (BMVg)	1413 532 55	136
15 (BMG)	1510 532 01	385
15 (BMG)	1512 812 02	
23 (BMZ)	2312 532 03	1.000
30 (BMFTR)	3004 541 01	1.000
30 (BMFTR)	3012 525 01	28
30 (BMFTR)	3012 532 01	540
30 (BMFTR)	3012 812 02	520
60 (Allg. Finanzverw.)	6002 532 05	13.000

Tabelle: Haushalt 2026:

EP (Ressort)	Titel	SOLL in TEuro
04 (BKAmi)	0412 427 09	1.632
04 (BKAmi)	0412 518 01	
04 (BKAmi)	0412 532 01	
05 (AA)	0512 532 11	4.705
05 (AA)	0512 812 12	1.309
07 (BMJV)	0710 532 01	3.745
08 (BMF)	0812 511 01	50
08 (BMF)	0812 518 01	175
08 (BMF)	0812 532 01	5.942
09 (BMWE)	0912 511 01	3
09 (BMWE)	0912 532 01	1.005
09 (BMWE)	0912 686 09	50
09 (BMWE)	0912 812 02	1.000
10 (BMLEH)	1012 532 01	920
11 (BMAS)	1112 812 02	300
11 (BMAS)	1112 532 01	600
11 (BMAS)	1112 427 09	100
12 (BMV)	1211 532 01	1.600
14 (BMVg)	1404 551 01	250
14 (BMVg)	1413 532 55	1.817
15 (BMG)	1510 532 01	885
15 (BMG)	1512 812 02	
23 (BMZ)	2312 532 03	1.000
24 (BMDS)	2410 532 04	304
30 (BMFTR)	3012 532 01	1.540
30 (BMFTR)	3012 525 01	15
30 (BMFTR)	3012 812 02	130
60 (Allg. Finanzverw.)	6002 532 05	15.000

175. Abgeordnete
Sonja Lemke
(Die Linke)

Wie soll die Qualitätsprüfung durch die menschlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Projekt SPARK ([www.sz-dossier.de/dossiers/digitalwende/2026-04-01-social-media-altersgrenzen-eu-laender-preschen-vor#ki-agenten-fuer-den-staat-bm-ds-veroeffentlicht-code](http://www.sz-dossier.de/dossiers/digit-alwende/2026-04-01-social-media-altersgrenzen-eu-laender-preschen-vor#ki-agenten-fuer-den-staat-bm-ds-veroeffentlicht-code)) konkret gewährleistet werden, wenn diese einerseits als „Human in the Loop“ die Verantwortung für die Ergebnisse der Arbeit von KI-Agenten übernehmen sollen, deren Arbeit also irgendwie inhaltlich überprüfen müssten, und andererseits der Einsatz dieser KI-Agenten die Bearbeitung von Anträgen mit sehr großen Aktenmengen extrem verkürzen soll (Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung Dr. Karsten Wildberger sprach beispielsweise von 80 Prozent: <https://bmds.bund.de/aktuelles/reden/detail/dbb-jahrestagung-2026monatelange>, das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung spricht von Stunden statt Monaten: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/ki-agent-aus-dem-deutschland-stack-erhaelt-preis-des-world-government-summits>), sodass eine angemessene menschliche Überprüfung aus meiner Sicht schwer vorstellbar ist, oder ist es zutreffend, dass die Qualitätsüberprüfung durch spezielle Qualitätssicherungs-KI-Agenten übernommen werden soll, wie es meinem Vernehmen nach ein Vertreter des SPARK-Projektes auf einem Panel der Konferenz Digitaler Staat 2026 angedeutet hat, was bedeuten würde, dass die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der jeweilige Sachbearbeiter nur die menschliche Verantwortung für eine von KI-Agenten getroffene Entscheidung übernimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Jarzombek
vom 8. April 2026**

Die im Projekt SPARK entwickelten KI-Module unterstützen Sachbearbeiter bei der Bearbeitung umfangreicher Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die KI bereitet insbesondere die oft umfangreichen Antragsunterlagen auf und erstellt Querbezüge innerhalb des Vorgangs in wenigen Stunden. Im Vergleich dazu brauchen Sachbearbeiter dafür i. d. R. Wochen oder Monate. Hieraus kann ein Einsparpotenzial in Höhe von 50 Prozent bis 80 Prozent in der Dauer der Bearbeitung hochgerechnet werden. Alle Schritte der KI-basierten Vorbereitung werden nachvollziehbar in der Benutzeroberfläche für die Sachbearbeiter farblich markiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die inhaltliche Bearbeitung der Antragsunterlagen durch die Sachbearbeiter. Damit liegt die Verantwortung für die Bearbeitung der Antragsunterlagen nach wie vor bei den Sachbearbeitern.

176. Abgeordnete
Sonja Lemke
(Die Linke)
- Wie werden die 17 Pilotprojekte im Rahmen des Agentic AI Hub (<https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/agentic-ai-hub-pilotierung-in-kommunen-startet>) aus dem Bundeshaushalt finanziell unterstützt (bitte für jedes Projekt konkrete Zahlen nennen), und gibt es Vorgaben, dass die dabei entstehenden Entwicklungen Open Source sein oder anderweitig veröffentlicht werden müssen (bitte Vorgaben insoweit konkret benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Jarzombek
vom 9. April 2026**

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) finanziert die Begleitung und Förderung der Einführung agentischer KI in der Bundesverwaltung im Rahmen des Agentic AI Hub. Die DigitalService GmbH des Bundes wurde hierzu mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen beauftragt. Auch werden die Verträge mit den Start-ups mit der DigitalService GmbH des Bundes geschlossen. Für die Pilotierung von agentischen KI-Lösungen wurde im Rahmen dieser Beauftragung ein Sachkostenbudget von maximal 500.000 Euro vereinbart. In diesem Budget wurden durch die DigitalService GmbH des Bundes in Abstimmung mit dem BMDS insgesamt 212.849,00 Euro für die unmittelbare Pilotierung der Pilotprojekte veranschlagt.

Die erbetene Aufschlüsselung der Kosten für die einzelnen Projekte ermöglichen Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der Firmen, die für Wettbewerber einen Vorteil darstellen könnten. Insofern stellen unter anderem die Kosten der Aufträge dem Wesen nach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Zum Schutz der Grundrechte erfordert eine Veröffentlichung dieser Angaben deswegen die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen. Eine derartige Zustimmung konnte in der Kürze der Zeit nicht eingeholt werden. Im Rahmen der Beauftragung der DigitalService GmbH des Bundes wurde für die technische und prozessuale Konzeption und Umsetzung vereinbart, dass bevorzugt bestehende Plattformen des BMDS genutzt werden sollen. Zudem soll auf geeignete Schnittstellen sowie eine containerbasierte Architektur geachtet werden, um eine Skalierbarkeit und Nachnutzbarkeit zu gewährleisten. Das Prinzip Open Source gilt vorrangig dort, wo tatsächlich Software im Auftrag des Bundes entwickelt wird, aktuell etwa bei der agentischen Plattform SPARK, dessen Komponenten auf openCode veröffentlicht sind.

177. Abgeordnete
Rebecca Lenhard
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche unterschiedlichen Anforderungen an Rechenzentren legt die Bundesregierung für Pre-Training, Post-Training und Inferenz zugrunde, und wie werden diese Unterschiede bei dem in der Nationalen Rechenzentrumsstrategie formulierten pauschalen Ziel berücksichtigt, die KI-Rechenkapazitäten bis 2030 gegenüber 2025 mindestens zu vervierfachen (siehe Seite 13, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Publikationen/260312_BMDS_Template-RZ-Strategie_V2_barrierefrei_final.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Jarzombek****vom 7. April 2026**

Grundsätzlich kann jede KI-Recheninfrastruktur für KI-Operationen genutzt werden und grundsätzlich ist auch jede für KI-Nutzung optimierte Infrastruktur für Pre-Training, Post-Training und Inferenz nutzbar. Die letzte Nutzung der Recheninfrastruktur ist in der Regel eine privatwirtschaftliche Entscheidung, die die Rechenzentrumsstrategie nicht vorwegnehmen kann. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Rechenzentrumsstrategie keine differenzierte Bedarfsplanung nach diesen verschiedenen KI-Nutzungsarten durchgeführt.

178. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD)
- Welche Fortschritte gibt es bei der Umsetzung des Digital Services Act im Hinblick auf strafrechtlich relevante Inhalte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Jarzombek****vom 9. April 2026**

Die Bundesregierung verweist auf den jährlichen Tätigkeitsbericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 17 des Digitale-Dienste-Gesetzes (Aktueller Bericht: Bundestagsdrucksache 21/1300), den aktuellen Bericht der Bundesregierung gemäß § 13 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie die Transparenzberichte der Anbieter von Vermittlungsdiensten nach Artikel 15 Absatz 1 des Digital Services Act.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

179. Abgeordneter
Tarek Al-Wazir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fahrgastschiffe profitierten in den letzten zehn Jahren (bitte Jahresscheiben angeben) von den Förderprogrammen der Bundesregierung zur Elektrifizierung der Antriebe, und wie viele Fahrgastschiffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland noch nicht elektrifiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte**vom 2. April 2026**

Im Zeitraum 2015 bis 2025 wurden im Rahmen des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung insgesamt 51 Fahrgastschiffe mit rein-elektrischen Antrieben aus- oder umgerüstet.

Jahr	Anzahl geförderte rein-elektrische Antriebe
2015	0
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0
2021	13
2022	19
2023	2
2024	9
2025	8

Kenntnisse über die Anzahl der Fahrgastschiffe, die noch nicht mit rein-elektrischen Antrieben betrieben werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

180. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durch die Havarie eines Binnenschiffes an einer Brücke im Hafen von Neuss am 24. März 2026 entstandene Gesamtschaden, und verfügte das verursachende Schiff über eine gültige Haftpflichtversicherung, und wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung weiterhin davon ab, eine verpflichtende gesetzliche Haftpflichtversicherung für Binnenschiffe auf Bundeswasserstraßen einzuführen, um Schäden, verursacht durch Binnenschiffe, über Versicherungen regulieren zu können und somit den Steuerzahler zu entlasten (<https://polizei.nrw/20260324neuss/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den Unfallhergang und die Höhe des entstandenen Schadens. Der Unfall hat sich außerhalb einer Bundeswasserstraße ereignet und die betroffene Brücke steht nicht im Eigentum des Bundes.

Auch ohne eine gesetzliche Versicherungspflicht sind schätzungsweise 95 Prozent der Binnenschiffe haftpflichtversichert.

181. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass die dringend sanierungsbedürftige Gieselschleuse nicht aufgrund haushaltsrechtlicher Einschränkungen faktisch aufgegeben wird, obwohl ihre regionale Bedeutung bestätigt wurde, und bis wann ist mit einer verbindlichen Entscheidung über eine vollständige Grundinstandsetzung oder einen Ersatzneubau zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 8. April 2026**

Neben dem aktuellen Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Gieselauschleuse umfassen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme die Einhaltung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots der Bundeshaushaltsordnung sowie einschlägige vorhergehende Beschlüsse des Haushaltshausschusses, wonach die Gieselauschleuse haushaltsrechtlich als für den Bund „entbehrliche Anlage“ eingestuft ist. Investitionen sind nur möglich, wenn ein neuer Träger die Schleuse verbindlich übernimmt. Eine solche Übernahmezusage liegt bislang nicht vor.

182. Abgeordnete
Victoria Broßart
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Weshalb sind die zusätzlichen Mittel in Höhe von 349 Mio. Euro für den Radverkehr, die im am 25. März 2026 präsentierten Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthalten sind, erst für die Jahre 2029 und 2030 vorgesehen und nicht für sofort umsetzbare Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 7. April 2026**

Der Radverkehr wird als Bestandteil einer klimafreundlichen Mobilität mit dem Haushalt 2026 weiter gestärkt. Die zusätzlich verfügbaren Mittel ab 2029 dienen der Verstetigung des erfolgreichen Sonderprogramms Stadt und Land; es war zunächst bis zum Jahr 2028 gesichert. Die Verstetigung des Sonderprogramms Stadt und Land schafft nun frühzeitig Planungssicherheit für Länder und Kommunen und trägt somit dazu bei, den Ausbau des Radverkehrs langfristig und seinen Beitrag zu den gesamtstaatlichen Klimaschutzzielen zu stärken.

183. Abgeordnete
Victoria Broßart
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet die Formel zur Berechnung des Preisindex beim Deutschlandticket, und woher kommen die Werte der einzelnen Ausgangsgrößen, die in die Formel einfließen (bitte die Formel als Text und als Formelsatz gemäß DIN EN ISO 80000-1 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Die Verkehrsministerkonferenz der Länder hat am 25./26. März 2026 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die detaillierten Beschlüsse werden in Kürze auf der Internetseite der Verkehrsministerkonferenz veröffentlicht.

In den Preisindex für das Deutschlandticket werden die Personal-, Energie- und allgemeine Kosten im Verhältnis 55 zu 20 zu 25 Prozent abgebildet.

184. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Minuten an Verspätungen waren in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2022 auf folgende Verzögerungsursachen-Codes (VU) zurückzuführen: VU 54 (Verkehrliche Zugvorbereitung), VU 91/92 (Zugfolgen, betroffener Zug war plan, betroffener Zug war verspätet), VU 31 (Baustellen), VU 60 (Umlauf-Einsatzplanung), VU 93 (Wende), VU 25 (Anlagen Leit- und Sicherungstechnik) und VU 26 (Weichen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Die Deutsche Bahn AG hat hierzu die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Angaben übermittelt.

Verkehrsschnitt: Alle EVU		Kodierte Verspätungsminuten (cVmin/1000)			
VU-Code	Verspätungsursache	2022	2023	2024	2025
25	Anlagen Leit- und Sicherungstechnik	2.886	2.914	3.245	3.778
26	Weichen	1.464	1.505	1.742	2.066
31	Bauarbeiten	6.748	7.257	8.515	8.888
54	Verkehrliche Zugvorbereitung	39.662	37.184	40.143	39.923
60	Umlauf-Einsatzplanung	7.406	6.167	6.317	6.564
91	Zugfolge (betroffener Zug war plan)	15.641	16.192	16.563	19.022
92	Zugfolge (betroffener Zug war verspätet)	34.102	33.032	36.731	44.515
93	Wende	8.294	7.789	9.024	11.714

185. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann werden die streckenscharfen Zugmengen der Verkehrsprognose 2040 vorliegen, und wie viele Bahnprojekte sind aufgrund der fehlenden Daten in ihrer Planung gehemmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 7. April 2026**

Durch die Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt (DT) werden die Angebotskonzepte im Ergebnis der Verkehrsprognose (VP) 2040 und der aktualisierten Angebotskonzepte der Länder für den Schienenpersonennahverkehr angepasst. Die Ermittlung der finalen Zugzahlen Zielfahrplan Deutschlandtakt 2040 (Zugzahlen 2040 DT) folgt auf Basis des fortgeschriebenen Zielfahrplans Deutschlandtakt. Die Fortschreibung wird voraussichtlich Mitte 2026 inklusive der Ermittlung und Aufbereitung der streckenspezifischen Zugzahlen 2040 DT abgeschlossen sein.

Quantifizierbare Informationen dazu, inwiefern die noch nicht vorliegenden streckenscharfen Zugmengen der Verkehrsprognose 2040 Auswirkungen auf die laufenden Planungen der Bedarfsplanvorhaben haben, liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor.

186. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Ökostrom-Anteil in den einzelnen Verkehrssparten des Deutsche-Bahn-Konzerns (Fernverkehr, Cargo, Regio) einerseits sowie im Gesamtkonzern (inklusive Bahnhöfe usw.) in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2020 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 8. April 2026**

Die Frage wird, aufgeteilt nach Bahnstrom und Strom für Gebäude etc., wie nachfolgend beantwortet:

1. Bahnstrom:

Der EE-Anteil (Erneuerbare-Energien-Anteil) im Bahnstrommix der Deutsche Bahn AG (DB AG) hat sich von 61,4 Prozent im Jahr 2020 auf voraussichtlich 71,5 Prozent im Jahr 2025 erhöht. Die DB Fernverkehr AG sowie die Gleichstrom-S-Bahnen Berlin und Hamburg hatten im gesamten Betrachtungszeitraum im Bahnstrom einen EE-Anteil von 100 Prozent. Der Rest der EE-Menge verteilt sich gleichmäßig (bezogen auf die Menge) auf die DB Regio AG und DB Cargo AG. Ein gesonderter EE-Anteil für DB Regio AG und DB Cargo AG wird nicht ermittelt.

Entwicklung des EE-Anteils der DB AG im Bahnstrom:

- 2020: 61,4 Prozent (inklusive EEG-Zuteilung)
- 2021: 62,4 Prozent (inklusive EEG-Zuteilung)
- 2022: 65,4 Prozent (inklusive EEG-Zuteilung)
- 2023: 68,0 Prozent (ohne EEG-Zuteilung)
- 2024: 69,8 Prozent (ohne EEG-Zuteilung)
- 2025: 71,5 Prozent (ohne EEG-Zuteilung; Prognose Stand: Januar 2026)

2. Strom für Gebäude

Der von der DB Energie GmbH bereitgestellte Strom für Bahnhöfe, Werke und Gebäude wird seit 2025 in Deutschland vollständig von allen DB-Konzerngesellschaften aus Erneuerbaren Energiequellen bezogen. In den Vorjahren lag der EE-Anteil in diesem Portfolio stabil bei 61 Prozent.

187. Abgeordneter
Christian Görke
(Die Linke)
- Zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus dem Vorschlag der Interessengemeinschaft Ostbahn (IGOB), eine zeitnahe Elektrifizierung und einen zweigleisigen Ausbau der Ostbahn umzusetzen, damit sie als Umleitungsstrecke genutzt werden kann, um den – entsprechend den Feststellungen der Taskforce – belasteten Knoten Frankfurt (Oder) zu entlasten, und wenn ja, welche (siehe www.moz.de/lokales/seelow/bahn-in-frankfurt-oder-kommt-jetzt-der-durchbruch-fuer-die-ostbahn-78733399.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 7. April 2026**

Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose 2040 ist mit Realisierung des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans kein Engpass auf der Strecke Berlin–Frankfurt (Oder) zu erkennen. Insofern besteht aus Sicht des Bundes kein Bedarf am Ausbau der Ostbahn als Umleiterstrecke.

Die Ostbahn ist auch ohne Elektrifizierung bereits heute grundsätzlich für Eisenbahnverkehrsunternehmen nutzbar, auch für etwaige Umleiterverkehre.

188. Abgeordneter
Stefan Henze
(AfD)
- Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der Planung der Aus- und Neubaustrecke (ABS/NBS) Hamburg–Hannover als Mischverkehrsstrecke zugrunde, anstatt eine ausschließlich dem Personenverkehr vorbehaltene Strecke vorzusehen, und welche Auswirkungen hat die Einbeziehung des Güterverkehrs auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bewertung des Projekts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Aus- bzw. Neubauvorhaben des Bedarfsplans Schiene müssen die Erfüllung der verkehrlichen Anforderungen der Bundesverkehrswegeplanung gewährleisten. Neben Fahrzeitvorgaben aus dem Zielfahrplan sind insbesondere die kapazitiven Anforderungen aus der Verkehrsprognose des Bundes maßgeblich. Im Fall der ABS/NBS Hannover–Hamburg können diese im Ergebnis der Planungen nur mit zwei zusätzlichen und für alle Verkehrsarten nutzbaren Gleisen zwischen Hannover und Hamburg erfüllt werden. Darüber hinaus trägt die Auslegung der NBS für Personen- und Güterverkehr zur Resilienz des Netzes und zu betrieblicher Flexibilität bei. Ein Nutzen-Kosten-Verhältnis für Mischverkehrsvarianten trägt dem Rechnung. Die 2024 vorgelegte Bedarfsplanüberprüfung bestätigt auf Basis der Verkehrsprognose 2040 den Bedarf der ABS/NBS Hannover–Hamburg auch für den Güterverkehr.

189. Abgeordneter
Maximilian Kneller
(AfD)
- Wie setzten sich die von der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/5104 unter Bezugnahme auf Angaben der DB InfraGO AG genannten Planungskosten in Höhe von 33 Mio. Euro für das Vorhaben der Neubau-
strecke zwischen Bielefeld und Hannover im einzelnen zusammen (bitte nach einzelnen Kostenstellen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Bei den Planungskosten und insbesondere bei der Aufschlüsselung der Planungskosten nach Einzelleistungen handelt es sich um geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB InfraGO. Die Offenlegung der Informationen kann das wirtschaftliche Handeln der DB InfraGO AG beeinträchtigen, erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und damit das fiskalische Interesse des Bundes beeinträchtigen. Bei den in der Anlage genannten Projektkosten könnte die Veröffentlichung dazu führen, dass bei künftigen Vergaben bzw. Teilvergaben Anbieter diese Informationen nutzen, um ihre Angebote zum Nachteil der DB InfraGO zu kalkulieren. Durch die Transparenz über die Kosten, könnten sich insofern weitere Infrastrukturprojekte verteuern, was auch den Interessen des Bundes entgegensteht.

Unter sorgfältiger Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der DB InfraGO und Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die DB InfraGO AG werden die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimchutzstelle des Bundestages hinterlegt.⁵

190. Abgeordnete
**Swantje Henrike
Michaelson**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist die Schrittgeschwindigkeit in der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht definiert, und was spricht dagegen, in § 3 Absatz 3 StVO eine Nummer 1a einzufügen mit etwa folgendem Inhalt: „Ist Schrittgeschwindigkeit angeordnet, dürfen Fahrzeuge nicht mehr als 7 km/h fahren“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 7. April 2026**

Bei dem Begriff Schrittgeschwindigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dem kein fester numerischer Wert zugeordnet ist. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gesetzes- und Verordnungstexten ist üblich und oft unumgänglich, um der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden. Insgesamt legt die überwiegende Rechtsprechung eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde. Dies entspricht der Intention des Ver-

⁵ Das Bundesministerium für Verkehr hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

ordnungsgebers, schwächere Verkehrsteilnehmer vor schnell fahrenden Fahrzeugen zu schützen.

191. Abgeordnete
**Swantje Henrike
Michaelsen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann beginnt die Bundesregierung nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zum Wettbewerbsrecht, in Bezug auf die Ladeinfrastruktur an bewirtschafteten Raststätten, mit der rechtskonformen Ausschreibung, indem alle bewirtschafteten Raststätten – auch alle bisher dort verbauten Ladepunkte – einbezogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 8. April 2026**

Das Bundesministerium für Verkehr und die Autobahn GmbH des Bundes werten den Beschluss des OLG Düsseldorf im Vergabenausschreibungsverfahren VII-Verg 29/22 Fastned ./ Autobahn vom 6. März 2026 sorgfältig aus und werden anschließend die nächsten Schritte ergreifen.

192. Abgeordneter
**Dr. Konstantin von
Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum engagiert sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des derzeitigen Zustands und der immer wieder nur notdürftig erfolgenden Ausbesserung der Fahrradwege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, die als angrenzende Flächen zu einer Bundeswasserstraße in deren Zuständigkeit fallen, nicht sehr viel stärker um deren Erhalt und nachhaltige Modernisierung, um so die touristische Attraktion der Region und die großen Potenziale des Fahrradverkehrs in der Region sehr viel stärker nutzbar zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 7. April 2026**

Die Wege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals sind Betriebswege der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraße und stellen keine öffentlichen Radwege dar. Aus der geduldeten Mitbenutzung durch Radfahrende im Rahmen des Gemeingebrauchs, entsteht kein Anspruch auf eine radverkehrsgerechte Herstellung oder Unterhaltung. Das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA Elbe) hält die Betriebswege so instand, dass ihre Zugänglichkeit zu den Wasserbauwerken für deren Unterhaltung gewährleistet ist. Eine darüberhinausgehende Nutzung, etwa für touristische Zwecke, gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der WSV.

193. Abgeordneter
Stefan Schwartz
(SPD)
- Befinden oder befanden sich auf der Strecke Berlin–Hamburg (Beton-)Schwellen baugleich oder aus gleicher Produktion wie die Schwellen, die beim Zugunglück von Garmisch-Partenkirchen ursächlich waren, und wenn ja, wie viele, bzw. wie viele Kilometer waren/sind entsprechend ausgerüstet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 7. April 2026**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) befanden sich mit dem Ausrüstungsstand vom 23. April 2025 auf der Eisenbahnstrecke mit der Streckennummer 6100 (Berlin-Spandau–Hamburg Hbf) in durchgehenden Hauptgleisen 1.625 Schwellen mit dem Herstellerwerkzeichen MS aus dem Herstelljahr 2006. Die Schwellen lagen zu diesem Zeitpunkt verteilt zwischen Bahnkilometer 154,731 und 284,041.

Nach Angaben der DB AG können weitere 2.270 Schwellen als baugleich bezeichnet werden, die im Bereich zwischen Bahnkilometer 128,002 und 289,511 lagen. Die insgesamt 3.895 Schwellen deckten unzusammenhängend einen Gleisabschnitt von 2.337 Metern ab.

Die DB AG ersetzt mit einem Schwellenaustauschprogramm alle potenziell risikobehafteten Schwellen präventiv. Ein Großteil wurde bereits entfernt. Bei Auffälligkeiten an den Schwellen werden die Schwellen seitens der DB AG schnellstmöglich ausgewechselt.

194. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie viele Sitzungen der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission haben seit dem 16. November 2023 stattgefunden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/9409), und hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) an diesen Sitzungen teilgenommen (bitte Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils nach Organisationsebene im BMV aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

In dem angefragten zurückliegenden Zeitraum haben hiesigen Wissens keine Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr an Sitzungen der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission teilgenommen.

195. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Liegt der Bundesregierung eine Einladung zum nicht-öffentlichen Marschbahngipfel am 21. April 2026 auf Sylt vor, und auf welcher Ebene (unter Angabe der Amtsbezeichnung) ist eine Teilnahme seitens der Bundesregierung geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 189 auf Bundestagsdrucksache 21/4657)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Eine Einladung ist beim Bundesministerium für Verkehr nicht eingegangen.

196. Abgeordneter **Ulrich von Zons** (AfD) Welche Großbaumaßnahmen im Schienennetz in Nordrhein-Westfalen (insbesondere Rhein-Ruhr) sind für 2026 und 2027 geplant, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Umleiterverkehre, Kapazitätsengpässe und Fahrgastinformation koordiniert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 2. April 2026**

Die aktuellen und zukünftigen Baumaßnahmen zeigen nach Auskunft der DB InfraGO AG, dass die starke Bündelung verschiedener Gewerke in Baukorridoren, an unterschiedlichen Orten, helfen, dauerhafte wiederkehrende Sperrungen zu vermeiden.

Die DB InfraGO berücksichtigt nach eigenen Angaben bei der Kapazitätseinschätzung und Koordination der Umleitungsverkehre die rechtlichen und regulatorischen Vorgaben, wie in den „Infrastrukturnutzungsbedingungen“ (INB), Kapitel 4 (Zuweisung von Fahrwegkapazität), beschrieben.

Die Fahrgastinformation obliegt dem jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Folgende Baumaßnahmen in Baukorridoren teilt die DB InfraGO AG mit:

Tabelle: Baumaßnahmen 2026:

Baukorridor	Maßnahme	Zeitraum
301	Erneuerung der „Eisenbahnüberführung Sophienstraße“ in Herford	06.03.2026 bis 12.12.2026
302	Gleiserneuerung zwischen Friedrichsfeld und Wesel	12.12.2025 bis 20.04.2026
304	Gleis- und Brückenarbeiten zwischen Troisdorf–Unkel	11.09.2026 bis 11.12.2026
306	Erneuerung der Strecke zwischen Köln und Wuppertal	20.03.2026 bis 03.04.2026
307	Gleiserneuerung zwischen Arnsberg und Freienohl	27.02.2026 bis 07.05.2026
308	Brückenarbeiten BAB 60 zwischen Duisburg Hbf–Mh.-Styrum	09.10.2026 bis 30.10.2026

Baukorridor	Maßnahme	Zeitraum
332	Arbeiten DSTW zwischen Rheinberg und Xanten	14.12.2025 bis 11.12.2026
334	Gleiserneuerung zwischen Porz-Heumar und Dieringhausen	27.03.2026 bis 07.08.2026
336	Brückenarbeiten zwischen Langenfeld und Düsseldorf-Reizholz/Düsseldorf-Oberbilk und Abzweig Berliner Str.	21.08.2026 bis 04.09.2026 + 09.10.2026 bis 04.12.2026
338	Brückenarbeiten zwischen Duisburg Hbf–Mh.-Styrum	04.09.2026 bis 09.10.2026
340	Verkehrsstation Duisburg Hbf	06.02.2026 bis 12.12.2026
341	Verkehrsstation Hagen Hbf	14.12.2025 bis 25.09.2026
342	RRX-Arbeiten zwischen Düsseldorf Reisholz–Vogelsang	30.01.2026 bis 22.05.2026
343	Brückenarbeiten zwischen Hagen–Rummenohl	28.08.2026 bis 20.11.2026

Tabelle: Baumaßnahmen 2027

Baukorridor	Maßnahme	Zeitraum
304	Brückenarbeiten zwischen Recklinghausen Süd–Abzw Baukau	05.02.2027 bis 22.02.2027
307	Brückenarbeiten zwischen Duisburg Hbf–Mh.-Styrum	09.07.2027 bis 15.10.2027
314	ESTW-Zulaufstrecke Dortmund II zwischen Dortmund Hbf–Do.-Bövinghausen	09.07.2027 bis 15.10.2027
316	Arbeiten ABS 46/2 zwischen Emmerich–Dinslaken	13.12.2026 bis 11.12.2027
318	Brückenarbeiten zwischen Schwerte–Westhofen	14.05.2027 bis 02.07.2027
325	Arbeiten zwischen Bochum-Langendreer Ost–Do.-Signal Iduna	05.02.2027 bis 02.04.2027
335	Arbeiten zwischen Düsseldorf Hbf–Neuss Hbf	09.07.2027 bis 15.10.2027

Baukorridor	Maßnahme	Zeitraum
339	Arbeiten zwischen Düsseldorf Bilk–Neuss Hbf	25.12.2026 bis 04.01.2027
349	Arbeiten zwischen Düsseldorf-Elber–Solingen Hbf	14.05.2027 bis 09.07.2027
356	Verkehrsstation Duisburg Hbf	13.12.2026 bis 04.02.2027
357	Verkehrsstation Hagen Hbf	13.12.2026 bis 11.12.2027

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

197. Abgeordnete
Jeanne Dillschneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung die Sicherheit der angrenzenden deutschen Bevölkerung durch die nach meiner Auffassung zunehmende Gefahr von digitalen oder physischen Angriffen (z. B. Drohnen) auf das Atomkraftwerk Cattenom sicher, und wie wird die zügige und exakte grenzüberschreitende Informationsübermittlung im Falle eines Zwischenfalls für die deutsche Bevölkerung gewährleistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2026**

Auch nach dem Atomausstieg bleibt der radiologische Notfallschutz eine wichtige Aufgabe der Bundesregierung und der Länder. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, mit Blick auf mögliche unfall- oder anfallsbedingte Ereignisse in grenznahen ausländischen Kernkraftwerken. Als Reaktion auf den Reaktorunfall im japanischen Fukushima wurde das Notfallmanagementsystem von Bund und Ländern gestärkt und im Strahlenschutzgesetz verankert. Im Rahmen der untergesetzlichen ressortübergreifenden Notfallplanung auf Bundes- und Länderebene wird es fortlaufend verbessert.

Bei den Planungsvorgaben für frühe Schutzmaßnahmen des Katastrophenschutzes in der Umgebung von Kernkraftwerken (Evakuierung, Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden, Iodblockade) wird nicht zwischen deutschen und grenznahen ausländischen Anlagen unterschieden.

Der rechtzeitige Informationsaustausch bei Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen wird über verschiedene Abkommen und Systeme sichergestellt.

Dazu zählen das USIE-Schnellwarnsystem (engl. Unified System for Information Exchange in Incidents and Emergencies) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) gemäß der Convention on Early Notification of a Nuclear Accident sowie das Schnellwarnsystem ECURIE (engl. European Community Urgent Radiological Information Exchange) der EU. Deutschland und Frankreich nehmen an beiden Verfahren teil und beüben diese im Rahmen von Notfallschutzübungen regelmäßig. Kontaktstelle auf deutscher Seite ist dabei das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund) beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Die nationale Sicherheit ist eine hoheitliche Aufgabe der Nationalstaaten, in diesem Fall Frankreichs. Auch im Feld der nuklearen Sicherung findet ein kontinuierlicher bilateraler und multilateraler Austausch im europäischen Raum statt, den ein hohes Sicherungsniveau auszeichnet.

Im Jahr 1976 wurde zwischen dem damals für Fragen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes zuständigen Bundesministers des Innern und dem französischen Industrieminister die Deutsch-Französische Kommission (DFK) gegründet, die dem jährlichen Austausch zu Themen der nuklearen Sicherheit dient. In einer Arbeitsgruppe der DFK werden Fragen des radiologischen Notfallschutzes behandelt. Dies umfasst auch die Ausgestaltung einer bilateralen Vereinbarung von 1981, die beide Länder zu einem unmittelbaren Informationsaustausch bei Vorkommnissen oder Unfällen verpflichtet. Im Ereignisfall erfolgt ein direkter Austausch zwischen dem RLZ-Bund und dem Lagezentrum der französischen Aufsichtsbehörde ASN.

Der anlagenexterne Notfallplan der Präfektur Moselle für das Kernkraftwerk Cattenom (PPI) sieht im Ereignisfall die unmittelbare Alarmierung angrenzender deutscher Behörden über das System GALA vor. Zudem können Verbindungspersonen zum Krisenstab der Präfektur entsendet werden.

198. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist eine Kabinetttbefassung mit dem aktuell in Arbeit befindlichen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur vorgesehen, dessen Vorlage der Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Carsten Schneider auf dem Deutschen Naturschutztag am 11. März 2026 „in Kürze“ angekündigt hat (siehe www.bundesumweltministerium.de/rede/rede-von-carsten-schneider-anlaesslich-des-deutschen-naturschutztages), und wenn die Bundesregierung trotz dieser Ankündigung dafür noch keinen Termin nennen kann, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2026**

Es ist zutreffend, dass Bundesumweltminister Schneider im Rahmen des Deutschen Naturschutztages angekündigt hat, zeitnah den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur vorzulegen. Sobald der Referentenentwurf fertiggestellt ist, erfolgt zunächst eine Abstimmung im Ressortkreis. Auch den Ländern und Verbänden wird Gelegen-

heit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Ein konkreter Termin für eine Kabinettsbefassung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

199. Abgeordneter
Rainer Groß
(AfD)
- Wirken sich aus Sicht der Bundesregierung staatliche Energie-Abgaben, wie die nationale Besteuerung von Brennstoffen und solche nach dem Europäischen Emissionshandelssystem (ETS), auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft aus, vor allem vor dem Hintergrund, dass solche Kostenfaktoren für außereuropäische Unternehmen nicht gelten, und wenn ja, wird die Bundesregierung angesichts extrem steigender Energiepreise und deshalb beginnender inflationärer Effekte diese Abgaben aussetzen bzw. aufheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2026**

Die Bundesregierung hält an der CO₂-Bepreisung als langfristig verlässlichem und technologieneutralem Instrument fest und stärkt damit die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen und Haushalte beim Umstieg auf klimafreundliche Technologien.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt. Hierzu zählen auch staatlich veranlasste Energiepreisbestandteile, einschließlich Steuern, Abgaben und CO₂-Bepreisungssysteme. Ein großer Teil der deutschen Exporte fließt in andere EU-Mitgliedstaaten, für die dieselben EU-Regeln gelten. Auch in außereuropäischen Staaten existieren vergleichbare Instrumente, etwa in Form von Energie- und Stromsteuern, Netzentgelten oder zunehmend auch CO₂-Bepreisungssystemen. Die Einführung entsprechender Maßnahmen ist international in den letzten Jahren deutlich vorangeschritten. Stand 2025 bestanden weltweit 80 Emissionshandelssysteme und CO₂-Steuern. Darunter bestehen aktuell weltweit 41 Emissionshandelssysteme, u. a. in China, Teilen der USA, Kanada, Mexiko, Australien, und weitere befinden sich im Aufbau.

Soweit für Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, die Gefahr von Carbon Leakage besteht, wurden auf europäischer und nationaler Ebene gezielte Maßnahmen etabliert, um das Risiko zu minimieren. Im europäischen Emissionshandel (ETS 1) erfolgt dies insbesondere durch die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten, die Strompreiskompensation und den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Auch im nationalen Emissionshandelssystem bestehen mit der Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) spezifische Kompensationsregelungen für betroffene Unternehmen.

Ein wirksamer Emissionshandel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und die Anfälligkeit gegenüber geopolitisch bedingten Energiepreisschwankungen zu verringern.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits mit einer Reihe von Maßnahmen zur Energiekostenentlastung beigetragen. Es wird auf die

Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 122 des Abgeordneten Uwe Schulz auf Bundestagsdrucksache 21/4657 verwiesen.

Die Bundesregierung beobachtet die weiteren Preisentwicklungen sehr genau und prüft – soweit erforderlich – geeignete Maßnahmen.

200. Abgeordneter
Rainer Groß
(AfD)
- Schließt sich die Bundesregierung angesichts der aktuellen Energiepreis-Entwicklungen den ablehnenden Auffassungen von EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei, gegenüber der Einführung des Emissionshandelssystems der EU für die Sektoren Gebäude und Verkehr (ETS 2) ab dem 1. Januar 2028 an und wirkt auf eine Verschiebung bzw. Aufhebung dieser Maßnahmen hin, und welche Schwerpunkte leitet sie daraus für mögliche Nachverhandlungen, insbesondere mit Blick auf absehbar drastisch steigende Produktionskosten und Verbraucherpreise für die deutsche Wirtschaft und Bevölkerung in den genannten Sektoren, ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2026**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einen fristgerechten Start des EU-Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr (EU-ETS 2) ab dem 1. Januar 2028 ein.

Die derzeitigen Energiepreisentwicklungen lassen keine belastbaren Rückschlüsse auf das Preisniveau zum Start des EU-ETS 2 in mehr als eineinhalb Jahren zu und sind daher keine geeignete Grundlage für eine Entscheidung über eine Verschiebung oder Aufhebung dieses Instruments. Der Emissionshandel schafft ein langfristig verlässliches und technologieneutrales CO₂-Preissignal und stärkt damit die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen und Haushalte beim Umstieg auf klimafreundliche Technologien. Damit trägt er dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Anfälligkeit gegenüber geopolitisch bedingten Preisschwankungen zu verringern.

Im EU-ETS 2 sind bereits eine Reihe von Instrumenten vorgesehen, die darauf ausgelegt sind, die Funktionsfähigkeit und Liquidität des Marktes sicherzustellen und übermäßigen Preisspitzen – insbesondere in der Einführungsphase – entgegenwirken zu können.

Die Bundesregierung hat sich mit weiteren Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, diese Instrumente noch vor dem Start des Systems weiter zu verbessern. In der Folge wird aktuell ein Vorschlag der Kommission zur Weiterentwicklung der preisstabilisierenden Mechanismen – insbesondere die Marktstabilitätsreserve sowie weitere Instrumente zur Begrenzung von Preisspitzen – auf europäischer Ebene verhandelt.

Darüber hinaus sollen vorgezogene Auktionen („Early Auctions“) bereits vor dem Start des ETS 2 im Jahr 2028 erste Preisindikationen für Emissionszertifikate liefern. Dies ermöglicht eine frühzeitige Marktbeobachtung und schafft zusätzlichen Handlungsspielraum für etwaige Anpassungsmaßnahmen, sofern sich ein entsprechender Bedarf abzeichnet.

201. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2024 in welcher Höhe für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 13 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen auflühren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2026**

Maßnahmen zur Klimaanpassung liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Mit Blick auf die Finanzierung von Aufgaben der Länder sind dem Bund klare verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt; er darf im Rahmen der föderalen Finanzverfassung diesbezügliche Mittel nur in festgelegten Ausnahmefällen bereitstellen.

Solche Ausnahmen sind insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie die Städtebauförderung. Auf diesem Weg finanzierte Maßnahmen in den Ländern dienen nicht dem unmittelbaren Zweck der Klimaanpassung, können aber teilweise zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen.

Im Rahmen entsprechender Förderprogramme des Bundes für Klimaanpassung (z. B. Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS) oder Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo)) werden Zuwendungen für modellhafte Vorhaben insbesondere an Kommunen und Träger sozialer Einrichtungen vergeben, nicht aber an Länder.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, prüft der Bund die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz und Klimaanpassung“, um eine langfristige und systematische Finanzierung von Anpassungs- und Naturschutzmaßnahmen vor Ort zu sichern. Der Bund führt hierzu regelmäßige Beratungen mit den Ländern.

202. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund neuer Projektionen mit einer deutlich vergrößerten CO₂-Lücke (www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/szenarien-projektionen/treibhausgas-projektionen/aktuelle-treibhausgas-projektionen) sowie einer neuen Gesetzeslage (z. B. Reform des Gebäudeenergie-Gesetzes, GEG), die Notwendigkeit, ihre bisherigen Berechnungen zur CO₂-Lücke zu aktualisieren und Maßnahmen nachzubessern (vgl. www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/klimaschutzprogramm-2026-macht-deutschland-moderner-und-unabhaenger-von-oel-und-gas), und hat die Bundesregierung bereits geprüft, welche finanziellen Risiken auf EU-Ebene – etwa durch mögliche Strafzahlungen im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens, falls Deutschland die europäischen Klimaziele nicht erreicht – sich aus einer fortgesetzten Nutzung möglicherweise überholter Datengrundlagen ergeben könnten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2026**

Anspruch der Bundesregierung ist es, ein methodisch konsistentes Klimaschutzprogramm vorzulegen, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Grundlage für das am 25. März 2026 beschlossene Klimaschutzprogramm (KSP 2026) war der jährlich erscheinende Projektionsbericht des Umweltbundesamtes (UBA) für das Jahr 2025. Das Klimaschutzprogramm und die dafür erforderlichen gutachterlichen Berechnungen müssen nach Beginn der Legislaturperiode über einen längeren Zeitraum erstellt werden. Da der Projektionsbericht des UBA für das Jahr 2026 erst wenige Tage vor dem Beschluss des KSP 2026 vorgelegt und noch nicht vom Expertenrat für Klimafragen geprüft wurde, konnte er nicht als Datengrundlage dienen.

Anstehende Gesetzgebungsverfahren, deren inhaltliche Ausgestaltung in wesentlichen Punkten noch offen ist, können bei der THG-Minderungsabschätzung im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzprogramms grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine methodisch konsistente Bestimmung etwaiger Auswirkungen auf die THG-Minderung ist ohne detaillierte Informationen zur letztlichen Ausgestaltung nicht möglich. Die Klimaschutzziele sind auch im Rahmen laufender Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist bereits nach § 7 Absatz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verpflichtet, den Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Klimaschutzverordnung zu vermeiden. Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich die Vereinbarkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen mit den Anforderungen aus der EU-Klimaschutzverordnung und ist bestrebt, die Lücke zu verkleinern. Dabei werden auch die damit verbundenen Aspekte fortlaufend einbezogen.

Ein Ankauf von Emissionszuweisungen ist aber grundsätzlich als eine Erfüllungsoption nach der EU-Klimaschutzverordnung vorgesehen und nicht mit Strafzahlungen infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens zu verwechseln.

203. Abgeordnete
Charlotte Antonia Neuhäuser
(Die Linke)
- Welche finanziellen Zusagen und Beteiligungsprozesse, insbesondere unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure aus dem Globalen Süden, plant die Bundesregierung im „internationalen Wasserjahr 2026“ bis zur UN-Wasserkonferenz, und welche zusätzlichen Mittel will sie hierfür bereitstellen beziehungsweise mobilisieren, die über bereits bestehende Vorhaben und Finanzierungszusagen hinausgehen, um ihrem Anspruch gerecht zu werden, dabei eine „treibende Kraft“ zu sein (www.bmz.de/de/aktuelles/reden/v-eranstaltung-zum-weltwassertag-298008)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2026**

Das Jahr 2026 steht im Zeichen der VN-Wasserkonferenz 2026, die Ende des Jahres stattfindet. Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die hierzu gemäß VN-Resolution A/RES/78/327 mandatierten Prozesse ein. Diese werden wesentlich von den beiden Konferenz-Gastgebern und dem VN-Generalsekretariat, vertreten durch die Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (engl. United Nations Department of Economic and Social Affairs – UN DESA), gestaltet. Hierzu zählt auch Deutschlands Rolle als „Co-Chair“ eines der sechs interaktiven Dialoge der VN-Wasserkonferenz. Im Rahmen dieser Rolle strebt die Bundesregierung auch eigene, teils noch mit den Gastgebern zu terminierende Beteiligungsformate an bzw. unterstützt punktuell Initiativen anderer. Konkrete Beispiele sind:

- Online- und Präsenz-Formate für deutsche bzw. internationale, auch zivilgesellschaftliche Stakeholder, die einen Austausch mit der Bundesregierung ermöglichen;
- Veranstaltungen am Rande der „4th High-Level International Conference on the International Decade for Action „Water for Sustainable Development“ 2018–2028“ und der „Stockholm World Water Week“ sowie zivilgesellschaftliche Beteiligung an der Delegation zum High-level Political Forum on Sustainable Development (HLPF).
- Bereits erfolgte Zuwendungen an (1) die German Toilet Organization e. V. i. H. v. rund 120.000 Euro zur Förderung der Aktivitäten des Deutschen WASH-Netzwerks zur Unterstützung eines inklusiven zivilgesellschaftlichen Beitrags zur VN-Wasserkonferenz sowie (2) rund 116.000 Euro an die International Union for Conservation of Nature (IUCN) zur Unterstützung des interaktiven Vorbereitungsprozesses, vor allem des „High-level Preparatory Meeting“ in Dakar.

Grundsätzlich befürwortet die Bundesregierung eine inklusive VN-Wasserkonferenz. Dies kann möglichst effizient – wie in der Vergangenheit bei ähnlichen Konferenzen – am besten durch UN DESA und dort zen-

tral organisierte Beteiligungsformate erfolgen. Bislang liegen der Bundesregierung hierzu noch keine entsprechenden Anfragen vor. Auch vor diesem Hintergrund ist somit noch keine Entscheidung über mögliche zusätzliche Mittel im Sinne der Fragestellung erfolgt.

204. Abgeordnete
Julia Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund enthält das Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung keine Förderung klimagerechter sozialer Sanierung sozialer Infrastruktur, obwohl die vorgenommene Prüfung aus dem Klimaschutzprogramm 2023 ergeben hat, dass soziale Einrichtungen und Dienste mit ihrer Finanzierungsstruktur nicht adäquat auf das Marktinstrument CO₂-Preis reagieren können und die betriebsnotwendige Dekarbonisierung auch in diesem Bereich bis 2045 abgeschlossen sein muss, und obwohl diese Förderung bereits angekündigt war (siehe Pressemitteilungen: <https://awo.org/pressemeldung/sanierungsprogramm-fuer-soziale-einrichtungen-gestrichen/>; www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/klimaschutzprogramm-paritaetischer-kritisiert-soziale-defizite/; www.caritas.de/presse/pressemeldungen-dcv/klimaschutz-braucht-verlaessliche-klimapartnerschaften/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2026**

Ein Maßnahmenvorschlag für ein eigenes Förderprogramm zur klimagerechten Sanierung der sozialen Infrastruktur hat sich im Zuge der Abstimmungen zum Klimaschutzprogramm 2026 (KSP) nicht durchgesetzt. Grundlegende Unterstützung für Sanierungsmaßnahmen bieten bestehende Förderprogramme wie die Bundesförderung für effiziente Gebäude. Das Programm fördert neben der energetischen Sanierung und dem Heizungstausch in Wohngebäuden auch Maßnahmen in Nichtwohngebäuden. Antragsberechtigt sind alle Investoren (zum Beispiel Hauseigentümer, Kontraktoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Daneben fördert das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative Kommunen und kommunale Akteure, zum Beispiel durch die Kälte-Klima-Richtlinie oder die Kommunalrichtlinie, die z. B. die Installation hocheffizienter Kälte- und Klimaanlage oder energieeffizienter Beleuchtung unterstützen.

205. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung ein Verschlechterungsverbot beim Klimaschutz erörtert oder untersucht, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt sie, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2026**

Auf völkerrechtlicher Ebene sieht das Übereinkommen von Paris in Artikel 4 Absatz 3 ein sogenanntes Progressionsgebot vor, wonach jeder national festgelegte Klimaschutzbeitrag eine Steigerung gegenüber dem vorausgehenden national festgelegten Beitrag sein muss. Auf nationaler Ebene regelt § 3 Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Klimaschutzziele. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem festgestellt, dass sich eine Neuausrichtung an schwächeren Klimaschutzziele vor dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot nach Artikel 20a des Grundgesetzes rechtfertigen lassen müsste.

Diese rechtlichen Maßgaben setzen den Rahmen für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

206. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage steht nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 28. Januar 2026 – OVG 6 A 13/25) und des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 6. November 2008 – B 1 KR 38/07 R) die Kostenerstattung sogenannter Leer- und Fehlfahrten bzw. die Erstattung der Kostenbestandteile solcher nicht in Anspruch genommener Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen in denjenigen Ländern, in denen die Finanzierung von Leistungen öffentlich-rechtlicher Rettungsdienstträger nicht über vertragliche Vergütungsvereinbarungen, sondern ausschließlich auf Grundlage kommunaler Gebührenordnungen erfolgt, und welche Konsequenzen ergeben sich für das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), als für die gesetzlichen Krankenkassen aufsichtsrechtlich verantwortliche Behörde, daraus für die gegenwärtige Zahlungspraxis von Kostenerstattungen dieser Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen gegenüber öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstträgern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 8. April 2026**

Die Krankenkassen sind gemäß § 60 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gegenüber den Versicherten verpflichtet, die

Fahrkosten zu übernehmen, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Wenn Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landes- oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, müssen die Krankenkassen die landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen beachten, solange sie gerichtlich nicht rechtskräftig für unwirksam erklärt worden sind. Krankenkassen können von einer Kostenübernahme in Höhe der landes- oder kommunalrechtlich festgelegten Gebühren nur abweichen, indem sie die Kostenübernahme gegenüber den Versicherten auf Festbeträge gemäß § 133 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschränken. Die angeführten Urteile berühren diese rechtliche Bewertung nicht. Eine Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit anderer Satzungen zur Folge. Solange kommunale Satzungen nicht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das zuständige Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt werden, sind die jeweiligen Satzungen wirksam. Weder die Krankenkassen, die Bundesregierung noch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) haben insoweit eine Normverwerfungskompetenz.

Im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 6. November 2008 – B 1 KR 38/07 R) geht es hingegen um die Fragestellung, ob ein Versicherter gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme hat, obwohl der Versicherte nicht transportiert wurde. Das BSG verneinte einen solchen Kostenübernahmeanspruch. Der Bundesregierung und dem BAS ist nicht bekannt, dass Krankenkassen ihren Versicherten Fahrkosten erstatten, obwohl die jeweiligen Versicherten nicht transportiert wurden. Das BSG hat allerdings nicht und auch nicht in anderen Verfahren dazu geurteilt, ob die Kostenübernahme für durchgeführte Transporte nach § 60 SGB V Kostenanteile für Leer- oder Fehlfahrten enthalten darf. Da die Übernahme der Fahrkosten bei einer stattgefundenen Fahrt in Höhe der satzungsmäßigen Gebühren keinen Rechtsverstoß darstellt, beanstandet das BAS die Fahrkostenvergütungen nicht, in deren Kalkulation die Kosten von Fehl- und Leerfahrten eingepreist werden.

207. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche aufsichtsrechtlichen Maßstäbe legt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bei der Bewertung von Entscheidungen von Vorständen gesetzlicher Krankenkassen zugrunde, Leistungen auf Grundlage von Gebührensatzungen zu erstatten, für die keine rechtliche Grundlage besteht (beispielsweise im Zusammenhang mit sogenannten Leer-/Fehlfahrten im Rettungsdienst), und sieht das BAS in solchen Fällen eine Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Vorstands zur wirtschaftlichen und rechtmäßigen Mittelverwendung, die aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 8. April 2026**

Wie in der Antwort zu Frage 206 dargestellt, liegt kein Rechtsverstoß vor, soweit eine Krankenkasse Fahrkosten auf der Grundlage wirksamer Satzungen gegenüber dem Versicherten gemäß § 60 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) übernimmt oder auch im Sinne einer Kostenfreistellung direkt mit Trägern von Rettungsdiensten abrechnet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Krankenkassen, die unter der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) stehen, Kosten übernehmen, die aufgrund rechtskräftig für unwirksam erklärter Gebührensatzungen entstanden sind. Daher gibt es auch keinen Anhaltspunkt für eine Vorstandshaftung gemäß § 12 Absatz 3 SGB V.

208. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen Grundlagen legt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) im Rahmen seiner Aufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen bei der Prüfung der Erstattungsfähigkeit von Kosten für Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes zugrunde, wenn diese auf kommunalen Gebührenordnungen beruhen, die Gebührenanpassungen enthalten, die nicht auf Kostensteigerungen, sondern auf dem Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren beruhen, und hält das BAS auf dieser Grundlage eine Kostenerstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen von Leistungen, die auf entsprechenden kommunalen Gebührenordnungen beruhen, für rechtlich zulässig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 8. April 2026**

Wie in der Antwort zu Frage 206 dargestellt, prüft das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mangels Normverwerfungskompetenz nicht die Rechtmäßigkeit von Gebührensätzen. Soweit eine Krankenkasse Fahrkosten gemäß § 60 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf der Grundlage wirksamer Satzungen gegenüber den Versicherten übernimmt, liegt kein Rechtsverstoß vor. Die Zusammensetzung kommunaler Gebühren ist nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht des BAS. Welche Kostenbestandteile in solche Gebühren einfließen, ist für das BAS insgesamt daher nicht prüfrelevant.

209. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welchen Zeitplan verfolgt das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung der Mindestfallzahlen in den Leistungsgruppen bei der Krankenhausreform (geplantes Inkrafttreten 1. Januar 2027), und werden dabei auch langfristig regionale Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigt, um Schäden durch ein Rasenmäherprinzip auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 7. April 2026**

Mit dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG), das der Deutsche Bundestag am 6. März 2026 beschlossen hat, wird die Krankenhausreform entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die aktuelle Legislaturperiode fortentwickelt. Durch die gesetzlichen Änderungen wird sichergestellt, dass die notwendigen und von allen Seiten angestrebten Strukturveränderungen im Krankenhausbereich in einem angemessenen Zeitrahmen geplant und umgesetzt werden und sich die Menschen auf eine flächendeckende Grund- und Notfallversorgung verlassen können.

Der Gesetzgeber entzerrt damit den Umsetzungsprozess und gibt mehr Zeit für nötige Anpassungen. So wird den Ländern insbesondere mehr Zeit für die notwendigen krankenhauserplanerischen Entscheidungen gegeben und in der Folge die Einführung der Vorhaltevergütung um ein Jahr verschoben und begleitend evaluiert. Im Zuge dessen wird auch der Erlass der Rechtsverordnung zu den Mindestvorhaltezahlen (MVHZ-VO) auf den 12. Dezember 2026 verschoben. Mit dem KHAG wurde beschlossen, dass das Inkrafttreten der MVHZ-VO frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre nach ihrer Verkündung vorzusehen ist. Dadurch soll den Ländern ein Planungshorizont für ihre Krankenhausplanung unter Einbezug der Mindestvorhaltezahlen eröffnet werden. Der Erlass der MVHZ-VO erfordert die Zustimmung des Bundesrates. Die Länder haben daher auch Einfluss auf die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens. Bei der Festlegung der Mindestvorhaltezahlen ist gemäß § 135f Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) insbesondere auch das Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden stationären Versorgung zu beachten. Dieses Kriterium hat das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) gemäß § 135f Absatz 2 Satz 1 SGB V bei seinen Empfehlungen zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten auch nach Verabschiedung des KHAG weiterhin.

210. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Mit welchen konkreten finanziellen Einsparungen rechnet das Bundesministerium für Gesundheit bei der Absenkung der Honorare der Psychotherapeuten um 4,5 Prozent ab 1. April 2026, und mit welcher inhaltlichen Begründung wurde die Absenkung durch den Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 7. April 2026**

Nach Angaben des Instituts des Bewertungsausschusses sind für die Abschätzung der Honorarentwicklung der ambulanten Psychotherapie im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 neben der Absenkung der Bewertung der Therapiesitzungen ab dem 1. April 2026 die erhöhte Bewertung der Strukturzuschläge ab dem 1. Januar 2026 sowie die Erhöhung des Orientierungswertes im Jahr 2026 zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass zahlreiche Leistungen abgerechnet werden, deren Bewertung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) nicht an-

gepasst worden ist, wie etwa die probatorischen Sitzungen. Auf Basis der auf das Gesamtjahr 2025 hochgerechneten vorliegenden Abrechnungsdaten wird danach für das Jahr 2026 von einer leichten Steigerung der Gesamthonorare von 0,8 Prozent ausgegangen. Dabei wird eine unveränderte Leistungsmenge angenommen.

Zur inhaltlichen Begründung zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses wird auf die entscheidungserheblichen Gründe zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 verwiesen (https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2026-03-11_eba87_eeg.pdf). Die Beschlüsse sowie die entscheidungserheblichen Gründe der Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses werden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht (<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>).

211. Abgeordneter
Thomas Fetsch
(AfD)
- Nach welchem Schlüssel würden nach Kenntnis der Bundesregierung die nach Expertenmeinung im Krisenfall bis zu 1.000 zusätzlichen Patienten pro Tag auf die deutschen Krankenhäuser verteilt, und gibt es dazu bereits ein technisches Werkzeug, das deutschlandweit freie Betten in Echtzeit konsolidiert und aufgefächert anzeigen kann, und wenn nein, sollte ein solches Belegungswerkzeug geschaffen und vom Bund finanziell unterstützt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 7. April 2026

Nach Ansicht der Bundesregierung ist ein Lagebild, auf dessen Basis die Verteilung von Patientinnen und Patienten auf Bundes- und Landesebene gesteuert werden kann, in verteidigungsbezogenen Krisenlagen erforderlich. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes für ein Gesundheitssicherstellungsgesetz werden verschiedene Optionen geprüft. Das Bundesministerium für Gesundheit plant die Vorlage eines Gesetzentwurfes im Sommer 2026.

212. Abgeordneter
Thomas Fetsch
(AfD)
- Sollten nach Auffassung der Bundesregierung Großschadensereignisse Teil der Regelausbildung im Medizinstudium an den deutschen Medizinfakultäten werden, und wenn ja, auf welche Weise könnte die Bundesregierung dies gegebenenfalls gegenüber den Ländern anregen (z. B. über seine Gesetzgebungskompetenz bei der Approbationsordnung für Ärzte – ÄApproO) und finanziell fördern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 7. April 2026**

Das Bundesrecht setzt mit der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) den inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für das Medizinstudium und definiert damit die Mindestanforderungen an die medizinische Ausbildung. Der Vollzug und die Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben fallen in die Zuständigkeit der Länder bzw. der Hochschulen. Die Konkretisierung der Vorgaben erfolgt insbesondere durch die medizinischen Fakultäten im Rahmen der curricularen Ausgestaltung. Die Ausbildungsziele und Vorgaben zum Prüfungsstoff sind vor diesem Hintergrund in der ÄApprO allgemein gehalten.

Die medizinischen Fakultäten haben sich in den vergangenen Jahren auf einen Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) geeinigt, der das Absolventenprofil von Ärztinnen und Ärzten in Form eines Kerncurriculums für das Medizinstudium beschreibt. Die Katastrophenmedizin/Großschadensereignisse werden im NKLM im Rahmen eines Kapitels zur Notfallmedizin, die als Querschnittsbereich durch die ÄApprO direkt vorgegeben wird, bereits thematisiert. Der NKLM dient den medizinischen Fakultäten derzeit als freiwillige Grundlage der curricularen Ausgestaltung. Im Rahmen der geplanten Reform des Medizinstudiums würden die Lernziele des NKLM verpflichtender Bestandteil des Medizinstudiums. An der Reform des Medizinstudiums durch die Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ hält das Bundesministerium für Gesundheit in dieser Legislaturperiode fest.

213. Abgeordneter
Thomas Fetsch
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung im Rahmen von Krisenpräventionsaktivitäten aufgrund veränderter Sicherheitslagen im Bereich der Sicherung von Krankenhäusern Anlass für Bundeshilfen angesichts der Ausführungen des Gesundheitsökonom Boris Augurzky für die Deutsche Krankenhausesellschaft, die den Schutz vor Cyberangriffen und Sabotage mit Einmalkosten von 2,7 Mrd. Euro und laufenden Kosten von jährlich 670 Mio. Euro veranschlagen, die Vorbereitung auf einen möglichen Bündnisfall mit 5 Mrd. Euro und einen besseren Schutz der deutschen Kliniken für den Fall eines Kriegsausbruchs mit 15 Mrd. Euro, und wenn ja, in welcher Höhe und innerhalb welchen Umsetzungszeitraums, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung nimmt die Bedrohungslage für Einrichtungen des Gesundheitssektors sehr ernst. Insbesondere die sicherheitspolitische Lage verdeutlicht, dass eine funktionierende medizinische Versorgung eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Stabilität und Resilienz sowie auch Verteidigungsfähigkeit ist. Die Vorbereitung des Gesundheitswesens insbesondere auf verteidigungsbezogene Krisenlagen ist

eine gemeinschaftliche Aufgabe: Bund, Länder, Kommunen und Gesundheitseinrichtungen müssen hier eng zusammenwirken.

Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung liegen zuvorderst in der Zuständigkeit der Länder. Ergänzend wurden im Bereich der Cybersicherheit mit dem Krankenhausstrukturfonds nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie dem Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) nach § 14a KHG bereits in der Vergangenheit Förderinstrumente geschaffen, die auch Investitionen in die IT-Sicherheit umfassen. Die Fördertatbestände des KHZF ermöglichten explizit Investitionen in die Informationssicherheit (Fördertatbestand 10).

Die Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der Krankenhäuser (einschließlich der IT-Infrastruktur) liegt grundsätzlich bei den Krankenhausträgern. Die Sicherstellung einer angemessenen IT-Sicherheit ist Teil der allgemeinen Betriebsführung und obliegt den Betreibern im Rahmen ihrer Organisationspflichten. Auch diesbezüglich liegt die Verantwortung für die Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung grundsätzlich bei den Ländern.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Bedrohungslage konzipiert das Bundesministerium für Gesundheit derzeit ein Sofortprogramm Cybersicherheit, das Krankenhäuser sowie weitere als kritische Infrastrukturen einzustufende Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der Verbesserung ihrer IT-Sicherheit unterstützen soll. Der Haushaltsgesetzgeber plant, hierfür Mittel von bis zu 2 Mrd. Euro bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt über die Bereichsausnahme zur Schuldenbremse; die Mittel sind daher zweckgebunden für IT-Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Das Programm befindet sich derzeit in der Konzeptionsphase. Zu den konkreten Fördervoraussetzungen, zum Kreis der Antragsberechtigten sowie zu weiteren Umsetzungsdetails können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Angaben gemacht werden.

214. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Die Linke)
- Wie hoch ist der jährliche Mittelabfluss von den Finanzmitteln aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in die jeweiligen Bundesländer seit 2020, und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um nach dem Auslaufen der bis 2026 zeitlich befristeten Bundesmittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst eine nachhaltige Finanzierung sowie den dauerhaften Erhalt der im Rahmen des Paktes geschaffenen Personalstellen und Strukturen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 7. April 2026

Der Bund unterstützt die Länder gemäß Paktwortlaut gegen Nachweis einmalig in Höhe von 3,1 Mrd. Euro durch eine zeitlich befristete Überlassung von Umsatzsteueranteilen. Dieser Betrag wird auf sechs ansteigende Tranchen aufgeteilt (2021: 200 Mio. Euro; 2022: 350 Mio. Euro; 2023: 500 Mio. Euro; 2024: 600 Mio. Euro; 2025: 700 Mio. Euro; 2026: 750 Mio. Euro). Die fünfte Tranche in Höhe von 700 Mio. Euro wurde im Jahr 2025 mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsge-

setzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025, Gesetz vom 27. Oktober 2025 – BGBl. I 2025, Nr. 255) umgesetzt.

Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt hierbei nach dem einwohnerbezogenen Schlüssel der länderhorizontalen Umsatzsteuerverteilung.

Der Bund und das Bundesministerium für Gesundheit haben den Ländern im Februar und März 2026 mitgeteilt, dass eine Fortsetzung des Pakts aus (finanz-)verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus lassen die aktuelle Haushaltslage und Vorgaben des Bundesrechnungshofes und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages u. a. eine dauerhafte Finanzierung von Personal auf kommunaler Ebene durch den Bund nicht zu.

Gleichwohl ist es im Bundesinteresse, die Paktergebnisse unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung und Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern nachhaltig zu sichern und zu verstetigen. Der Bund wird im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten die Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes begleiten und insbesondere über seine nachgeordneten Behörden unterstützen.

215. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Die Linke)
- Wie viele Personen in Deutschland verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über ein jährliches Bruttoeinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (bitte Aufschlüsselung nach Einkommensklassen a) 69.750 Euro bis 200.000 Euro, b) 200.000 Euro bis 1.000.000 Euro sowie c) über 1.000.000 Euro), und wie viele Personen haben im letzten Jahr von der gesetzlichen Krankenkasse in die private Krankenversicherung gewechselt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 9. April 2026**

Auf Basis von Berechnungen der Bundesregierung haben im Jahr 2025 rund 5,8 Millionen GKV-Mitglieder beitragspflichtige Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erzielt. Weitere differenzierte Daten zu der Einkommensverteilung in den erfragten Einkommensklassen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Laut Angaben des aktuellsten Rechenschaftsberichts des Verbands privater Krankenversicherungen wechselten im Jahr 2024 183.500 Personen von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung. Dem standen 105.200 Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung gegenüber.

216. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(Die Linke)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Zuzahlungen von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln), und wie verteilen sich diese Zuzahlungen auf die folgenden Leistungsbereiche: a) Arzneimittel, b) Heilmittel, c) Hilfsmittel, d) Krankenhausbehandlungen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 9. April 2026**

Die Entwicklung der Zuzahlungen kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Arzneimittel	Heilmittel**	Hilfsmittel**	Krankenhausbehandlung	Zuzahlungen insgesamt
2021	2.290	–	–	627	4.460
2022	2.397	–	–	626	4.575
2023	2.485	966	376	643	4.902
2024	2.643	1.043	390	636	5.189
2025*	2.656	1.040	377	618	5.181

* vorläufige Rechnungsergebnisse gemäß KV-45

** separater Ausweis erfolgt erst seit 2023

Quelle: Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Krankenversicherung (KJ1, Angaben in Millionen Euro)

217. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2020 einen assistierten Suizid begehrt, und bei wie vielen wurde dieser assistierte Suizid durchgeführt (bitte nach Jahr und Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 7. April 2026**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Weder der Wunsch nach einem assistierten Suizid noch der assistierte Suizid selbst sind meldepflichtig und werden daher bundesweit nicht statistisch erfasst. In der amtlichen Todesursachenstatistik wird der assistierte Suizid nicht gesondert ausgewiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden zuletzt im Rahmen einer Studie Fälle des assistierten Suizids von Personen mit Wohnsitz in Bayern mit soziodemografischen Merkmalen, vorhandenen Erkrankungen und verwendeten Arzneistoffen erhoben. Die ersten Ergebnisse dieser Studie sind im Bundesgesundheitsblatt, Ausgabe 3/2026 (www.springermedizin.de/content/pdfld/51830232/10.1007/s00103-025-04171-w), veröffentlicht worden.

218. Abgeordneter
Robin Jünger
(AfD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Hinweis der hessischen Landesregierung, dass die Krankenhäuser in Hessen für die Umsetzung der bundesrechtlichen Qualitäts-, Personal- und Infrastrukturvorgaben des Krankenhausreformenpassungsgesetzes längere und praxistaugliche Übergangsfristen benötigen, insbesondere weil für notwendige Bau- und Personalmaßnahmen drei Jahre nach hessischer Darstellung zu kurz seien, und aus welchen Gründen hält sie den nun bundesrechtlich gesetzten Rahmen für ausreichend, um Versorgungsnachteile und Planungsunsicherheiten für hessische Krankenhäuser zu vermeiden (<https://familie.hessen.de/presse/bundestag-verabschiedet-krankenhausreform> und www.aok.de/pp/gg/update/ringen-ums-khag-hessen-fordert-rasche-planungssicherheit)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 7. April 2026**

Mit dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG), das der Deutsche Bundestag am 6. März 2026 beschlossen hat, wird die Krankenhausreform entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD fortentwickelt. Durch die gesetzlichen Änderungen wird sichergestellt, dass die notwendigen und von allen Seiten angestrebten Strukturveränderungen im Krankenhausbereich in einem angemessenen Zeitrahmen geplant und umgesetzt werden und sich die Menschen auf eine flächendeckende Grund- und Notfallversorgung verlassen können.

Der Gesetzgeber entzerrt damit den Umsetzungsprozess und gibt mehr Zeit für nötige Anpassungen. So wird den Ländern insbesondere mehr Zeit für die notwendigen krankenhauserplanerischen Entscheidungen gegeben und in der Folge die Einführung der Vorhaltevergütung um ein Jahr verschoben und begleitend evaluiert. Die Gegebenheiten vor Ort werden stärker berücksichtigt, etwa bei der Standortdefinition und dort, wo tragfähige Lösungen noch erarbeitet werden müssen. Zudem wird Klarheit bei den Leistungsgruppen geschaffen und werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder etwa bei begründeten Ausnahmen von Qualitätsvorgaben gestärkt.

Die in der Fragestellung zitierte Internetseite des hessischen Gesundheitsministeriums thematisiert eine Übergangsregelung für die Erfüllung der Qualitätskriterien. Diesem Anliegen des Landes wird mit dem KHAG Rechnung getragen. Die ursprünglich nur für drei Jahre vorgesehene Ausnahmeregelung im Rahmen der Leistungsgruppenzuweisung wird mit dem KHAG um eine Verlängerungsmöglichkeit von weiteren drei Jahren ergänzt. Krankenhäusern können demnach künftig trotz Nichterfüllung der Qualitätskriterien Leistungsgruppen für eine Dauer von bis zu sechs Jahren im Rahmen der Ausnahme zugewiesen werden. Der Bund unterstützt zudem die erforderlichen Strukturverbesserungen im Krankenhausbereich mit einem Transformationsfonds in Höhe von 29 Mrd. Euro.

219. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Die Linke) Prüft die Bundesregierung konkrete, kurzfristige Maßnahmen, die den Weiterbetrieb der Suchtklinik für Kinder und Jugendliche in Alhorn sichern, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 7. April 2026

Leistungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation werden im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch Krankenkassen in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Versorgungsverträge werden gemäß § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam mit Wirkung für ihre Mitgliedschaften einheitlich mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen geschlossen, die die gesetzlich genannten Anforderungen des § 107 Absatz 2 SGB V erfüllen und für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten ihrer Mitgliedschaften mit stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation notwendig sind.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erbracht. Rehabilitationseinrichtungen können sowohl von Versicherten der gesetzlichen Kranken- als auch der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden.

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung der Versorgungsverträge oder insgesamt der finanziellen Situation einzelner Rehabilitationseinrichtungen vor. Darüber hinaus übt die Bundesregierung keine Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die Träger der Rentenversicherung aus und ist diesen gegenüber weder auskunftsberechtigt noch weisungsbefugt. Auch finanzielle Unterstützungen einzelner Einrichtungen durch die Bundesregierung sind ausgeschlossen, da dies in die Autonomie der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie der Träger der Rentenversicherung eingreifen würde.

Der Bundesregierung ist die Geschäftslage der Dietrich Bonhoeffer Klinik in Ahlhorn bekannt. Der Sucht- und Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Dr. Hendrik Streeck, hat unabhängig von den oben ausgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen bereits mehrere vermittelnde Gespräche mit den zuständigen Kostenträgern und politisch Verantwortlichen im Land Niedersachsen über die Situation der Kinder- und Jugendrehabilitation im Allgemeinen und die Dietrich Bonhoeffer Klinik in Ahlhorn im Speziellen geführt.

220. Abgeordnete **Evelyn Schötz** (Die Linke) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren der durchschnittliche Eigenanteil in Pflegeheimen entwickelt, und wie verlief im selben Zeitraum die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 9. April 2026**

Die Entwicklung des durchschnittlichen Eigenanteils in vollstationären Pflegeeinrichtungen seit Einführung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) im Jahr 2017 wird aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (in Euro, jeweils zum Stichtag 1. Juli, für 2026 mit Stichtag 1. Januar; ab dem Jahr 2022 mit Berücksichtigung des rechnerischen Leistungszuschlags nach § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) als effektiver, durchschnittlicher Eigenanteil der Pflegebedürftigen).

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
EEE	602	651	747	841	935	622	845	920	1.028	1.104

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten des Verbands der Ersatzkassen e. V. (vdek) und Geschäftsstatistiken der Pflegekassen

Die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2015 für Versicherten- und im speziellen für Altersrenten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (durchschnittliche Zahlbeträge in Euro, jeweils Rentenbestand zum 31. Dezember; Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Versichertenrenten	814	848	866	896	943	979	982	1.043	1.091	1.143
darunter Renten wegen Alters	822	857	876	906	954	989	993	1.054	1.102	1.154

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden, da unter anderem weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von kleinen Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen.

221. Abgeordnete
Evelyn Schötz
(Die Linke)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der psychotherapeutischen Niederlassungen entwickelt, und wie ist die Entwicklung der durchschnittlichen Wartezeit im psychotherapeutischen Bereich für eine gesetzlich krankenversicherte Person im selben Zeitraum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 9. April 2026**

Die Zahl der vertragsärztlich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hat sich seit dem Jahr 2015 sehr dynamisch entwickelt und ist um rund 46,47 Prozent angestiegen. Nahmen im Jahr 2015 noch 28.631 Psychotherapeutinnen und psychologische und ärztliche Psychotherapeuten einschließlich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der Versorgung teil, sind es derzeit 41.937 (Bundesarztregister, Stand: 31. Dezember 2025). Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stellen damit aktuell nach den Hausärztinnen und Hausärzten die zweitgrößte Arztgruppe dar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 bis 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/2683 verwiesen.

222. Abgeordneter
Thomas Stephan
(AfD)
- Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, dass die Kosten der gesetzlichen Krankenkassen für Familienangehörige in Polen von 2021 bis 2025 von 35.166.589 Euro auf 132.234.849 Euro stark gestiegen sind (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4905)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 8. April 2026**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die oben angegebenen Werte für die Jahre 2021 bis 2025 auf sämtliche Personenkreise beziehen, die zulasten der deutschen Krankenkassen in Polen Leistungen erhalten haben. Demnach sind sowohl Fälle des vorübergehenden Aufenthalts von GKV-Versicherten in Polen als auch sog. Wohnortfälle enthalten. Letztere gliedern sich im Wesentlichen in Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Rentnerinnen und Rentner und Familienangehörige.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4905 ausgeführt, lässt sich anhand der Rechnungen nicht erkennen, ob es sich um Kosten für Familienangehörige oder für andere Personenkreise handelt.

Zu den Gründen für die Kostensteigerungen ist zu erwähnen, dass das polnische Gesundheitssystem zum einen aus Beiträgen, zum anderen aber auch wesentlich aus Steuermitteln finanziert wird. Es galt lange Zeit als unterfinanziert. Durch eine deutliche Ausweitung des Steueranteils in den vergangenen Jahren – von etwa einem Prozent im Jahr 2021

auf etwa 15 Prozent im Jahr 2025 – sind offenbar der Leistungskatalog sowie das Leistungsniveau erheblich ausgeweitet worden.

223. Abgeordneter
Johannes Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Regelung des § 34 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), dass Arzneimittel zur Abmagerung, zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts nicht von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden dürfen, vor dem Hintergrund, dass Adipositas in Deutschland eine anerkannte Krankheit ist, die mithilfe der sogenannten Abnehmspritzen behandelt werden kann, und plant die Bundesregierung folglich eine Überarbeitung des § 34 Absatz 1 SGB V, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 8. April 2026**

Nach § 34 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, darunter ausdrücklich auch Arzneimittel zur Abmagerung, Zügelung des Appetits oder Regulierung des Körpergewichts. Der Gesetzgeber hat diese sogenannten „Lifestyle“-Arzneimittel von der Versorgung grundsätzlich ausgeschlossen, weil diese Arzneimittel nicht oder nicht ausschließlich der Behandlung von Krankheiten, sondern beispielsweise der individuellen Bedürfnisbefriedigung oder der Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen. Die Konkretisierung dieses gesetzlichen Verordnungsausschlusses erfolgt durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in der Arzneimittel-Richtlinie.

Das Bundesministerium für Gesundheit verfolgt die Entwicklung, Zulassung und Studiensituation neuer medikamentöser Behandlungsoptionen zur Gesundheitsprävention wie die GLP-1-Agonisten aufmerksam. Dabei sind für das Bundesministerium für Gesundheit aussagekräftige Studiendaten für relevante Patientengruppen, zu langfristigen Auswirkungen auf insbesondere kardiovaskuläre Endpunkte und zur Langzeit-Sicherheit der Wirkstoffe von besonderem Interesse. Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind dabei auch entstehende Mehrbelastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu berücksichtigen. Berücksichtigt man die Jahrestherapiekosten einschlägiger GLP-1-Agonisten und die potenziell anspruchsberechtigte Patientengruppe laut Zulassung, ergäben sich Mehrausgaben der GKV in Höhe eines mittleren zweistelligen Milliardenbetrages. Die gesamten Ausgaben der GKV für Arzneimittel betragen im Jahr 2025 ca. 58,5 Mrd. Euro.

224. Abgeordneter
Johannes Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. plant sie, um einen sektorübergreifenden nationalen Hitzeaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, und welche Mittel stellt sie hierfür zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 8. April 2026**

Gesundheitlicher Hitzeschutz ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Mit dem „Hitzeschutzplan für Gesundheit“ hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die durch den Klimawandel immer häufiger auftretenden Hitzeperioden reagiert, um die Bevölkerung für kommende intensivere, häufigere und längere Hitzeperioden noch besser vorzubereiten und zu schützen. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland existiert beim Hitzeschutz kein durchgreifendes Organisationsrecht des Bundes. Die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit dient daher insbesondere als Impuls, um die jeweils zuständigen Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren, schnell zu reagieren und eigene, jeweils passgenaue Hitzeschutzmaßnahmen zu ergreifen und mit den bundesweiten Aktivitäten zu vernetzen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen in den vergangenen Sommerperioden lag vor allem auf der Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung. Das Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG) hat im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 insgesamt rund 990.000 Euro für entsprechende Maßnahmen aufgewendet. Neben der Sensibilisierung der Bevölkerung bildeten vor allem vulnerable Gruppen eine besondere Zielgruppe der Kommunikationsmaßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit. Als Ergebnis eines vom Bundesministerium für Gesundheit in Höhe von rund 120.000 Euro geförderten Forschungsprojekts wurden erstmals Handlungsempfehlungen zur Erreichbarkeit vulnerabler Gruppen zum Hitzeschutz entwickelt.

Mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Internetportal „Hitzeservice.de“ wurde insbesondere die Vernetzung von Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen zum Hitzeschutz“ ausgebaut. Das Projekt wurde im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 mit einem Finanzvolumen von insgesamt rund 711.000 Euro unterstützt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit lässt seit Ende des Jahres 2023 außerdem im Rahmen eines Ressortforschungsvorhabens „Möglichkeiten der Ausgestaltung und Umsetzung eines nationalen Hitzeaktionsplans für Deutschland“ untersuchen. In dem Vorhaben werden neben der inhaltlichen Ausgestaltung und Möglichkeiten einer rechtlichen Verankerung auch fachliche Anforderungen an ein länderübergreifendes System sowie Aspekte der Bund/Länder-Zuständigkeiten thematisiert. Das Forschungsprojekt hat ein Finanzvolumen von 331.000 Euro und wird im Jahr 2026 abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

225. Abgeordneter
Karl Bär
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Einsparungen von Stickstoffdünger durch die Änderung der Qualitätsanforderungen von Backweizen ergaben sich bisher aus der 2024 gestarteten „Backweizeninitiative“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, und welche Einsparungen von Stickstoffdünger erhofft sich die Bundesregierung durch die im März 2026 durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat erfolgte Neuauflage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 7. April 2026**

Die Ausweitung (nicht zwingend Änderung) der Qualitätskriterien von Backweizen ist ein fortlaufender Prozess, der der Mitwirkung sämtlicher Akteure entlang der Backweizenwertschöpfungskette bedarf, von der Weizenzüchtung über die Zulassung, den Anbau, den Handel, die Mühlen bis zu den Bäckereien. Die gestartete Initiative hat wichtige Impulse gegeben, relevante Akteure zusammengebracht und das Wissen und die Möglichkeiten, die mit der Ausweitung der Backweizenkriterien und der Nutzung entsprechender proteinnutzungseffizienter Sorten einhergehen, entlang der Wertschöpfungskette verbreitet. Einzelne Akteure, insbesondere Mühlen, Großbäckereien und Anbauer arbeiten bereits heute mit Sorten, die auch bei einem geringeren Proteingehalt (<13 Prozent oder auch <12,5 Prozent) dennoch gute Backeigenschaften erzielen. Dieses System funktioniert bereits im Vertragsanbau, und es ist davon auszugehen, dass dieser Ansatz durch die Backweizeninitiative weiter vorangetrieben wurde und breitere Anwendung findet. Die sich daraus tatsächlich ergebende Stickstoffeinsparung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret quantifizierbar.

226. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur deutschen Düngemittelproduktion (maximal mögliche jährliche Erzeugungsmenge in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Erdgas) vor, und wie schätzt die Bundesregierung die Kritikalität der Düngemittelproduktion für die Nahrungsmittelproduktion in Deutschland und der EU angesichts möglicher Engpässe bei der Erdgasversorgung ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 2. April 2026**

Zu den maximalen jährlichen Produktionskapazitäten der deutschen Düngemittelhersteller liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Die durch den Konflikt am Persischen Golf verursachten Marktverwerfungen auf den Energie- und Düngemittelmärkten stellen für die Düngerversorgung der anstehenden Frühjahrssaat in Deutschland nach Kenntnis des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) keine Gefahr dar. Die Lager für Stickstoffdüngemittel waren Anfang des Jahres 2026 gut gefüllt, da Händler Ende des Jahres 2025 vergleichsweise große Düngemittelmengen eingekauft hatten.

Für die weiteren Entwicklungen am Düngemittelmarkt und mögliche Auswirkungen auf die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Dauer des Konfliktes und der damit einhergehenden Marktverwerfungen entscheidend. Sollte die Krise andauern, ist davon auszugehen, dass die Preisentwicklungen auf dem Öl- und Gasmarkt sich stärker auch auf den deutschen Düngemittelmarkt und insbesondere auf die kommende Anbauperiode 2026/2027 auswirken.

Die Bundesregierung beobachtet die Märkte für Lebensmittel und Düngemittel sehr aufmerksam. Mittelfristig könnten die Herstellungs-, Verarbeitungskosten und Transportkosten für Lebensmittel aufgrund der höheren Energiepreise steigen. Belastbare Zahlen und Prognosen dazu liegen dem BMLEH noch nicht vor.

227. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung infolge möglicher Preissteigerungen bei Düngemitteln auf die Produktionskosten landwirtschaftlicher Betriebe sowie auf die Entwicklung der Lebensmittelpreise für Verbraucher in Deutschland (www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-steigen-rekordtempo-landwirte-duengerpreisen-total-geschockt-639487)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 7. April 2026

Die Düngemittelversorgung der deutschen Landwirtschaft gilt für die aktuelle Anbausaison als grundsätzlich gesichert. Die Lager für Stickstoffdüngemittel waren Anfang des Jahres 2026 gut gefüllt, da die Händler Ende des Jahres 2025 vergleichsweise große Düngemittelmengen eingekauft und eingelagert hatten. Aufgrund des Anstieges der Tagespreise sind die landwirtschaftlichen Betriebe bei neuen Düngemittelkäufen aktuell zurückhaltend. Dies könnte sich gegebenenfalls auf die dritte Düngergabe (Qualitätsgabe) und damit die Qualität der diesjährigen Getreideernte auswirken. Die weiteren Entwicklungen auf dem Düngemittelmarkt, wie auch die möglichen Auswirkungen auf die kommende Anbausaison, hängen von der Dauer des Konfliktes ab.

Mittelfristig könnten die Herstellungs-, Verarbeitungs- und Transportkosten für Lebensmittel aufgrund der höheren Energiepreise steigen. Belastbare Zahlen und Prognosen liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung beobachtet die Märkte für Lebensmittel und Düngemittel sehr aufmerksam.

228. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um mögliche Preissteigerungen bei Energie, Düngemitteln und Lebensmitteln infolge der aktuellen geopolitischen Lage abzufedern und die Belastungen für Bürger in Deutschland zu begrenzen (www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-steigen-rekordtempo-landwirte-duengerpreisen-total-geschockt-639487)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung hat die aktuellen Entwicklungen auf den unterschiedlichen Märkten, auch im Lebensmittel-, Energie- und Düngemittelbereich, laufend im Blick.

Der Anstieg der Lebensmittelpreise in Deutschland in den letzten Jahren ist auf vielfältige Faktoren zurückzuführen. Hierbei spielt die Zunahme der Kosten in Produktion und Handel, unter anderem verursacht durch höhere Energie- und Logistikkosten, eine wichtige Rolle.

So tragen auch globale Effekte wie der Klimawandel und gestörte Lieferketten zu einem Anstieg bei. Aus Sicht der Bundesregierung kommt dem Wettbewerb eine zentrale Rolle zu, da er dazu beiträgt, dass sich Preise in einzelnen Wirtschaftsbereichen in einem angemessenen Maß zur gesamtwirtschaftlichen Inflationsrate entwickeln. Aktuell können noch keine preissteigernden Effekte der jüngsten geopolitischen Lageveränderung auf die Lebensmittel-Verbraucherpreise festgestellt werden. Zu dieser Einschätzung kommt auch die „Taskforce Lebensmittelpreise“, die die Koalitionsfraktionen eingerichtet haben.

Mit dem am 26. März 2026 vom Deutschen Bundestag und am 27. März 2026 vom Bundesrat beschlossenen Kraftstoffmaßnahmenpaket sollen die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht gestärkt und das Verfahren beim Bundeskartellamt im Nachgang zu Sektoruntersuchungen vereinfacht werden. Damit wird insbesondere der Wettbewerb im Kraftstoffbereich gestärkt. Diese Maßnahme kann mittelfristig auch einen Beitrag zur Kostensenkung in den Lebensmittelwertschöpfungsketten leisten.

229. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung die Verankerung des gemeinsam vom Deutschen Weinbauverband und dem Verband Deutscher Prädikatsweingüter gegründeten Vereins zur privatrechtlichen Organisation eines Gütezeichens für Erste und Große Gewächse als Entscheidungsinstanz über diese Klassifikationen in der Weinverordnung (vgl. <https://magazin.wein.plus/news/dwv-und-vdp-gruenden-traegerverein-fuer-erste-und-grosse-gewaechse-ziel-fuer-alle-weingueter-offene-herkunftsklassifizierung>), und wenn nein, aus welchen Gründen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 7. April 2026**

Die Bundesregierung prüft im Rahmen einer Änderung der Weinverordnung, die Vergabe der Gütezeichen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dem „Komitee – Klassifikation Erster und Großer Lagen in Deutschland e. V.“ zu übertragen. Bei diesem Komitee handelt es sich um einen unter anderem von dem Deutschen Weinbauverband e. V. und dem Verband Deutscher Prädikatsweingüter e. V. gegründeten Verein.

230. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Treffen oder Runde Tische zum Thema Regelungen zur Lagenklassifikation Großes Gewächs und Erstes Gewächs haben auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat mit jeweils welchen Stakeholdern seit September 2025 stattgefunden (bitte nach Datum, beteiligten Stakeholdern sowie thematischen Schwerpunkten auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 7. April 2026**

Seit dem 25. September 2025 haben auf Initiative des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat insgesamt zwei Termine mit Stakeholdern stattgefunden, bei denen die Lagenklassifikation (Erstes und Großes Gewächs) jeweils den thematischen Schwerpunkt gebildet hat.

Die Termine können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Datum	Teilnehmende
3. März 2026	Bundesminister Alois Rainer, Vertreter des Verbandes Deutscher Prädikatsweingüter e. V. und des Fränkischen Weinbauverbandes e. V.
26. März 2026	Staatssekretär Prof. Dr. Dr. Markus Schick, MdB Dr. Anja Weisgerber, Vertreter des Verbandes Deutscher Prädikatsweingüter e. V. und des Fränkischen Weinbauverbandes e. V.

231. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Prüft die Bundesregierung mit Blick auf den unter anderem durch die Bild-Zeitung medial begleiteten Vorfall eines freilaufenden Wolfes in Hamburg am 30. März 2026 (www.bild.de/regional/hamburg/frau-ins-gesicht-gebissen-der-boese-wolf-vom-jungfernstieg-69cb5773d5d629603f265e9d) hinsichtlich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten auf Bundesebene einen gesetzlichen Nachbesserungsbedarf beim aktuellen Bundesjagdgesetz und Bundesnaturschutzgesetz, um künftig eine Optimierung der bundesgesetzlichen Monitoring-Standards sowie der Bund-Länder-Koordination zu erreichen und mögliche Rechtsunsicherheiten der Landesbehörden bei der sofortigen Gefahrenabwehr in dicht besiedelten Gebieten zu reduzieren, beispielsweise durch bundeseinheitliche Vorgaben zur Einstufung urbaner Ballungsräume als vorrangige Schutzzonen für Menschen, in denen eine Entnahme (Abschuss) ohne die derzeitigen einzelfallbezogenen Prüfschritte des Bundesrechts zulässig wäre – und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Enghardt-Kopf
vom 9. April 2026**

Eine Prüfung in Bezug auf einen gesetzlichen Nachbesserungsbedarf beim Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist derzeit nicht beabsichtigt. Insbesondere bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Landesbehörden bei der Abwehr von Gefahren durch den Wolf in dicht besiedelten Gebieten.

232. Abgeordnete
Dr. Ophelia Nick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die Preise für Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Energie seit Januar dieses Jahres in Deutschland entwickelt (bitte die Preisveränderungen in Prozent und absoluten Zahlen darstellen), und wie will die Bundesregierung die Landwirtschaft bei Preissteigerungen unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 7. April 2026**

Die durch den Konflikt am Persischen Golf verursachten Marktverwerfungen auf den Energie- und Düngemittelmärkten haben zu einem starken Anstieg der Tagespreise für Stickstoffdünger geführt. Besonders betroffen ist Harnstoff, der in granulierter Form laut Agrarmarkt-Information-Gesellschaft (AMI) im März durchschnittlich knapp 690 Euro je Tonne kostete. Das entspricht einem Anstieg um 167 Euro je Tonne beziehungsweise 32 Prozent im Vergleich zu Januar 2026. Die Preise für andere Düngemittel (Phosphat, Kalium, Kalk) verteuerten sich im Vergleich dazu weniger stark.

Die Lager für Stickstoffdüngemittel waren Anfang des Jahres 2026 gut gefüllt, da die Händler Ende des Jahres 2025 vergleichsweise große Düngemittelmengen eingekauft hatten. Der Handel schätzt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe bereits etwa 60 bis 80 Prozent ihres saisonalen Bedarfs an Stickstoffdünger eingekauft beziehungsweise bevorratet haben. Der Stickstoffbedarf für die Frühjahrssaat gilt daher als gesichert. Die weiteren Entwicklungen auf dem Düngemittelmarkt, wie auch die möglichen Auswirkungen auf die kommende Anbausaison, hängen von der Dauer des Konfliktes ab.

Zur Entwicklung der Pflanzenschutzmittelpreise liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Die aktuellen Gashandelspreise am Trading Hub Europe (THE) stiegen binnen weniger Wochen von etwa 32 Euro je Megawattstunde (MWh) (Stand: 27. Februar 2026) auf über 50 Euro je MWh (Stand: 31. März 2026). Dies entspricht einem Anstieg von über 50 Prozent.

Der Ölpreis (Nordseesorte Brent) stieg um ca. 50 Prozent von etwa 70 Dollar pro Fass (159 Liter) Ende Februar 2026 auf über 105 Dollar (Stand: 31. März 2026). Dies hatte besonders deutliche Auswirkungen auf den Dieselpreis, der im gleichen Zeitraum um ca. 30 Prozent auf 2,30 Euro/l (Stand 31. März 2026) anstieg.

Mit dem am 26. März 2026 vom Deutschen Bundestag und am 27. März 2026 vom Bundesrat beschlossenen Kraftstoffmaßnahmenpaket sollen die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht gestärkt und das Verfahren beim Bundeskartellamt im Nachgang zu Sektoruntersuchungen vereinfacht werden. Damit wird insbesondere der Wettbewerb im Kraftstoffbereich gestärkt. Diese Maßnahme kann mittelfristig auch einen Beitrag zur Kostensenkung in den Lebensmittelwertschöpfungsketten leisten.

Die Bundesregierung beobachtet die aktuellen Entwicklungen auf den unterschiedlichen Märkten, auch für landwirtschaftliche Betriebsmittel, weiterhin sehr aufmerksam.

233. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD) Welche konkreten Entlastungen wurden auf der Agrarministerkonferenz hinsichtlich der Kontrollanforderungen von Ökoregelung 5 vereinbart, und sollen diese in allen Bundesländern umgesetzt werden (www.topagrar.com/management-und-politik/news/lander-agrarminister-beim-ackerstatus-fur-stichtagsregelung-b-20024226.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Enghardt-Kopf
vom 8. April 2026**

Die Agrarministerkonferenz hat auf ihrer Frühjahrssitzung, die am 20. März 2026 in Bad Reichenhall stattgefunden hat, im Rahmen des Tagesordnungspunktes 5 „Anpassungen für den GAP-Strategieplan 2027“ unter anderem beschlossen, die Kontrollanforderungen in Bezug auf die Öko-Regelung 5 zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sollen Fotobelege zum Vorhandensein von vier regionalen Kennarten, die der zuständigen Kontrollbehörde bereits vorliegen, zwei aufeinanderfolgende Jahre verwendet werden können. Sie müssen nicht mehr jährlich eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen sind im Wortlaut im Internetauftritt der Agrarministerkonferenz (www.agrarministerkonferenz.de) einsehbar.

Die Auslegung und der Vollzug der Vorschriften des nationalen GAP-Durchführungsrechtes (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik der EU) liegen in der Zuständigkeit der Länder. Daher entscheiden die zuständigen Behörden jedes Landes in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles über die zu ergreifenden Vollzugsmaßnahmen.

234. Abgeordneter
Julian Schmidt
(AfD)
- Über welche Deutschland-spezifischen Berechnungen, Modellierungen oder sonstigen belastbaren Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu den kumulierten Auswirkungen der zusätzlichen präferenziellen Rindfleischmarktzugänge aus dem EU-MERCOSUR-Abkommen und dem EU-Australien-Abkommen auf Erzeugerpreise, Absatzmengen, Einkommen und Betriebsaufgaben rindfleischerzeugender Betriebe in Deutschland, und falls solche Erkenntnisse nicht vorliegen, auf welcher Grundlage geht sie gleichwohl davon aus, dass es hierdurch nicht zu Marktstörungen auf dem deutschen Rindfleischmarkt kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 10. April 2026**

Für die deutschen Rindfleischerzeuger spielen die teilweise zollfreien Einfuhren von Rindfleisch durch MERCOSUR und Australien keine existenzgefährdende Rolle. Schon jetzt werden rund 200.000 Tonnen Rindfleisch aus MERCOSUR-Ländern in die EU eingeführt. Künftig gewährt das Abkommen den MERCOSUR-Staaten ein begrenztes Zollkontingent von insgesamt 99.000 Tonnen Rindfleisch zu einem Zollsatz von 7,5 Prozent, das nur schrittweise über mehrere Jahre hinweg auf den Gesamtumfang erhöht wird. Das heißt, dass die Größe der neuen Zollkontingente in Höhe von 99.000 Tonnen keinen zusätzlichen Marktzugang an Rindfleisch darstellt. Laut der Europäischen Kommission entsprechen die zu erwartenden zusätzlichen Rindfleischeinfuhren aus dem MERCOSUR umgerechnet 0,3 Prozent des gesamten Verbrauchs der Europäischen Union (EU). Auch aus Australien importiert die EU bereits Rindfleisch. Diese Zollkontingente entsprechen laut der Europäischen Kommission umgerechnet 0,5 Prozent des gesamten EU-Verbrauchs.

Mit der im Kontext des MERCOSUR-Abkommens beschlossenen Schutzklausel-Verordnung stehen Instrumente zur Verfügung, um die sensiblen Agrarmärkte abzusichern. Die Bundesregierung achtet darauf, dass entsprechende Schutzmechanismen eine Existenzbedrohung deutscher Rindfleischerzeuger verhindern.

235. Abgeordneter
Julian Schmidt
(AfD) Nach welchen Kriterien wählt die Landwirtschaftliche Rentenbank Sponsoring-Partner aus, und wie stellt sich daraus der Nutzen für die Landwirtschaft und Landwirtschaftskommunikation dar?
236. Abgeordneter
Julian Schmidt
(AfD) Wie verteilen sich die Sponsoringmittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank in den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 auf die fünf Empfänger mit den höchsten Zuwendungen, jeweils jahresweise und kumuliert, und welchen Anteil am gesamten Sponsoringvolumen der Rentenbank in diesem Zeitraum machen diese fünf größten Empfänger zusammen aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 10. April 2026**

Die Fragen 235 und 236 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbstständig. Die Wahl der Sponsoring-Partner, die Kriterien, nach denen diese ausgewählt werden, sowie die Verteilung der Sponsoringmittel sind Entscheidungen des Vorstands, die dieser im Rahmen der Geschäftsführung der Bank eigenständig trifft.

Im Übrigen wird auf den Ihnen vorliegenden Bericht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. November 2025 zum Sponsoring der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) verwiesen. Das BMLEH hat die Landwirtschaftliche Rentenbank gebeten, für den Zeitraum ab Oktober 2025 die gewünschten weiteren Informationen zur Verfügung zu stellen, und wird auf Sie zukommen, sobald diese vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

237. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2024 in welcher Höhe für Maßnahmen im Klimaschutz Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 13 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. April 2026**

Im Jahr 2024 hat die Bundesregierung rund 3,27 Mrd. Euro für Maßnahmen im Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasen) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen), inklusive der Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bereitgestellt.

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2024 im Bereich Minderung von Treibhausgasen (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente*) in Euro ¹⁾		
Rang	Land	Gesamt
1	Indien*	219.467.713
2	Marokko*	179.997.500
3	Indonesien*	120.243.940
4	Südafrika*	102.145.727
5	Cote d'Ivoire	100.500.000
6	Kenia*	82.791.065
7	Senegal	70.882.839
8	Serbien*	59.534.819
9	Ukraine	51.882.390
10	Kongo, Demokratische Republik	43.489.000
11	Bolivien	41.141.250
12	Bangladesch*	40.280.288
13	Peru*	37.938.902

1) Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, vor allem im multilateralen Bereich. Diese sind in der Tabelle nicht enthalten.

238. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) durch die Ausschöpfung der vollen Möglichkeiten des Schuldenumwandlungsmechanismus Debt2Health von jährlich 150 Mio. Euro (www.aids-kampagne.de/debt2health) für die Finanzierungsperiode 2026 bis 2028 verstärkt zu unterstützen, und gibt es darüber hinaus Bestrebungen, das Gesamtvolumen dieser Ermächtigung über die derzeitigen 150 Mio. Euro hinaus zu erhöhen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. April 2026**

Für die GFATM-Finanzierungsperiode 2026 bis 2028 hat die Bundesregierung im Oktober 2025 eine Zusage in Höhe von 1 Mrd. Euro gemacht. Darin enthalten sind bereits 100 Mio. Euro, die durch noch näher zu bestimmende Schuldenumwandlungen zu erbringen sind. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland die zweitgrößte Zusage (nach den USA) zum GFATM für die aktuelle Finanzierungsperiode gemacht. Eine weitergehende Zusage ist aktuell nicht geplant.

Aktuell werden mögliche Partnerländer und Swap-Volumina für die Belegung des Jahresplafonds 2026 geprüft. Angaben über dessen Ausnutzung sind vor weiteren Sondierungen mit den betreffenden Partnerländern nicht möglich.

In den Folgejahren hängt das mögliche Swapvolumen von naturgemäß jetzt noch unbekanntem Wert der Zugangskriterien (wie zum Beispiel Verschuldungsgrad und Reformbereitschaft) ab.

Grundsätzlich ist das entwicklungspolitische Instrument der Schuldenumwandlungen bewusst sektorenoffen konzipiert. Neben Debt-to-Health-Swaps mit dem GFATM stehen Schuldenumwandlungen zugunsten von Klima und Biodiversität in diesem Jahr im besonderen Fokus.

Zu zukünftigen Planungen bezüglich der Höhe des Plafonds können keine Aussagen gemacht werden, da diese unter dem Vorbehalt der Haushaltsaufstellung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

239. Abgeordneter
Timon Dzienus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Mängel der Gebrauchstauglichkeit von Wohnungen vor (beispielsweise Schimmel in den Wohnungen und regelmäßig ausgefallene Aufzüge), welche von Leistungsberechtigten im SGB II und SGB XII genutzt werden, und hat sie Erkenntnisse über systematisch unterlassene Instandhaltungspflichten, beispielsweise durch große Wohnungsunternehmen (siehe RTL-Berichterstattung vom 24. März 2026 über Hannover Sahlkamp)?“

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Poschmann vom 7. April 2026

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

240. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)
- Welche zehn Städte und Gemeinden hatten nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der letzten zehn Jahre die höchsten Preisanstiege für Eigenheime zu verzeichnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Sabine Poschmann
vom 8. April 2025**

Die vorliegenden Daten differenzieren nicht nach Nutzungs-, sondern nach Gebäudeart. Entsprechend können keine Aussagen zu Eigenheimen getroffen werden. Hilfsweise wird auf Ein-/Zweifamilienhäuser abgestellt. Es sind zudem keine Daten auf Gemeindeebene verfügbar, daher wird hier Hilfsweise auf kreisfreie Städte abgestellt.

Die folgenden zwei Tabellen beinhalten jeweils die zehn kreisfreien Städte mit den prozentual höchsten Steigerungen zwischen 2015 bis 2024 der durchschnittlichen Preise je Quadratmeter Wohnfläche für gebrauchte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie der Preise je Quadratmeter Wohnfläche für gebrauchte Reihenhäuser und Doppelhaushälften in mittlerer Lage (Einzeljahre 2015 und 2024). Die Daten basieren auf Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, die beim Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in Deutschland bundesweit gesammelt werden. Bundesweit sind in dem betrachteten Zeitraum die Kaufpreise für gebrauchte freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser um durchschnittlich 63 Prozent, die für gebrauchte Reihenhäuser und Doppelhaushälften um durchschnittlich 64 Prozent gestiegen.

Tabelle: Kreisfreie Städte in Deutschland mit der höchsten prozentualen Entwicklung der Wohnflächenpreise für gebrauchte freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in mittlere Lage 2015 bis 2024

Kreisfreie Städte	2015	2024	2015 bis 2024
	Wohnflächenpreise in Euro je m ²		Entwicklung in Prozent
Landau in der Pfalz	1.370	3.700	169
Frankfurt (Oder)	840	2.220	166
Amberg	1.150	2.440	111
Cottbus	1.090	2.220	104
Potsdam	2.370	4.630	95
Brandenburg an der Havel	1.150	2.220	93
Magdeburg	1.320	2.450	85
Hamm	1.360	2.520	85
Schwerin	1.720	3.170	84
Hamburg	2.750	5.040	83

Anmerkung: nur kreisfreie Städte mit Angaben in beiden Erhebungsjahren

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in Deutschland (AK OGA): Immobilienmarktbericht Deutschland 2017 und 2025

Tabelle: Kreisfreie Städte in Deutschland mit der höchsten prozentualen Entwicklung der Wohnflächenpreise für gebrauchte Reihenhäuser und Doppelhaushälften in mittlere Lage 2015 bis 2024

Kreisfreie Städte	2015	2024	2015 bis 2024
	Wohnflächenpreise in Euro je m ²		Entwicklung in Prozent
Frankenthal (Pfalz)	1.670	4.820	189
Frankfurt (Oder)	860	1.820	112
Fürth	1.800	3.780	111
Potsdam	2.280	4.700	106
Leipzig	1.510	2.950	96
Neustadt an der Weinstraße	1.620	3.130	93
Brandenburg an der Havel	1.020	1.910	88
Flensburg	1.330	2.460	86
Oldenburg (Oldenburg)	1.300	2.420	86
Jena	1.900	3.400	79

Anmerkung: nur kreisfreie Städte mit Angaben in beiden Erhebungsjahren

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in Deutschland (AK OGA): Immobilienmarktbericht Deutschland 2017 und 2025

241. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mietpreise im vergangenen Jahr entwickelt (bitte Durchschnitt im Bund angeben und Durchschnitte nach Siedlungstypen: Städte mit über 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern, weitere kreisfreie Großstädte, städtische Kreise, ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen, dünn besiedelte ländliche Kreise; bitte Mietpreise in absoluten Zahlen sowie prozentuale Steigerung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. April 2026**

Die Daten der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungsmieten im Internet inserierter Wohnungen liegen für die differenzierten siedlungsstrukturellen Kreistypen vor. Dabei gehen bei den großen kreisfreien Großstädten die kreisfreien Städte mit mindestens 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein. Eine davon abweichende Berechnung der Aggregate der kreisfreien Städte mit dem angefragten Schwellenwert von 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern konnte in der Kürze der Zeit nicht angestellt werden. Zudem hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen der Analyse der Inseratsdaten teilweise unplausible Datenlagen festgestellt. Aufgrund notwendiger weiterführender Bearbeitung können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse veröffentlicht werden.

Berlin, den 10. April 2026

Anlage zu Frage 10

Generalzoldirektion
Steuerungsunterstützung Zoll

Dienstpostenart	Dauer-, kw-, Projekt-Dp; Dp Aushilfskräfte
Bezirk	GZD
Direktion	DXI

Summe von Besetzungsumfang (AK)		Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *
Besoldung / Entgelt	PEK* je Quartal (in €)	31.03.2023	Q1/2023	30.06.2023	Q2/2023	30.09.2023	Q3/2023	31.12.2023	Q4/2023
A16	26.737,25		0,00		0,00		0,00		0,00
A15	23.889,50		0,00		0,00	1,00	23.889,50	2,00	47.779,00
A14	20.800,25		0,00		0,00		0,00		0,00
A13H	18.318,50		0,00		0,00		0,00	1,00	18.318,50
E13	22.315,50		0,00		0,00		0,00		0,00
A13G+Z	21.276,25		0,00		0,00		0,00		0,00
A13G	20.110,25		0,00		0,00		0,00	2,00	40.220,50
A12	18.058,50		0,00		0,00	1,00	18.058,50	2,00	36.117,00
A11G	16.509,75		0,00		0,00		0,00	6,30	104.011,43
A10G	14.245,50		0,00		0,00		0,00	1,00	14.245,50
A9G	11.636,75		0,00		0,00	1,00	11.636,75	6,00	69.820,50
E11	21.327,00		0,00		0,00		0,00	1,00	21.327,00
E9B	18.817,00		0,00		0,00		0,00	1,00	18.817,00
E9C	18.576,75		0,00		0,00		0,00	2,00	37.153,50
A9M	13.689,50		0,00		0,00		0,00	5,93	81.134,93
A8	12.187,50		0,00		0,00		0,00	3,00	36.562,50
A7	10.097,75		0,00		0,00		0,00	3,00	30.293,25
E6	14.331,75		0,00		0,00		0,00	1,00	14.331,75
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	53.584,75	37,23	570.132,35

* durchschnittlichen Personaleinzelkosten (nur "Steuerpflichtiges Brutto" Beamte und Arbeitnehmer sowie "Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)" in €)

Dienstpostenart	Dauer-, kw-, Projekt-Dp; Dp Aushilfskräfte
Bezirk	GZD
Direktion	DXI

Summe von Besetzungsumfang (AK)		Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *
Besoldung / Entgelt	PEK* je Quartal (in €)	31.03.2024	Q1/2024	30.06.2024	Q2/2024	30.09.2024	Q3/2024	31.12.2024	Q4/2024
A16	26.737,25		0,00		0,00		0,00	1,00	26.737,25
A15	23.889,50	2,00	47.779,00	1,90	45.390,05	1,90	45.390,05	1,90	45.390,05
A14	20.800,25		0,00	0,60	12.480,15	0,60	12.480,15	0,59	12.176,47
A13H	18.318,50	3,75	68.694,38	2,75	50.375,88	2,70	49.459,95	2,49	45.605,74
E13	22.315,50		0,00		0,00		0,00		0,00
A13G+Z	21.276,25		0,00		0,00		0,00		0,00
A13G	20.110,25	2,00	40.220,50	2,00	40.220,50	1,00	20.110,25		0,00
A12	18.058,50	3,00	54.175,50	4,00	72.234,00	4,00	72.234,00	5,00	90.292,50
A11G	16.509,75	5,00	82.548,75	3,00	49.529,25	5,00	82.548,75	6,68	110.202,58
A10G	14.245,50	1,00	14.245,50	1,00	14.245,50		0,00		0,00
A9G	11.636,75	6,00	69.820,50	7,00	81.457,25	7,00	81.457,25	7,00	81.457,25
E11	21.327,00	1,00	21.327,00	1,00	21.327,00	1,00	21.327,00	1,00	21.327,00
E9B	18.817,00		0,00		0,00		0,00		0,00
E9C	18.576,75	8,72	161.950,25	10,72	199.103,75	11,33	210.535,88	11,33	210.535,88
A9M	13.689,50	6,00	82.137,00	4,00	54.758,00	3,00	41.068,50	3,00	41.068,50
A8	12.187,50	3,00	36.562,50	2,20	26.812,50	2,20	26.812,50	2,20	26.812,50
A7	10.097,75	2,00	20.195,50	2,00	20.195,50	1,00	10.097,75	1,00	10.097,75
E6	14.331,75	1,00	14.331,75	1,00	14.331,75	1,00	14.331,75		0,00
Summe		44,47	713.988,12	43,17	702.461,07	41,73	687.853,78	43,18	721.703,47

* durchschnittlichen Personaleinzelkosten (nur "Steuerpflichtiges Brutto" Beamte und Arbeitnehmer sowie "Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)" in €)

Dienstpostenart	Dauer-, kw-, Projekt-Dp; Dp Aushilfskräfte
Bezirk	GZD
Direktion	DXI

Summe von Besetzungsumfang (AK)		Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *	Personal-einsatz	PEK *
Besoldung / Entgelt	PEK* je Quartal (in €)	31.03.2025	Q1/2025	30.06.2025	Q2/2025	30.09.2025	Q3/2025	31.12.2025	Q4/2025
A16	26.737,25	1,00	26.737,25	1,00	26.737,25		0	1,00	26.737,25
A15	23.889,50	1,90	45.390,05	1,90	45.390,05	1,90	45.390,05	0,90	21.500,55
A14	20.800,25	0,73	15.219,54		0		0	1,60	33.280,40
A13H	18.318,50	1,88	34.347,19	3,00	54.955,50	4,00	73.274,00	4,00	73.274,00
E13	22.315,50		0		0	1,00	22.315,50		0,00
A13G+Z	21.276,25		0		0	1,00	21.276,25	1,00	21.276,25
A13G	20.110,25	1,00	20.110,25	1,00	20.110,25	1,00	20.110,25	2,00	40.220,50
A12	18.058,50	5,00	90.292,50	7,00	126.409,50	8,70	157.108,95	10,43	188.380,85
A11G	16.509,75	7,18	118.457,46	5,91	97.518,14	6,24	103.090,18	2,75	45.401,81
A10G	14.245,50		0,00		0,00		0,00	3,00	42.736,50
A9G	11.636,75	8,00	93.094,00	8,00	93.094,00	11,00	128.004,25	9,00	104.730,75
E11	21.327,00	1,00	21.327,00		0,00		0,00		0,00
E9B	18.817,00		0,00		0,00		0,00		0,00
E9C	18.576,75	13,95	259.121,51	13,95	259.121,51	10,98	204.058,17	10,98	204.058,17
A9M	13.689,50	3,77	51.556,03	2,00	27.379,00	3,00	41.068,50	2,00	27.379,00
A8	12.187,50	1,00	12.187,50	1,00	12.187,50	1,00	12.187,50	1,80	21.937,50
A7	10.097,75	1,00	10.097,75	1,00	10.097,75	2,00	20.195,50	4,00	40.391,00
E6	14.331,75		0,00		0,00		0,00		0,00
Summe		47,40	797.938,03	45,76	773.000,45	51,83	848.079,10	54,47	891.304,54

* durchschnittlichen Personaleinzelkosten (nur "Steuerpflichtiges Brutto" Beamte und Arbeitnehmer sowie "Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)" in €)

Dienstpostenart	Dauer-, kw-, Projekt- Dp; Dp Aushilfskräfte
Bezirk	GZD
Direktion	DXI

Summe von Besetzungsumfang (AK)		Personal- einsatz	PEK *
Besoldung / Entgelt	PEK* je Quartal (in €)	31.03.2026	Q1/2026
A16	26.737,25	1,00	26.737,25
A15	23.889,50	1,65	39.417,68
A14	20.800,25	0,85	17.680,21
A13H	18.318,50	4,00	73.274,00
E13	22.315,50		0,00
A13G+Z	21.276,25	1,00	21.276,25
A13G	20.110,25	4,00	80.441,00
A12	18.058,50	8,43	152.263,85
A11G	16.509,75	3,09	51.059,70
A10G	14.245,50	3,00	42.736,50
A9G	11.636,75	8,75	101.821,56
E11	21.327,00		0,00
E9B	18.817,00		0,00
E9C	18.576,75	10,98	204.058,17
A9M	13.689,50	2,00	27.379,00
A8	12.187,50	2,80	34.125,00
A7	10.097,75	3,00	30.293,25
E6	14.331,75		0,00
Summe		54,56	902.563,43

* durchschnittlichen Personaleinzelkosten (nur "Steuerpflichtiges Brutto" Beamte und Arbeitnehmer sowie "Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)" in €)

Anlage zu Frage 167

Förderrichtlinie "Weiterbündungsverbände" (Laufzeit 36 Monate, 2021 bis 2024)			
lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekt	Fördersumme
1	Hamburg Centre of Aviation Training-Lab e.V.	Qblue - zukunftsorientierte Weiterbildung am Luftfahrtstandort Hamburg	797.002 €
2	GFBM-Akademie gGmbH	R-Learning Kollektiv (regional-digital-gemeinsam)	678.648 €
3	BiG Bildungsinstitut im Gesundheitswesen/ MedEcon Ruhr	PEaP 4.0 - Weiterbildungsverbund Personalentwicklung 4.0 ambulante Pflege/PEP 4.0	828.417 €
4	STIC-Wirtschaftsförderungsgesellschaft MOL mbH	Regionaler Weiterbildungsverbund Ostbrandenburg	743.446 €
5	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen - IBE	Weiter in RLP (Weiterbildungsverbund Metall-/Elektro-/Chemische Industrie)	866.892 €
6	Erich Pommer Institut	Weiterbildungsverbund Medien (AT)	336.499 €
7	Teachcom Edutainment	Weiterbildungsverbund der Berlin-Brandenburger Unternehmensnetzwerke	697.403 €
8	Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH	innovERZ.edu - Innovativer Weiterbildungsverbund Erzgebirge	297.887 €
9	Gesellschaft für Zukunftsgestaltungen mbH	KoWeMi - Koordinierungsstelle zur Weiterbildung in der Mikrotechnik	970.875 €
10	Hochschule Biberach	BauenMorgen	668.996 €
11	bildungsmarkt e.v.	HOGA.Co - Weiterbildungscommunities im Berliner Gastgewerbe	937.273 €
Förderrichtlinie "Zukunftsfähige Unternehmen und Verwaltungen im digitalen Wandel"			
1. Förderaufruf (Laufzeit 36 Monate, 2018 bis 2021)			
lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekt	Fördersumme
1	FOM Hochschule für Ökonomie und Management gGmbH	AgilKom - Experimentierräume in der agilen Verwaltung	445.475 €
2	Hochschule Darmstadt	ALLE im digitalen Wandel - Arbeitsorganisation, Lebenslanges Lernen und Veränderungskommunikation im digitalen Wandel	912.918 €
3	Universität Trier / Universität Hohenheim	DIAMANT - Digitalisiertes Ideen- und Arbeitsmanagement in Produktion, Logistik und Handel	1.000.105 €
4	Berufsförderungsgesellschaft des baden-württembergischen Stuckateurhandwerks mbH, Kompetenzzentrum für Ausbau und Fassade	DigiGAAB - Digital unterstützter Gesundheits- und Arbeitsschutz im Arbeitsprozess Bau. - Mehr Sicherheit durch Partizipation.	1.374.049 €

5	Institut für Arbeit und Technik (IAT), Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen	DigiKIK - Digitalisierung - Krankenhaus - Interaktion - Kompetenz: Co-kreative Kompetenzentwicklung und Arbeitsgestaltung für digitale Prozesse im Krankenhaus	937.644 €
6	nextpractice GmbH	Virtueller Experimentierraum 5.0 - Mit Digitalisierung und agilen Methoden die Potenziale von Zusammenarbeit und Kooperation heben	1.469.822 €
7	Bruderhaus Diakonie-Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg	EXPERTISE 4.0 - Exoskelette in der Pflege. Experimentierräume für Mitarbeitende. Reflexion für den Transfer in die Praxis von Sozialunternehmen.	890.539 €
8	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Akademie Lübeck	GeZu 4.0 - Unternehmensübergreifende Lern- und Experimentierräume. Gemeinsam die Zukunft meistern - innovative Kooperationsformen und Entwicklungspfade für KMU im Rahmen der 4.0-Transformation.	1.008.733 €
9	Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) e.V.	HWG 4.0 - Handwerks Geselle 4.0	1.045.084 €
10	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	KERN - Kompetenz entwickeln und richtig nutzen	1.421.760 €
11	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH	MADAM - Mobile Arbeit wird digital - digitale Arbeit wird mobil.	898.291 €
12	SAP SE	QuartaVista - Navigationssystem für wertorientierte Unternehmen	1.450.387 €
13	Das Demographie Netzwerk e.V. (ddn)	NAWID - Nutzung Künstliche Intelligenz-basierter Assistenz- und Wissensdienste in unternehmensspezifischen Bildungsräumen unter Berücksichtigung heterogener Wertewelten im Demographischen Wandel	984.527 €
14	Institut für Technologie und Arbeit (ITA) e.V.	PFL-EX - Arbeiten 4.0 - Lern- und Experimentierräume der Digitalisierung in Pflegeberufen	667.695 €
15	CAS Software AG	SmartGenoLab - Mit digitalen Unternehmen in genossenschaftlichen Strukturen Wirtschaftsdemokratie gestalten	880.574 €
16	Hamburger Fern-Hochschule SZ Essen	Sprint-Doku - Lern- und Experimentierraum: Sprachsteuerung in der Mensch-Maschine-Interaktion - Intelligente Vernetzung für Altenpflagedokumentations-systeme	631.353 €
17	Institut für Sozialwissenschaft-liche Forschung e.V. - ISF München	Women#DIGIT - Betriebliche Praxislaboratorien - Chancen der Digitalisierung für Frauen entwickeln und gestalten	969.068 €

Förderrichtlinie "Zukunftsfähige Unternehmen und Verwaltungen im digitalen Wandel"

2. Förderaufruf, Handlungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz (Laufzeit 36 Monate, 2020 bis 2023)

lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekt	Fördersumme
1	Institut für angewandte Arbeitswissenschaft (ifaa) e.V.	Digital-Mentor - Konzept, Modell und Erprobung eines präventiv agierenden KI-Helfers zur Befähigung von Akteuren in KMU und von Betriebsräten - en[AI]ble	2.352.122 €
2	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen - RWTH Aachen	KI-lias - Künstliche Intelligenz für lernförderliche industrielle Assistenzsysteme	1.893.323 €

3	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen - RWTH Aachen	AIXPERIMENTATIONLAB - Augemented Intelligence Experimentation Laboratory - Augmented Intelligence zur Mitarbeiterunterstützung in Entscheidungssituation	1.219.299 €
4	Institut für Technologie und Arbeit (ITA) e.V.	DiCo - Digital Companion für intelligente Beratung und interaktive Erfahrung für digitale Technik in der Pflege	2.738.794 €
5	nexus Institut für Kooperationsmanagement und interdisziplinäre Forschung GmbH	KIDD - KI im Dienste der Diversität. Entwicklung standardisierter Prozesse zur Co-Creation gerechter, transparenter und verständlicher KI-Anwendungen im betrieblichen Kontext.	2.659.525 €
6	FOM Hochschule für Ökonomie und Management gGmbH, Institut für Logistik- und Dienstleistungs-management	KARAT - Künstliche Intelligenz für gesunde Arbeit in Fahrberufen: Arbeitsbelastung und Sicherheit in Verkehr und Transport	1.546.238 €
7	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Akademie Lübeck	KomKI - Kompetenzen über KI aufbauen - Lern- und Experimentierraum zur Entwicklung konstruktiver, reflexiver und präventiver KI-Kompetenz.	2.019.844 €
8	Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Institut für Wirtschaftsinformatik und Marketing (IISM)	MeKIDI - Menschengerechte KI-basierte Prozessdigitalisierung in der Energiewirtschaft	731.263 €
9	Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.	SmaLeTax - Smart Learning Plattform für Mitarbeitende von Steuerkanzleien und WP-Gesellschaften	970.427 €
10	Universität Bremen	KI_Cafe - Betriebspartnerschaftliche Einführung entscheidungsunterstützender KI-Systeme in der Produktion	624.016 €
11	Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung e.V. - ISF München	humAI work lab - menschenzentrierte KI/ Künstliche Intelligenz und der Wandel von Arbeit - Betriebliche Praxislaboratorien zur menschenzentrierten Gestaltung von KI	1.331.684 €

